Ackerhof Nr.36, heute Beckerstraße 1

Hof – Nr. 36 gebaut von Ludwig Brand * 9.10.1821 und Louise Ahlswede * 20.5.1823

1. Cordt, Ackermann Nr. 56
erw. 1629, 1650, 1663,

1. Barthold, Ackermann, Nr. 56, erw. 1663

2. Hanß, Halbspänner Nr. 45 erw. 1663, 1685, 1690, Fortsetzung Zweig B.

3. Hermann, Köter Nr. 10, erw. 1685, Fortsetzung Zweig C.

1. Hanß Jürgen, Ackermann Nr.56, erw. 1685, 1690, 1711

2. Hanß Heinrich, Ackermann Nr.56 (Interimswirt), erw. 1718

3. Wilhelm, Halbspänner Nr. 54, erw. ab 1715, Fortsetzung Zweig D.

1. Hans Christoph, Ackermann Nr.56, (1681 - 1759)

2. Johann Jobst, Vollmeier Nr. 36, (1698 - 1758)

1. Johann Heinrich Christoph, Vm Eime, (1706-1762), Forts. Zweig Eime

2. Hanß Heinrich, Vm Nr. 56 (1709 - 1793)

3. Joh Frdr Philip, Gk Nr. 52 (1740 - 1817)

4. Joh Hr, Vm Nr.36 (1742 - 1799)

1. Joh Chrph Vm Nr.56 (1741 - 1824)

2. Joh Chrph Ludw Gk Nr. 14 (1767 - 1832)

3. Joh Hr Aug Frdr Oberkrüger Nr.52 (1772 - 1826)

4. Joh Hr Conr Oberkrüger Nr.52 (1781 - 1855)

1. Joh Hr Chrph Vm Nr.56 (1767 - 1836)

2. Joh Hr Chrph Hslg, (1763-1817)

3. Chrn Chrph Ludw Carl, Gk Nr.14 (1802 - 1858)

4.Hr Conr Ludw Hm Capellenhagen (1820-1908)

1.Joh Hr Chrph Vm Nr.56 (1794-1863)

2.Carl Wilh Chrph Gk Nr.42 (1803-73)

3.Hr Wilh Ludw Hslg (1806-56)

4.Joh Frdr Carl Ludw (1808-?)

5.Joh Hr Chrph Anbauer (1790-1860)

6.Hann Justine Carol Eleon (1795-1853)

7.Hr Chrph Frdr Gk Nr.14 (1838-1916)

8.Hr Chrn Conr Hunzen

1. Forts. Zweig USA II

2. Forts. Zweig USA I

3. Hr Chrph Ludw Ackervoigt (1838-96)

4.Hr Aug Anton Vm Nr.56 (1840-1901)

7.Hr Ludw Wilh,Tischler Hamburg (1839 - ?)

8.Joh Hr Chrph Adolph Hslg (1818-1879)

9.HrChrph Konr. Gk Nr. 14 (1865-1949)

1.Aug Chrph Rudolf,Vm 56 (1883-1912)

2.Hr Aug Wilh,Gk 42 (1877-1938)

3.Frdr Aug Adolph,Hslg (1845-?)

4.Herm Nammen (1902-41)

5.Karl Sattler (1905-81)

6.Aug Nammen (1907-86)

7.Gustav Malermstr (1909-87)

1.Günter Nammen * 1930

2.Herm Nammen * 1938

3.Herbert Nammen * 1941

4.Karl Bokeloh * 1930

5. Rudolf Sattler * 1935

6.Horst Löhne * 1950

7.Manfred Nammen * 1938

8.Rolf Nammen (1944-?)

Erbregister von 1580 19 Alt 215: (Anordnung zur Führung der Erbregister am 23.06.1578) Tile Fricken: hat einen Hoff von der Pfarre zu Kemnade mit 3 Huffe Landes Zehntfrei, und 2 Fuder WiesenWachs gibt Jehrlichs 5 Scheffel 4 Himbten Roggen, 4 ½ Scheffel Habern, dartzu 6 Hüner 2 Schock Eyer
Erbregister von 1580 19 Alt 216 (2. Schrift): (Nächste Anordnung am 09.01.1579) Tile Fricken: Nachtrag:1621: Tile Reinecken:
Abschrift des Erbregisters von 1580 mit Nachträgen (3.Schrift) von Amtmann Johann Hennings 1625 ins Reine geschrieben (Arch. 19 Alt 217): Hans Dorries, der Jüngere
1599: Bartols Borries (Hegergut derer von Grohne)
Erbregister um 1650 mit Nachträgen der Hofbesitzer bis 1809 (19 Alt 218): Hans Dorries Junior:
Nachträge: Baltzer Rentziehausen, 1715: Jobst Dörries, Johann Jobst Kohlenberg,
Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1663: HSTWF 2 ALT 10508:
Hanß Dörries
Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1672 (2 Alt 10524):
Baltzer Rentzihusen, Nachtrag: Curdt Dörries mit Frau, Vater und Mutter als Leibzüchter
Die Kopfsteuerbeschreibung des Fürstentums Braunschweig-Wolfenbüttel von 1678: Sig. 2 Alt 10533 – 10547: Baltzer Rentzihusen
Landesbeschreibung von 1685: Baltzer Rentzihausen: 1 Feuerstelle, 75 Morgen Meyerland von Pfarre zu Cemnaden, zusammen: 75 Morgen Ländereien und 2 Morgen Wiesenwachs
1690: Baltzer Renziehausen
1698: Jobst Dörries
Jahr 1715: Jobst Dörries
23 Alt 354 Dielmissen Jahr 1718: Jobst Heinrich Dörries
1708 / 1709: Jobst Dörries, Vollmeier, wurde abgemeiert, kein Meier gefunden, gelobt Jobst Dörries sich zu bessern wegen Mangel der Pferde schuldige 10 Spanntage nicht gäntzlich dienen könne, also 37 Tage schuldig, Dienstgeld nicht aufbringen können, deswegen allhier abgesetzet, 7 Thaler 25 mg 4 Pf
23 Alt 355 Dielmissen 1742: Jobst Dörries, Großvater von Catharine Sophie Dörries / Jobst Kohlenberg
23 Alt 378 Dielmissen 1754: Johann Jobst Kohlenberg (4 Ldsch 465,1) (* ca. 1698 + 26.2.1758) 00 Catharine Sophie Dörries (* ca. 1718 + 17.12.1788) (Vertrag zwischen Jobst Kohlenberg und den Inhabern des Jobst Dörrieschen Meyerhofes, 21 Alt 992 S, 227 vom 30.8.1740)
1758: Johann Harm Sprenger, Interimswirt
Dorfbeschreibung von 1760 (Archivbez. 20 Alt 96 DB St. Arch. Wolfenbüttel): Sub Nr. 36: Akkerleute Nr.4: Johann Harm Sprenger
1780: Johann Heinrich Kohlenberg
1804: Carl Becker (4 Ldsch 465,2)
1828: Carl Becker (4 Ldsch 109)
1851: Witwe Johanne Schütte, geb. Ahlswede
1870: Ludwig Brand , Ehecontract vom 2.7.1852 00 Louise Ahlswede
1881: Erbauung des Wohnhauses
1882: August Schütte
1890: Ludwig Brand, Leibzüchter, August Schütte, Vollmeier
Landwirtschaftliches Adressbuch der Güter und größeren Höfe im Freistaat Braunschweig von 1920:
Rudolf Schütte, Vollmeier, 36 ha, davon 33 ha Acker und Garten , 3 ha Wiesen, 36 ha verpachtet, Ziegelei in Eschershausen 19 ha gepachtet, 2229 M. Grundsteuerreinertrag
Rudolf Schütte verkauft den Hof an Heinrich Jacke
1970: Heinrich Jacke, er verschreibt den Besitz an seinen Neffen Gruppe aus Oelkassen
1992: Karl Heinz Gruppe, Oelkassen
(4 Ldsch 109 / 465 Bd I und II = Brandkataster, 20 Alt 96 DB = Dorfbeschreibung Dielmissen 1760)

1718: Hans Hermann Hoyer aus Wallensen (Amt Wickensen) gegen Jobst Dörries aus Dielmissen (Amt Wickensen) wegen Diebstahl und Weiterverkauf eines Pferdes 7 Alt Nachtrag Nr. 783

Bewirtschafter auf Ackerhof Nr. 36

I. Johann Jobst Kohlenberg * ca. 1698 + 26.2.1758 / 60 Jahre
Vater: Hanß Henrich Kohlenberg , Ackermann Hof 56
00 ca. 1740 1. Ehe Catharine Sophie Dörries * ca. 1718 + 17.12.1788 / 70 Jahre 5 Monate
Vater: Hanß Henrich Dörries (war Pate 1718 bei Henrich Rentzihausen in Lüerdissen)
Großvater: Jobst Dörries (Hof 36)
00 2. Ehe am 20.7.1758 Johann Harm Sprenger aus Lauenstein * 1717 + 29.1.1794
Acte 21 Alt 992 Seite 227 - 232 vom 30.10.1740 im StA Wolfenbüttel
Als bey Fürstl. Cammer die sämtlichen Inhabern und Creditores vom Jobst Dörries Meyerhofe in Dielmissen Frantz Grupen und Consorten vorgestellet, was maßen sie mit Jobst Kohlenberg wegen des verschuldeten vorbenahmten Dörrieschen Meyerhofes und derer dazugehörigen Pertinentien folgenden Vergleich getroffen.

Kund und zu wissen sey hiemit jeder manigl. was maßem zwischen Jobst Kohlenberg an einen und denen Inhabern: Jobst Dörries Meyerhofes, Frantz Grupen und Consorten an andere Theile nachstehender Vergleich getroffen und bis auf der Hochfürstl. Cammer Hohenrate habition beliebet ist, wie folget: Es sind neml. Die pertinentien vom besagten Jobst Dörries Meyerhofe vor verschiedenen Jahren wie dieser Dörries und sein Sohn auf dem Guthe nicht Subsistiren können sondern solches gantz und gar Decerioriret und viel Länderey davon versetzet mit Bewilligung des Fürstl. Ambts als der Hochfürstl. Cammer, an Frantz Grupen und consorten dergestalt eingethan, das sie solche in gehörigen Stande erhalten und alle onera pablica davon richtig abführen sollten, welches den auch bis daher alle Zeit richtig geschehen. Als nun ermeldter Jobst Kohlenberg kürzlich gedachten Jobst Dörries Enkelin geheirathet, und darauf den Abtritt des gantzen Guthe verlanget auch deshalb bey dem Fürstl. Ambte Wickensen eine Klage erhoben, welche nunmehre an Hochfürstl. Canzeleygericht? diesen, die Interressenten aber zulezt vor rathsahm gefunden, diesen beschwerl. und kostbahren Proceshruin halbelanger fort zusetzen so wollen solchem nach beyde Theile **(1.)** titi & causca oder den gantzen procesh hiemit renuncuren in sich deßen völlig begeben **(2.)** wollen zwar die Inhaber laut der Infine befindl. Specification – die Stücke des Guths woran gewisse Pfandschillinge stehen, vorerst noch behalten in übrigen aber an Jobst Kohlenbergen willig cediren Haus und Hof, zwey Wiesen, alle bey das Guth gehörige Kohlehöfe und 27 Morgen Land neml. in einem guden Felde 9 Morgen welches alles ordentlich und deutlich der Lage nach beschrieben werden soll. Weil man aber **(3.)** nicht versichert seyn kann, ob auchbesagter Kohlenberg auf dem Hofe werde Sub 515 tiren und die onere publica richtig abführen können, so soll der Abtritt obgemeldter Stücke vorerst nur auf neun Jahr lang hiemit accordiret seye, daherum aber Kohlenberg besagte onera publicanicht gehöriger maßen berichtigen oder auf dem Hofe nicht fertig werden könnte so verpflichtet er sich **(4.)** hiemit, dass er sich als dann noch vor Ablauf der neun Jahre, so bald sich nemlich ein Mangel daran hervor thut, alles so fort an die Inhaber hiewieder abtreten will, folglich dieser Verglich eo ipso null und nichtig seyn soll, gleich wie auch **(5)** an den Sieben und zwantzig Morgen Land und übrigen abgetretenen Stücken die Inhaber kein Geld stehen haben, also bezahlt Kohlenberg genau weiter nichts wie die Einsaat und Pfluglohn. Sollte indessen **(6)** diesen Kohlenberg dem gantzen Hofe gehöriger maßen vorzustehen capable seyn, und nach Ablauf der Neun die übrige Länderey an welche die infine gemeldte Pfande Schillinge hatten, zu retuiren?, sich in Stande befinden, so wollen die Inhaber nach 9 Jahren a. Dato an, eher aber nicht besagte übrige Länderey gegen baar Bezahlung des Pfandschillinges und der Melioramenten, an Kohlenberg ebenfals gerne und willig abtreten und weil **(7)** Kohlenberg von denen ihm abgetrenen Stücken die samt Conera publica nach proportion ab zu führen schuldig, allso wollen auch die Inhaber von dem Lande so sie ferner Pfandweise behalten so des gleichen thun damit nun dieser Vergleich von beyden Theilen erfüllet und unterbrügl. gehalten werden mögen so soll derselbe der hochfürstlichen Cammer zur Bestätigung unterthamigst gesandt werden, und da derselbe so wohl pro interesse der hochfürstlichen Cammer als zur confervation und redintegrirung des Meyerhofes abzielet beyde auch tali modo des beschwerlich und sonst noch weitläufig aussehenden processes entleuget werden, so zwischen den Intressenten nicht an der hohen Confirmation dieses Vergleichs Dielmissen den 30ten Januar 1740

Specificacio

Der pertinentien und den Pfandschillinge
1) gehören bey diesen hochfürstlichen Cammer Morgen Hof in allen 81 Morgen Land
2) an Wiesen 5 Morgen
3) die Obst und Kohlgartens deren Morgenzahl nicht eigentlich bekannt ist
Suma 86 Morgen
Hievon, sollten an Kohlenberg vorerst abgetreten werden 27 Morgen Land
an Wiesen 2 Morgen nebst allen Höfen
und die Witwe Dörries soll zum leibgedinge behalten 3 Morgen
Suma 32 Morgen

Die übrigen Vier und Fünfzig Morgen behielten allso noch vorerst die creditorors, weil sie laut Ambts protocolli vom 22ten May 1739 daran in allen 6374 Thaler 17 mgr. Pfandschilling stehen haben, mit geziemender Bitte, das Fürstliche Cammer, weil solcher zu des Hofes conservation gereiche selbigen zu bestätigen gelieben möge und man dan nach eingezogenen Ambtsbericht und bey dessen durchsehung nicht bedenklich gefunden so wird an gezogener Vergleich hiemit in allen Clausuln und puncten dergestalt Confirmiret dass über dessen Inhalt Ambtswegen nachdrücklich gehalten werden soll, da bey aber Ausbedungen und Uerwahrethret, dass wie die gesamten Inhabern des Hofes und der pertinentien respve sich erkläret, die onera publica nach prortion abzuführen, allso die selben auch inspecie schuldig seyn sollen, den gehörigen Spanndienst davon wöchentlich in natura abzustatten immaßen das Ambt Wickensen desfals eine proportionirte Einwilligung zu machen, auch diese Confirmation dem Ambtsbuche zu inseriren.
Uhrkundlich des Fürstlichen Cammer Siegels und neben gesetzter Unterschrift
Braunschweig den 30ten August 1740

(L. S.) 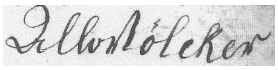

Kinder: 1. Ann Cathrin Kohlenberg (wahrscheinlich aus vorausgegangener Ehe) * um 1725 + 5.1.1766 im Kindbett in Eschershausen ++ 10.1.1766 Kb 189 / 40/ 10
00 1. Ehe vor 1759 Johann Adolph Wichmann, Justizamtmann in Wickensen
00 2. Ehe am 22.1.1759 in Eschershausen Kb 56 Christian Jacob Laurentius, Amt Wickensen
2. Johann Friedrich Philipp Kohlenberg später Großköter Hof 52 * 6.10.1740 + 19.11.1817
00 28.1.1762 Anna Lucie Henriette Grupe * Frühj. 1744 + 6.11.1817
Vater: Hans Christoph Grupe Großköther Nr. 52
Ehevertrag: Amtshandelsbuch Wickensen 21 Alt 996 Seite 147 vom 5.1.1762
3. Johann Heinrich Kohlenberg * 9.10.1742 + 2.4.1799
4. Henrich Adolph Kohlenberg * 10.3.1745 + 20.12.1757 KB. 405
5. Anne Sophie Katharine Kohlenberg * Dez. 1747 KB 80 + 17.11.1813 KB 47 00 28.9.1769

Johann Heinrich Christoph Gruppe Großk. 14 in Dielmissen * 16.8.1741
Vater: Großköther Hans Harm Grupe haben concubitumanticipiret

Ehestiftung: 21 Alt 998 Seite 37 – 38 vom 21.6.1769 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Grupen und Anne Sophie Cathrine Kohlenberg

Zu wissen, daß zwischen Johann Heinrich Grupen weyl. Hans Harm Grupen Großköthers in Dielmissen hinterlassenen Sohn und Anne Sophie Cathrine Kohlenberg, weyl. Vollmeyer Jobst Kohlenberg daselbst hinterlassenen Tochter dato eine Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam mit Consens ihrer Vormündern Hans Heinrich und Christian Dörries beide in Dielmissen zu, und werden ihr nach Amtswegen gemachten Ueberschlage hirmit zur Ablage aus dem von ihrer Mutter herkommenden Vollmeyerhofe, welchen onjezt der Stiefvater Johann Harm Sprenger besitzt, zur Ablage determinviet Fünfzig Reichsthaler an Gelde, wozu ihr genannter Stiefvater, so lange er das Guth besitzt, ihr jährlich noch fünf Reichsthaler aus gutem Willen zu geben und damit so lange, biß er auf die Leibzucht zieht, zu contieniren verspricht, und ist es bey oberwähnter Ablage aus dem Hofe, ohnerachtet Vormündern an ein nach ---? antragen, schlechterdings in Betracht der auf dem Hofe haftenden Schulden zu lassen.

Dagegen bringt der Bräutigam seiner Braut zum Gegenvermächtnis hinwiederum zu, und tritt ihm dessen Stiefvater Johann Heinrich Stichnoth nunmehro ab das von Bräutigams Mutter herkommende Großkötherguth mit Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten, Länderey, Geschirre, zweyen Pferden, wovon das eine abständig, einer Kuh, zweyen Rindern, zweyen Schweinen, zweyen Schaafen und einem Lamme, nebst der sämtlichen bevorstehenden Lande in allen drey Feldern, den vorhandenen Hausgeräthe, auch davon auf dem Hofe haftenden Schulden und Unpflichten, wogegen Bräutigams Stiefeltern die ihnen per Pacta Dotalia vom 22 sten Januar 1751 verschriebene Leibzucht genießen. Des Bräutigams einziger Bruder Heinrich Wilhelm Grupe, gestalt die von dessen Stiefeltern erzeugte Kinder aus dem Guthe nichts zu gewarten haben, bekomt, wenn er Stiefvater zur Ablage vom Hofe Viertzig Reichsthaler an Gelde, auch ein Halb Faß Bier und benöthigte Kost zur Hochzeit, außer welcher Ablage ihm übrigens die Halbscheid der hinterlassenen Elterlichen Baarschaften zukomt.

Todesfälle betreffend ist von Neuverlobten nach beschrittenen Ehebette einer des andern Erbe in allem. Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwarth Braut und Bräutigams, der Braut Stiefvater und Vormündern, des Bräutigams Stiefeltern, und Christoph Grupen samtlich aus Dielmissen, solchergestalt niedergeschrieben worden, so ist die Confirmation darüber Salvo jure Termi D cujus cumps Tertii damit ertheilet. Uhrkundlich des hierunter gedruckten Fürstlichen Amts-Siegels und nebengesetzter Unterschrift

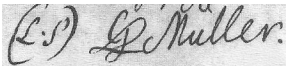

Wickensen d. 21sten Juni 1769

6. Justine Henriette Kohlenberg * 14.4.1750 + Febr. 1758
7. Carl Henrich Kohlenberg * 12.12.1752 + 26.2.1758
8. Johann Christoph Kohlenberg * 13.11.1755 + März 1759 (KB 409)
9. Johann Christoph Sprenger * 18.11.1761
10. Johann Friedrich Sprenger * 10.9.1760
11. Anne Lucia Henriette Sprenger * 1.4.1759

II. Johann Henrich Kohlenberg * 9.10.1742 + 2.4.1799 00 10.8.1775 1. Ehe
Johanne Christine Eleonore Dörries (Hof 58) * 8.7.1757 + 5.11.1775
Vater: Johann Christoph Dörries Großköter Nr. 58 M. Erna Charlotte Tebben aus Wallensen
00 2. Ehe am 6.2.1776 Johanne Sophie Eleonore Dörries * 19.1.1748 + ca. 1793
Vater: Hans Heinrich Dörries Ackermann und Altarist * ca. 1723 + 27.6.1779 / 56 Jahr alt (Epilephie)
Mutter: 00 1746 Anna Sophie Eleonore Kohlenberg * ca. 1727 + 29.1.1775 / 48 Jahr alt
00 3. Ehe am 21.4.1793 mit Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg * 10.10.1770 + 23.8.1801 von Hof 38
Vater: Johann Heinrich Kohlenberg Hof Nr. 38 Mutter: Sophie Catharine Mory
00 4. Ehe 18.5 1800 mit Johann Friedrich Wilhelm Carl Becker * 6.5.1774 in Westerbrak + 9.8.1851
Vater: Christoph Becker Großköther und Hufschmied in Westerbrak
00 5. Ehe am 24.6.1802 in Halle Hanne Marie Louise Brand * 21.9.1771 in Linse + 13.5.1840
Vater:: Johann Christoph Brand Halbmeier in Linse * 1732 + 5.12.1792
Mutter: 00 28.4.1763 in Dielmissen Anne Cathrine Voigt aus Dielmissen Hof Nr. 4
* 26.11.1742 in Dielmissen + 31.3.1816 in Linse

TEXT: Ehevertrag: 21 Alt 999 Seite 180-181 vom 25.1.1776 im StA Wolfenbüttel

Pacta Dotalia zwischen Johann Heinrich Kohlenberg und Johanne Sophie Eleonore Dörries

Zu wißen, das Dato zwischen den Witwer und Vollmeyer Johann Heinrich Kohlenberg in Dielmissen und Johanne Sophie Eleonore Dörries des Leibzüchters Hans Heinrich Dörries in Dielmissen folgende Eheberedung getroffen worden.

An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihren Bräutigam zu und muß der Besitzer ihres ehemaligen Väterlichen Vollmeyerhofes Conrad Mahlmann in Dielmissen ihr zum Brautschatz herausgeben.

Vierzig Reichsthaler an Gelde, so in jährlichen Terminen von 5 Reichsthaler jedes Jahr zu Michaelis der erste Termin aber auf die Hochzeit bezahlet werden, 1 Kuh so zu nächsten Michaeli abgeführt wird und 1 Fasel Schwein. Noch bekomt die Braut von Ferdinand Kohlenberg in Dielmissen wegen eines mit diesem erzeugten uneheligen Kindes laut geschlossenen Vergleich eines für alles 50 Reichsthaler, welche genannte Kohlenbergs Stiefvater der ebenerwähnte Mahlmann binnen kurzer Frist herauszugeben sich angezeigt gemacht hat. Hierzu gelobt ihr deren gegenwärtiger Vater der Leibzüchter Hans Heinrich Dörries noch zehn Reichsthaler an baaren Gelde und 1 Rind aus eigenen Mitteln zu geben, welches alles sie ihrem Bräutigam zu bringt.

Der Bräutigam, welcher aus der ersten Ehe keine Kinder hat, bringt seiner Braut zum Gegenvermächtnis seinen in Dielmissen belegenen Vollmeyerhof mit allen Zubehörungen und Benachteiligkeiten in seinem gegenwärtigen Zustande zu, von welchen die Eltern die Leibzucht und des Bräutigams Geschwister die Ablage praehtist werden muß.
Auf die Todesfälle wollen sich nun Verlobte nach Beschrittenen Ehebette einer den andern beerben.
Nachdem nun vorstehende Eheberedung in Gegenwart des Bräutigams und der Braut und beyder Väter als niedergeschrieben vorgelesen und genehmigt worden, so ist die geschlossene Confirmation Salvo tamen jure Serenishimi et Cujusvis Tertü den ist ertheilet
Uhrkundlich

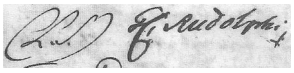

Wickensen, den 25. Jan. 1776

Ehestiftung: 21 Alt 1005 Seite 30 – 32 vom 20.3.1800 im StA Wolfenbüttel
Pacta Dotalia zwischen Friedrich Becker und Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg
Zu wissen, so dass zwischen Friedrich Carl Becker des Großköthers und Hufschmidt Christoph Becker in Westerbraak eheleiblichen Sohne und Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg des verstorbenen Vollmeier Johann Heinrich Kohlenberg in Dielmissen nachgelassenen Witwe folgende Eheberedung getroffen worden.
An zeitlichen Gütern bringt die Braut mit Consens der über die Kinder vorhergehender Ehe eingesetzten Vormünder Wilhelm Meyer und Christoph Moller aus Dielmissen ihrem Bräutigam zu den Mitbesitz des von ihrem verstorbenen Ehemanne her kommende zeithero verpachtet gewesenen in Dielmissen belegenen Vollmeiergutes mit allen Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten auf 24 nach einander folgende Jahre. Da nun der verstorbene erste Ehemann der Braut in der zwischen beyden errichteten und am 19. Februar 1793 hierselbst confirmirten Ehestiftung ausdrücklich vorbehalten, dass dieses Vollmeierguth bey seinen aus erster Ehe erzielten Kindern bleiben solle, im Fall aus der derozeit bevorgestandenen Ehe kein Sohn erzielt werden solle, inzwischen aber ein Sohn, welcher jetzt allererst 2 Jahr alt, würcklich vorhanden ist, so hat es dabey sein Bewenden, dass wenn vorgedachte 24 Jahre abgelaufen seyn werden, diesem Sohne das Vollmeierguth nebst Vier der sodann vorhandenen Pferde abgetreten werden muß, und den gegenwärtig Neuverlobten eine den Umständen des Guthes angemessene Leibzucht gereichet wird. Da jedoch aber auch der Fall eintreten kann, dass dieser Sohn das Leben nicht behält, sondern vorher und ehe diese Jahre verstrichen mit Tode abgeht, so ist dieserhalb folgendes laut Protocolli vom 11. Februar1800 verglichen und festgesetzt, dass da aus vorhergehender Ehe des verstorbenen Johann Heinrich Kohlenberg zwey Töchter vorhanden, die jüngere davon welche nach Ablauf der der Braut an dem Gute nach zukommende Acht Jahre das Gut zu fallen könnte, statt dessen ein praecipium von Dreyhundert Reichsthaler an Gelde für den sogenannten Absprung von Bräutigam verabreichet, außer dem auch der ihr von Gute gebührende Brautschatz ausbezahlt werden solle, wodurch dem Bräutigam das Guth für sich und seine Nachkommen sich zu eigen machen würde. Sollte jedoch aber von gedachten beyden Töchtern, keine so lange leben, dass eine oder andere auf dieses praecipuum Anspruch machen könnte, und wenn der Sohn verstürbe, dessen rechte Schwester welche jetzt 4 Jahre alt ist, annoch am leben seye, so ist dann ausdrücklich ausbedungen und von Bräutigam eingewilliget, desgleichen wenn diese die zum Absprung festgesetzten 300 rth. nicht annehmen, sondern lieber das Vollmeyerguth selbst in Besitz übernehmen wollte, derselben solches auch nach Verlauf der verschriebenen 24 Jahre überlassen und dagegen den aus bevorstehender Ehe etwa erfolgenden Kindern, eine den Umständen des Guthes und dem Eingebrachten des Bräutigams angemessene Ablage gereichet werden sollten. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtniß hinwiderum zu, und verspricht ihm dessen mitgegenwärtiger Vater zum Brautschatz mitzugeben, an baaren Gelde 1000 rth. schreibe Eintausend Thaler, welche am Tage der Hochzeit gezahlt werden, ferner 1 Pferd, 2 Kühe, 2 Rinder, einen ganzen beschmiedeten Ackerwagen an Werth 60 Thaler, dazu 4 Eggen und 2 Pflüge, ingleichen 30 Stiege Linnen davon im Durchschnitt jede Stiege 3 rth. 18 ggr. an Werth, ferner 10 Bothe reinen Flachs und 20 Bothen gebrackten Flachs, jenes an Werth 10 rth. dieses aber jeden Bothen auf 24 ggr. gerechnet, ferner Acht Drellen und 12 Linnen Laken, jedes in Durchschnitt auf 3 rth. gerechnet, ferner 20 Sakke jeden zu 18 ggr. ein großes Schlaglaken zu 2 rth. 18 ggr. ferner einen Kupfernen Kessel von 18 Eymer, davon er den Werth auf 15 rth., ferner einen solchen Kessel von 12 Eymern davon er den Werth auf 10 rth. anschlage, noch einem desgleichen Kessel von 6 Eymern zu 5 rth. an Werth, noch einen Kessel von 2 Eymer zu 3 rth. an Werth, auch einen Kessel von einem Eymer an Werth 1 rth. 30 ggr. noch einen Kessel von ½ Eymer zu 1 rth. Außer diesen einen eysernen Topf von 2 ½ Eymer groß an Werth 4 rth. noch einen Topf von 1 Eymer an Werth 1 rth. 30 ggr. auch einen dergleichen von ½ Eimer zu 30 ggr. Ferner zwei bereitete Bette, und ein Gesinde Bette deren Werth auf 100 rth. angeschlagen werden hierzu noch ein Kleiderschrank ein Eßenschrank, 2 Coffer, 1 Tisch, 4 Brettstühle, Steugen und Kannen, eine Bettspondie, und was davon sonst noch auf einen Standesmäßigen Brautwagen gehört, welches zusammen auf 50 rth. an Werth angeschlagen sey. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrittenen Ehebette einer den andern dem Landesgesetze gemäß beerben. Nachdem nun Vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, dieses genannten Vaters, auch beyder genannten Vormünder Wilhelm Meyer um Christoph Möller also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetenene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt.
Urkundlich
Wickensen, den 20. Merz 1800

Exped

Ehestiftung: 21 Alt 1005 Seite 238 – 239 vom 12.4.1802 im StA Wolfenbüttel
Pacta Dotalia zwischen Friedrich Carl Becker und Johanne Marie Louise Brand
Zu wissen, daß dato zwischen Friedrich Carl Becker, Witwer und Vollmeyer zu Dielmissen und Johanne Margarethe Louise Brand, weiland Halbmeyers Christoph Brand in Linse nachgelassene eheliche Tochter nachstehende Eheberedung ist getroffen worden.An zeitlichen Gütern bringt die Braut ihrem Bräutigam zu und verspricht ihr deren mit gegenwärtige Mutter mit Consens der über ihre minderjährigen Kinder gerichtlich bestellten Vormünder Johann Jürgen Droste in Linse und Christoph Garve in

Kirchbrack zum Brautschatz mit zu geben: An baarem Gelde 150 rth, schreibe ein hundert fünfzig Reichsthaler, für 1 Pferd 40 rth, eine Kuh, ein Rind, ein fettes und ein Faselschwein, für die Hochzeit 15 rth, für 1 Morge und ein Malter Rocken 20 rth., 12 Tischlacken, 12 Stück Handtücher, 10 Stück Linnen und 12 Tischlacken, 12 Stück Handtücher, 10 Stück Linnen und 12 Säcke, 1 Kleiderschrank, ein Esseschrank, Bükeltubben, Treikelstanne, eine Bettsponde, ein bereitetes Bett, einen Coffre, einen Tisch, 4 Stühle, einen Hecheln Stuhl mit der Hechel, eine Brache, ein Sitzewocken, Haspel und Spinnrad und was sonst noch auf einen standesmäßigen Brautwagen gehört.
Hierzu hat die Braut an selbst verdientem Lohn für sich 150 rth, schreibe einhundertfünfzig Thaler an Gelde, ferner 20 Stiege Linnen und 50 Boten gebracktes Flachs, welches alles sie ihrem Bräutigam gleichfals zum Brautschatz zubringen.
Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtniß hiewiederum zu und verschreibt ihr den Mitbesitz des mit seiner ersten Ehefrau erheyratheten Vollmeyergutes in Dielmissen mit allen Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten auf die ihr daran noch zustehenden 22 auf einander folgenden Jahre, nach deren Ablauf es mit dem Gute also wie in der ersten Ehestiftung vom 20. Merz 1800 vorbehalten worden gehalten werden soll. Im Fall nun Bräutigam früher mit Tode abgehen mögte, ist unter den Partheyen namentlich den Kohlenbergschen Vormündern Wilhelm Meyer und Johann Henrich Möller aus Dielmissen verabredet und verglichen, dass gegenwärtige Braut, wenn sie den verschriebenen Brautschatz gehörig ins Gut einbringt, daran sofort 100 rth an die Kohlenbergschen Vormünder auszahlt, und nach Ablauf der verschriebenen 22 Jahre die Leibzucht beziehen will den künftigen Hauswirth dazu annoch 50 rth. an baarem Gelde bezahlt sie auf ihre Lebenszeit folgende Leibzucht zu genießen haben soll. Nämlich zur Wohnung das vorhandene Leibzuchtshaus, an Landerey frey aus und ein zu bestellen 1 ½ Morgen hinter dem Dorfe zwischen Christoph Beckmann und Johann Heinrich Klingenberg, 1 ½ Morgen hinter den Wiesen zwischen Hans Heinrich Möller und Christoph Meyer jun. belegen, von der Wiese beym untern Kruge am Kruggarten die Hälfte. Den kleinen Baumhof an der Straße, den kleinen Kohlgarten unten bey Beckmanns Hauß und noch ein Stück in dem andern Kohlgarten vor Bollmanns Hause belegen. Jährlich bekommt sie ein Ferken am Maytag aus, sie nimmt eine Kuh mit auf die Leibzucht, wofür sie den nöthigen Raum im Kuhstalle behält. Wenn sie stirbt, wird sie von der Leibzucht begraben und was sodann noch übrig ist, darin sollen sich die sämtlich vorhandenen Kinder zu gleichen Theilen theilen. Sollten aus bevorstehender Ehe Kinder erzielt werden, so werden solche gleich dem aus Bräutigams erster Ehe vorhandenen Kinde vom Gute ausgesteuert, wobey dann in Betracht Bräutigam nur ein Kind aus voriger Ehe hat und in Rücksicht des von der Braut ausgelobten ansehnlichen Brautschatzes Amts und Obervormundschaftswegen auch nichts zu erinnern gefunden worden. Wenn die Braut während der ihr verschriebenen Jahre wieder zu heyrathen genöthiget seyn sollte, kann ihr solches nicht verwehret werden, sollte sie jedoch vor der Zeit versterben, werden dem Bräutigam vorgedachte 100 rth, wovon er inzwischen die Zinsen zu genießen haben soll, von der Vormundschaft wieder zurückgezahlt. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrittenem Ehebette einer den andern den Landesgesetzen gemäß beerben. Nachdem vorstehende Ehestiftung in Gegenwart des Bräutigams und der Braut, des Bräutigams Vater, der Braut Mutter und ihren Geschwister genannten Vormündern, ingleichen den genannten Kohlenbergschen Vormündern also ist niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, wird die gebetene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cuiusvis tertii damit ertheilt.
Urkundlich: So geschehen Wickensen, den 12. April 1802
Exped

Kinder: 1. uneh. Anthon Ferdinand Dörries * 18.12.1773 Vater: Dragoner Ferdinand Adolph Kohlenberg
2. Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg * 10.9.1776 + 10.5.1778
3. Johann Heinrich Christoph Kohlenberg * 16.10.1778 + 25.10.1778
4. Anna Caroline Louise Kohlenberg * 28.6.1780 *~ 30.6.1780 KB. 296 00 7.6.1806
August Heinrich Müller Stadtoldendorf V. Christian Müller, Bürger und Leineweber
5. Caroline Henriette Kohlenberg * 7.3.1783 KB. 44 + 6.4.1883 KB 462
6. Lucie Caroline Kohlenberg * 25.*~ 26.4.1784 + 20.2. ++ 24.2.1849 in Kemnade 00 25.9.1800
Carl Dörries aus Ölkassen
7. Johann Heinrich Christoph Kohlenberg * 30.6.1787 + 5.7.1787
8. Johann Heinrich Christoph Ludwig Kohlenberg * 25.2.1794 + 6.6.1799
9. Hanne Justine Sophie Kohlenberg * 3.1.1796 + 22.3.1832 00 2.11.1820
Conrad Wilhelm Ludwig Rörig, Schmiedemeister und Großköther Nr. 6
(uneheliches Kind Heinrich Wilhelm Kohlenberg * 25.8.1818 + 1871)
10. Johann Heinrich Christoph Kohlenberg * 28.2.1798 + 23.8.1803
11. Johann Christoph Heinrich Carl Becker * 9.1.1801 + 27.10.1808
12. Johanne Christine Louise Becker * 30.5.1804 + 8.3.1885 00 6.6.1822
Heinrich Wilhelm Christoph Ludwig Ahlswede, Vollmeier auf Hof 46 * 2.2.1801 + 4.2.1874

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 40 Seite 206 – 214 vom 2.3.1822 im StA Wolfenbüttel
Registrit im Fürstl. Kreisgerichte Eschershausen 9. Januar 1822
Heute ist die gefertigte Urkunde des Notars Bach zum 15. d. M. die Ehestiftung zwischen Christoph Ahlswede und Louise Becker zu Dielmissen enthaltend zur gerichtlichen Confirmation überreicht worden.

In fidem

Beredung ---?

In Betracht der nachgesendeten schriftlichen Bestätigung der zwischen Christoph Ahlswede und Louise Becker zu Dielmissen Cuntarin 15. Januar d. J. zur sp. Notar Bach verrichteten Ehestiftung ist, da die Confirmation derselben wegen einiger dahin noch obwaltenden Bedenklichkeiten nicht ohne Weiteres zu ertheilen steht, zuvorders nachmaliger Termin zur Verrechnung der Interessenten, nämlich der beiden Verlobten und deren Väter Vollmeier Christoph Ahlßwede und Carl Becker sämtlich zu Dielmissen auf den 7. dieses Monats Morgens 10 Uhr angesetzt werden, wozu die gerichtlichen Personen sich unfestbar zur

hiesigen Familien Kreisgerichte einzufinden und die beiden Väter der Verlobten die bei ihrer Verhei rathung eingereichten Ehestiftung mitzubringen haben.

C. 7. März 1822

F. C. G. D

C.

Abschrift

Geschehen Dielmissen auf Christoph Ahlswede, Vollmeierhofe am 15. Januar 1822

Zu wissen frey hiermit, dass auf geschehenes Ansuchen des Christoph Ahlswede jun. hieselbst, ich unterzeichneter Notar, Georg Heinrich Bach, wohnhaft zu Eschershausen mich nach hier begeben hatte, und dessen Ehestiftung aufzunehmen. Es waren dieserhalb vor mir genannten Notar und den subrequirirten in Dielmissen wohnhaften Zeugen, des Herrn Pastor Johann Georg Christiani und Vollmeier Wilhelm Meyer gegenwärtig

1. der Requirent Christoph Ahlswede jun. im 22. Jahre, als Bräutigam
2. dessen Eltern der Vollmeier Christoph Ahlswede 54 Jahr und dessen Ehefrau Dorotea geborene Vespermann 47 Jahr alt
3. Louise Becker, als Braut 18 Jahr alt, und
4. deren Eltern der Vollmeier Carl Becker mit seiner Ehefrau Louise Becker, geborene Brand, sämtlich in Dielmissen wohnhaft, welche dieserhalb, nach geschehener Verabredung, vestgesetzt haben

§1

Vorgenannter Christoph Ahlswede junior, mit Einwilligung seiner mit gegenwärtiger Eltern , und Louise Becker, unter Einwilligung ihrer mitgegenwärtigen Eltern erklären hirmit, sich mit einander ehelich verlobt zu haben und die sich zugesagte Ehe des nächsten durch priesterliche Copulation vollziehen lassen zu wollen

§2

Das Vermögen der Braut betreffend, so erklärte deren Vater und Mutter, wie sie ihrer Tochter, welches ihr einziges Kind frey, einen Brautschatz an baaren Gelde nicht verschreiben lassen konnten, weil sie oder eines ihrer Kinder dereinst den elterlichen Vollmeierhof erhalten solle und da bereits die Verlobte einen jetzt ein Jahr alten Sohn erzeugt hätten, so sicherten sie

1. diesem ihrer Tochter Sohn Heinrich Christoph August Ahlswede ihren Vollmeierhof sammt den dereinst zur Annahmezeit vorhandenen Feld-Vieh und Ackerinventarien damit eigenthümlich zu, jedoch dergestalt, dass derselbe
   a. zunächst diejenigen Kinder davon abfinden sollen, die er Comparent Becker und seine Ehefrau entweder in jetziger, aber der eine oder andere in einer anderweiten Ehe erzeugen mögten; insofern aber dieser Fall nicht eintrete, habe derselbe sodann
   b. diejenigen Geschwister von diesem Hofe abzufinden, die den gegenwärtigen Verlobten mit einander nach erzeugen würden
2. Sollte indessen dieser vorerwähnte Sohn der Verlobten zur Annahme des Hofs nicht gelangen, so solle derselbe an eines der nach von den jetzigen Verlobten und künftigen Ehegatten zu erzeugenden Kindern fallen, bis dahin aber behalte er Carl Becker mit seiner Ehefrau oder auch einer oder der andere allein die Administration desselben, solange es ihnen gefallen werde, bevor. Indem sie diese Zusicherung ihrer Tochter, der Braut, statt eines Brautschatzes, damit unwiderruflich machen, verschreiben die Eltern derselben ferner
3. eine Aussteuer an Vieh und Mobilien, ihren Stande und Vermögen gemäß, welche bei der Hochzeit erfolgen solle

§3

die Braut acceptirt gegenwärtige Zusicherungen ihrer Eltern und sichert diese ihr von derenselben gemachte Versprechungen ihren Bräutigam gleichfalls hinwie, drum zu, welches derselbe gleichfalls acceptirt

§ 4

des Bräutigams Vater Vollmeier Christoph Ahlschwede, mit Uebereinstimmung seiner Ehefrau, überlässt dagegen seinen mitgegenwärtigen Sohns seinen von ihm retevirenden hieselbst belegenen sub Nr. 46 assecuvirten Vollmeierhof mit sämmtlichem Zubehör an Acker, Vieh und Feldinventarien nichts von Allem ausgenommen, samt allen darauf haftenden Pflichten und Lasten jedoch ohne Schulden, so dass von jetzt an, die Abtretung unter folgenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten solle.

§5

Bräutigam hat nemlich noch Vier nicht verheiratete Geschwister, als 3 Schwestern und einen Bruder, welchem jedem Geschwister Bräutigam als Ablage von der aus 130 Meier Morgen Landes bestehen, der Hofstelle mit Schäfereigerechtigkeit von 250 Stück, an baaren Gelde 500 Thaler, schreibe „Fünfhundert Thaler und zwar deren Tochter 300 Thaler an der Hochzeit, die übrigen 200 Thaler in jährigen Terminen zu 50 Thaler, diese 50 Thaler wechselsweise insofern zwei in einem Jahre heiraten würde, dem Sohne aber das baare Geld unter uns bei seiner Verheiratung verabreichen solle; desgleichen den Schwestern

a. einen den Stande und der Ortsgewohnheit angemessenen Brautwagen, mit Vieh
b. außerdem ein Ehren und ein Seidenkleid mit dem kleinen Anzuge, 12 Manns- und 12 Frauenhemden, 12 Tischlaken, 12 Handtücher, 12 Säcke, 30 Bathen Flachs und eine Seite Speck, wie solches Alles die beiden verheiratheten Schwestern auch erhalten haben. Der Bruder des Bräutigams solle dagegen an Naturalaussteuer
   a. ein Pferd oder fünfzig Thaler
   b. einen Eichen Kasten
   c. ein Ehrenkleid und 12 Hemden
   d. einen Morgen und ein Malter Rocken
   e. ein fettes Schwein oder 10 Thaler
   f. zwei Faselschweine oder 5 Thaler
   g. eine Kuh und ein Rind

h. einen halben beschmiedeten Wagen
i. für die Hochzeit 10 Thaler erhalten

Insofern übrigens eines von dem noch abzufindenden Geschwistern des Bräutigams vor Empfang der Ablage versterben würde, so sollen solche von den übrigen nicht verlangt werden können, sondern im Hofe verbleiben. Die Mutter des Bräutigams, Dorothea geborene Vespermann, erklärte hiernächst noch besonders, wie sie noch ein Capital von 500 Thaler, schreibe 500 Thaler, schreibe Fünfhundert Thaler Conventions Münze für sich bei dem Gastwirth Bode in Bodenwerder ausgeliehen und von ihrem Vater ererbt habe, diese Fünfhundert Thaler sichere sie nun damit ihrem jüngsten Sohne Heinrich Ahlschwede unwiderruflich um so mehr zu, als der älteste ohnehin durch die Hofsannahme sehr bevorzügt sey, auch einen Brautwagen wie die Töchter, nicht erhalte, und um derselben dadurch zu einem anständigen Etablissement zu verhelfen: Sollte der jüngste Sohn aber vor Erlangung eines Etablissements aber vor seiner Verheiratung versterben, so sollten diese 500 Thaler an seine sämtliche Schwestern gleichmäßig fallen, weil sodann dessen Hofsablage dem Bruder verbleibe.

§6

Die Leibzucht des Bräutigams Eltern betreffend, so wollen solche für sich

1. jährlich Vier Morgen Rocken und Vier Morgen Gerste von jeder Ernte sich reserviren und zwar zwei Morgen von beiden Kornarten von den besten und zwei Morgen von den mittelmäßig guten, desgleichen jährlich ein Morgen mittelmäßig gute Bohnen, für zwei Himten Lein das gut zubereitete Land, Zwölf Ruthen zu Kartoffeln, drei Himten Weitzen und drei Himten Sommersaat
2. den Kohlgarten hinter der Scheune welcher gehörig zu düngen und zu bevestigen ist, so wie den 3. Theil vom Obste
3. An Wiesenwachs die Hahnenseitswiese
4. An Vieh zwei Kühe und ein Rind, und sollen zwei Kühe und ein Saugkalb mit denen des Hausherrn frei geweidet und das Hornvieh überhaupt von dem Hausherrn in Sommerfütterung erhalten werden; ferner solle Hausherr den Leibzüchtern jährlich auf Michaelis ein Schwein, nächst dem Besten, so wie auf Maytag ein Ferken im Herbst ein Schnittschaaf zum Schlachten und bei der Schuer Zwölf Pfund brauchbaare Wolle liefern
5. ein sonstigen Prästationen das freie Feuerholz, ein Pferd zum Reiten zu nötigen Wegen, jeden Sechsten Tag die Schafmilch und die Vergünstigung im Garten zu bleiben, sämtliche Fuhren frei zu leisten und den Mühlentransport zu besorgen
6. zur Wohnung wird das Leibzuchtshaus vorbehalten, welches jedoch in gehörigen baulichen Stand zu setzen ist, so wie auf zwei Spann in der Scheure. Bis dahin aber, dass das Leibzuchtshaus noch nicht im Stande ist, wird im Wohnhause die kleine Stube, zwei Kammern, zwei Böhnen, der Mitgebrauch der Küche und Rauchkammer mit dem Keller vorbehalten.
7. Stirbt einer der Leibzüchtern, so solle die Leibzucht um eine Morge Rocken und Gerste vermindert werden; der erststerbende vom Hausherrn der Letztsterbende vom Nachlasse beerdigt werden, und dieser Nachlaß, mit Ausnahme des Hausgereths in strengstem Verstande, welches dem Hausherrn verbleibe, unter sämtliche Kinder gleichmäßig verteilt werden, jedoch nicht das Stroh von der zeitigen Ernte, als welches im Hofe verbleiben soll.
   Bei der Verlesung bemerkte der Vollmeier Christoph Ahlschwede, dass er sich auf den Todesfall seiner Frau wieder zu verheiraten vorbehalte und dieser seiner 2. Ehefrau drei Morgen Land überhaupt zur Leibzucht zu verschreiben samt freier Wohnung, weiter aber nichts, insofern nämlich dieselbe Einhundert Thaler dem Hausherrn zubringe.

§7

Bräutigam acceptirt die Vorstehenden beschriebene Hofsübertragung seiner Eltern und sichert diese ihm übertragene Hofstelle seiner Braut zum Gegenvermächtniß zu, welches dieselbe gleichfalls acceptirt. Schließlich sichern sich Verlobte als künftig angehende Eheleute, des gesetzmäßige und insofern, einer ohne Kinder versterben sollte, ein ausschließlich wechselseitiges Erbrecht zu, wozu deren beiderseitige Eltern ihre Einwilligung erteilen. Urkundlich dessen, ist diese Ehestiftung, welche Verlobte den Notar zur Confirmation zu bringen ersuchen, nach in Gegenwart der Zeugen, geschehenen deutliche Vorlesung und Genehmigung von dem Bräutigam und dessen Vater durch Namensunterschrift, von dessen Mutter Schreibens unerfahren, mittelst drei Kreutze, von der Braut und deren Vater durch Namensunterschrift, von deren Mutter aber Schreibens unerfahren, mittelst drei Kreutze, so wie auch von Zeugen und Vater durch Namensunterschrift eigenhändig unterschrieben.

Christoph Ahlschwede als Bräutigam
Christoph Ahlschwede
+++ Handzeichen dessen Ehefrau Dorothea Vespermann
Louise Becker
Carl Becker
+++ Handzeichen dessen Ehefrau Louise, geborene Brand
Johann Georg Christiani als Zeuge
Wilhelm Meyer, Zeuge
Georg Heinrich Bach, Notar

Zur Beglaubigung der Ausfertigung

(C S.) G. H. Bach, Notar

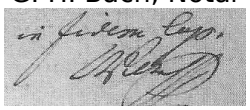

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 40 Seite 215 – 218 vom 20.3.1800 im StA Wolfenbüttel

Abschrift

Zu wissen, so dass zwischen Friedrich Carl Becker des Großköthers und Hufschmidt Christoph Becker in Westerbraak eheleiblichen Sohne und Johanne Sophie Eleonore Kohlenberg des verstorbenen Vollmeier Johann Heinrich Kohlenberg in Dielmissen nachgelassenen Witwe folgende Eheberedung getroffen worden.
An zeitlichen Gütern bringt die Braut mit Consens der über die Kinder vorhergehender Ehe eingesetzten Vormünder Wilhelm Meyer und Christoph Moller aus Dielmissen ihrem Bräutigam zu den Mitbesitz des von ihrem verstorbenen Ehemanne her kommende zeithero verpachtet gewesenen in Dielmissen belegenen Vollmeiergutes mit allen Zubehörungen Recht und Gerechtigkeiten auf 24 nach einander folgende Jahre. Da nun der verstorbene erste Ehemann der Braut in der zwischen beyden errichteten und am 19. Februar 1793 hierselbst confirmirten Ehestiftung ausdrücklich vorbehalten, dass dieses Vollmeierguth bey seinen aus erster Ehe erzielten Kindern bleiben solle, im Fall aus der derozeit bevorgestandenen Ehe kein Sohn erzielt werden solle, inzwischen aber ein Sohn, welcher jetzt allererst 2 Jahr alt, würcklich vorhanden ist, so hat es dabey sein Bewenden, dass wenn vorgedachte 24 Jahre abgelaufen seyn werden, diesem Sohne das Vollmeierguth nebst Vier der sodann vorhandenen Pferde abgetreten werden muss, und den gegenwärtig Neuverlobten eine den Umständen des Guthes angemessene Leibzucht gereichet wird. Da jedoch aber auch der Fall eintreten kann, dass dieser Sohn das Leben nicht behält, sondern vorher und ehe diese Jahre verstrichen mit Tode abgeht, so ist dieserhalb folgendes laut Protocolli vom 11. Februar1800 verglichen und festgesetzt, dass da aus vorhergehender Ehe des verstorbenen Johann Heinrich Kohlenberg zwey Töchter vorhanden, die jüngere davon welche nach Ablauf der der Braut an dem Gute nach zukommende Acht Jahre das Gut zu fallen könnte, statt dessen ein praecipium von Dreyhundert Reichsthaler an Gelde für den sogenannten Absprung von Bräutigam verabreichet, außer dem auch der ihr von Gute gebührende Brautschatz ausbezahlt werden solle, wodurch dem Bräutigam das Guth für sich und seine Nachkommen sich zu eigen machen würde. Sollte jedoch aber von gedachten beyden Töchtern, keine so lange leben, dass eine oder andere auf dieses praecipuum Anspruch machen könnte, und wenn der Sohn verstürbe, dessen rechte Schwester welche jetzt 4 Jahre alt ist, annoch am leben seye, so ist dann ausdrücklich ausbedungen und von Bräutigam eingewilliget, desgleichen wenn diese die zum Absprung festgesetzten 300 rth. nicht annehmen, sondern lieber das Vollmeyerguth selbst in Besitz übernehmen wollte, derselben solches auch nach Verlauf der verschriebenen 24 Jahre überlassen und dagegen den aus bevorstehender Ehe etwa erfolgenden Kindern, eine den Umständen des Guthes und dem Eingebrachten des Bräutigams angemessene Ablage gereichet werden sollten. Der Bräutigam bringt dagegen seiner Braut zum Gegenvermächtniß hinwiderum zu, und verspricht ihm dessen mitgegenwärtiger Vater zum Brautschatz mitzugeben, an baaren Gelde 1000 rth. schreibe Eintausend Thaler, welche am Tage der Hochzeit gezahlt werden, ferner 1 Pferd, 2 Kühe, 2 Rinder, einen ganzen beschmiedeten Ackerwagen an Werth 60 Thaler, dazu 4 Eggen und 2 Pflüge, ingleichen 30 Stiege Linnen davon im Durchschnitt jede Stiege 3 rth. 18 ggr. an Werth, ferner 10 Bothe reinen Flachs und 20 Bothen gebracktes Flachs, jenes an Werth 10 rth. dieses aber jeden Bothen auf 24 ggr. gerechnet, ferner Acht Drellen und 12 Linnen Laken, jedes in Durchschnitt auf 3 rth. gerechnet, ferner 20 Sakke jeden zu 18 ggr. ein großes Schlaglaken zu 2 rth. 18 ggr. ferner einen Kupfernen Kessel von 18 Eymer, davon er den Werth auf 15 rth. ferner einen solchen Kessel von 12 Eymern davon er den Werth auf 10 rth. anschlage, noch einem desgleichen Kessel von 6 Eymern zu 5 rth. an Werth, noch einen Kessel von 2 Eymer zu 3 rth. an Werth, auch einen Kessel von einem Eymer an Werth 1 rth. 30 ggr. noch einen Kessel von ½ Eymer zu 1 rth. Außer diesen einen eysernen Topf von 2 ½ Eymer groß an Werth 4 rth. noch einen Topf von 1 Eymer an Werth 1 rth. 30 ggr. auch einen dergleichen von ½ Eimer zu 30 ggr. Ferner zwei bereitete Bette, und ein Gesinde Bette deren Werth auf 100 rth. angeschlagen werden hierzu noch ein Kleiderschrank ein Eßenschrank, 2 Coffer, 1 Tisch, 4 Brettstühle, Steugen und Kannen, eine Bettspondie, und was davon sonst noch auf einen Standesmäßigen Brautwagen gehört, welches zusammen auf 50 rth. an Werth angeschlagen sey. Auf die Todesfälle wollen Neuverlobte nach beschrittenen Ehebette einer den andern dem Landesgesetze gemäß beerben.
Nachdem nun Vorstehende Eheberedung in Gegenwart der Braut und des Bräutigams, dieses genannten Vaters, auch beyder genannten Vormünder Wilhelm Meyer um Christoph Möller also niedergeschrieben, vorgelesen und genehmigt worden, so ist die gebetenene Confirmation Salvo tamen jure Serenissimi et cujus vis tertii damit ertheilt.
Urkundlich des Fürstlichen Amtssiegels und nebengesetzter Unterschrift.
Wickensen den 20. März 1800
(L. S.) Rosenstern Kubel

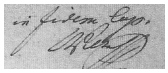

Praef.
Herr Kreisamtmann Baumgarten und ich Protocollführer

Actum im fürstlichen Kreisgerichte Eschershausen am 7. März 1822

Die Bestätigung der Ahlschwede – Beckerschen Ehestiftung betr. laut vorhergegangener Vorladung erschienen
1. der Bräutigam Christoph Ahlswede junior 21 Jahre alt
2. dessen leiblicher Vater, der Vollmeier Christoph Ahlswede 54 Jahre alt aus Dielmissen in Begleitung seines Schwiegersohnes, des Halbmeiers Conrad Eilers aus Hunzen
3. der Vollmeier Carl Becker, Vater der Braut Louise Becker aus Dielmissen

Den Comparenten wurde die eingelieferte Urkunde des Notars Bach, vom 15. Januar d. J. die Ehestiftung zwischen Christoph Ahlschwede junior und der Louise Becker enthaltend, nochmals vorgelesen und erkannten dieselben deren Inhalt in allen Punkten als richtig an, vorauß denn auch zu dieser Ehestiftung noch folgendes bestimmt worden ist.

§ II

Wenn dieser Hof von Seiten der Eltern der Braut deren unehelichen mit dem Bräutigam erzeugten Kinde zugesichert sey, so wäre dies besonders in der Rücksicht geschehen, dass er, der Vollmeier Carl Becker, so wenig mit seiner verstorbenen ersten Ehefrau, als während seiner jetzigen 2. Ehe außer der Braut und von noch lebende Kinder erzeugt hätte. Dieser Hof kommt zwar nicht von

ihm selbst und auch nicht von seiner Ehefrauen her, sondern von seinem Vorwirthe dem längst verstorbenen Vollmeier Heinrich Kohlenberg, dieser hätte in 3 Ehen gelebt, jedoch nur aus 2 Ehen und zwar aus der zweiten 2 Töchter und aus der 3. eine Tochter und einen Sohn nachgelassen, er. Cumparent Carl Becker, aber habe dessen nachgelassene 3. Ehefrau und nachherige Witwe wieder geheiratet. Bei seiner Verheiratung mit dieser Witwe seines genannten Vorwirths Heinrich Kohlenberg, sey die damit vorgelegte Ehestiftung des vormaligen Amtes Wickensen vom 20. März 1800 errichtet und nach dieser Ehestiftung und dem darin angegangen von Protocolle vom 11. Februar 1800 gehöre der herzogliche Vollmeierhof ihn jetzt eigenthümlich zu, denn der darinnen als Anerbe des Hofes benannte Sohn seines Vorwirths Heinrich Kohlenberg aus dessen 3. Ehe sey gestorben und die beiden Töchter seines genannten Vorwirthes der 2. Ehe wären völlig abgefunden und namentlich habe die jüngste Tochter aus 2. Ehe jetzige Ehefrau des Vollmeier Fricke zu Kemnade, das in der vorgelegten Ehestiftung festgesetzte Praccipuum für den Absprung von ihm ausbezahlt erhalten, wobei der Cumparent Becker zugleich Quittungen des ehemaligen Amts Wickensen vom 2. November 1806 und des ehemaligen Contens-Notars Wilke vom 20. November 1809, so wie des ehemaligen Friedensgericht Ottenstein vom 10. März 1809 vorlegte. Sollte von dem Cumparenten Vollmeier Carl Becker, während seiner gegenwärtigen Ehe oder in der Folge noch ein eheliches Kind erzeugt werden, so solle diesem zwar, wenn es am Leben bleibe, der jetzt seiner Tochter, der Braut, Kinder zugesicherte Vollmeierhof abgetreten werden, allein desselben solle die Verbindlichkeit haben, an seine Tochter die Braut, die Summe auf 1000 Thaler Eintausend Thaler nebst Naturalien von gleichem Betrage und Beschaffenheit, wie an solche zur Folge seiner Ehestiftung vom 20. März 1800 in den Hof eingebracht, herauszugeben. Als denn könnten aber die von den jetzigen Verlobten noch zu erzeugenden Kinder keine weitere Abfindung von dem Vollmeierhofe den Cumparenten Carl Becker verlangen. Sollte der Cumparent Carl Becker vor seiner jetzigen Ehefrau sterben, so fällt die Verwaltung und Benutzung des Vollmeierhofes sogleich an die jetzigen Verlobten und seiner Witwe ist als denn und seine den Kräften des Hofes angemessene Leibzucht auszusetzen. Die Aussteuer der Braut solle bestehen in einem conylaten deren Ortsgewohnheit und ihrem Stande als Vollmeiertochter angemessenen Brautwagen, nebst einem Pferde oder 50 Thaler, einer Kuh und einem Rinde, einem fetten und 2 Fasel Schweine, derer Prustertion nach der Hochzeit erfolgen solle, nebst Ueberlassung von einem Morgen Rocken und einem Malter Rocken, auch 50 Boten gebrakten Flachses 30 Stiegen Leinwand und einem halben beschmiedeten Wagen, 10 Thaler für die Hochzeit 12 Tischlaken, 12 Handtücher 12 Säcken,

Ad § V,

Seit denn dem Bräutigam zugesicherten Vollmeierhofs haften überall keine Schulden und die darauf ruhenden besonderen Abgaben an Zins und dergleichen bestehen in 8 Malter Korn halb Rocken, halb Hafer für den Fürst von Waldeck, in 26 Himten Korn waren 14 Himten Hafer und 12 Himten Rocken in einem Zeitraum von 3 Jahren an die fürstliche Domäne Wickensen in 1 Himten Rocken des eine und 1 Himten Hafer des andere Jahr mit Uebeschlagung des 3. Jahre als des Brachjahres, an die Kirche zu Dielmissen und 1 Thaler 16 ggr. Hofzins an des gräfliche von Schulenburgsche Gut zu Hehlen, so wie 4 Himten Rocken und 12 Himten Hafer Lehnszins. Außer den hier benannten 4 Geschwistern des Bräutigams hat derselbe noch 2 Schwestern, die dieselbe Abfindung erhalten haben, die hier ausgesetzt worde und nur noch verschiedene Naturalien, jedoch auch noch die Summe von 200 Thaler für die an den Vollmeier Müller verheiratete Tochter rückständig sind: zu Abtragung dieser Rückstände für die beiden schon verheirateten Töchter will der Vater des Bräutigams, der die Wirthschaftung bis Jacobi d. J. fortzusetzen beabsichtiget, nach allen Kräften mit beitragen.

Dem Bräutigam werde in dieser Rücksicht nach besonders zur Erleichterung gewichen, dass die Gebäude sich im guten Stande befinden und 3 von den Geschwistern des Bräutigams noch nicht einmal confirmirt sind, so dass also die Abführung der festgesetzten Abfindungen noch nicht sobald eintreten wird.

Ad § VI

Statt der hier ausgesetzten Leibzuchtsbenutzung, soll so viel die bestimmte Reservation der Aberedtung bestellter Länderey erlangt eintreten.

1. statt der Aberedtung von 4 Morgen Rocken und 4 Morgen Gerste, alljährlich 60 Himten Rocken und 40 Himten Gerste an reinem Korn
2. statt des 1 Morgen Erbsen und 1 Morgen Bohnen, 10 Himten weiße Erbsen und 12 Himten Bohnen. Die übrigen Zusicherungen an Lein-, Kartoffeln-Lande, 3 Himten Weitzen und 3 Himten Sommersaat, so wie sämtliche sonstige Leibzuchtsvortheile ad 2, 3, 4, 5 und 6 bleiben unverändert, mit der Hinzufügung jedoch, dass der Hauswirth den Leibzüchtern des zur Fütterung des Hornviehes und zum Streuen nöthige Stroh zu leisten habe und Versteht es sich von selbst, das sämtlicher Mist von dem Leibzuchtswirth dem Hauswirthe gehört, und der die Leibzüchter kein Korn abzuernten behalten, so werden derselben auch die Nr. 6 dieses § pti vorbehalten 2 Spann in der Scheune mit eingeräumt.

ed an. J.

Sobald einer der Leibzüchter stirbt, so soll von der Leibzucht in Ansetzung des reinen Korns, an Rocken, Gersten und Erbsen der dritte Theil abgehen und sich nun diesen Theil vermindern.

V. g. u. u.

Christoph Ahlswede, jun
Christoph Ahlswede, sen.
Conrad Eilers
Carl Becker

Bescheid,

dass nunmehr die eingereiche Notariatsurkunde vom 15. Januar d. J. unter Nachtragung des vorstehenden Protocolls und auch in Ansehnung der darin enthaltene Hinzufügungen und Abrechnungen mit Vorbehalt der etwaige Pachten 3. ter Personen gerichtlich bestätigt werde und derselben, eine Abschrift der Braut Vollmeier Carl Becker vom 20. Maerz 1800 angehängt werden, dasselbe auch auf solche Weise ausgefertigt, und in das Amtshandelsbuch eingetragen werden soll.

Subl.

Exjoce

Exped, Confirmativ und Eintragung ins Amtshandelsbuch daher Nachtragung dieses Protocolls und Abschrift der Carl Beckersche Ehestiftung unter heutigen Datum

E. den 7. März 1822

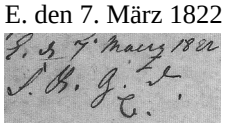 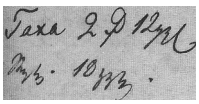

Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 19. Juli 1846

Den Cussions-Contract zwischen dem Vollmeier Carl Becker und der unverehelichten Louise Ahlswede einerseits und dem Ehecontract zwischen der letzteren und dem Heinrich Schütte andererseits betreffend, erschienen

1. der Vollmeier Christoph Ahlswede nebst seiner Ehefrau Louise, geb. Becker
2. die Braut Louise Ahlswede
3. der Vollmeier Carl Becker aus Dielmissen

und trug Cumparent Ahlswede vor: Bei dem am 11 ten dieses Monats errichteten Cussions- und Ehecontracte sei darüber keine Erwähnung geschehen, wie es mit einer etwaigen Abfindung seiner Tochter von seinem Vollmeierhofe Nr. ahs 46 gehalten werden solle indem man diese Frage schon an und für sich durch die übrigen Bestimmungen des fraglichen Contracts für erledigt gehalten habe. Um jedoch künftigem Zweifel und etwaigen Weiterungen entgegenzukommen, wolle er darüber folgendes bemerken: Der Vollmeierhof Nr. ahs 36 sei nach dem Ableben der Eheleute des bisherige Besitzers, Vollmeiers Carl Becker, unbeschränktes Eigenthum des letztern geworden und würde solcher Hof hiernach dem Ableben des g. Becker und seine Cumparentens Ahlswede Ehefrau, geb. Becker als einzige Erbin des Cudenten übergangenen mithin auch ihn mit zugefallen sein, so dass auch seinen übrigen Kindern ein Anspruch daran zugestanden haben würde. Diese letztere zu beseitigen sei in dem erwähnten Contracte festgesetzt, dass seine Tochter Louise welcher der fragl. Hof als alleiniges Eigenthum übertragen sei davon die Summe von 2500 Thaler herauszahlen solle und da übrigens dieser Hof sammt darauf befindlichen Inventare einen Werth von mindestens 8000 Thaler habe, so solle diese seine mehrgedachte Tochter durch Uebertragung des Hofes zugleich auch von seinem , Ahlswede´s Hofe und seinem und seiner Frauen Vermögen vollständig abgefunden sein und eine weitere Ablage davon nicht zu erwarten haben.

Die Louise Ahlswede: Sie erkenne den eben gemachten Vortrag ihres Vaters als richtig an und sei mit den darin enthaltenen Bestimmungen völlig einverstanden, wolle sich durch Uebertragung des fragl. Hofes von dem Vermögen ihrer Eltern resp. dem in deren Besitze befindenden Hofe Nr. ahs. 46 für völlig abgefunden halten und allen weitere Ansprüchen daran zu Gunsten ihrer abzufindenden Brüder damit ausdrücklich entsagen. Der Vollmeier Ahlswede und dessen Ehefrau acceptirten die Erklärung ihrer mitgegenwärtigen Tochter und erklärte sich auch auch der Vollmeier Becker mit den in diesem Protocolle enthaltenen Bestimmungen durchaus einverstanden.

Schließlich baten Cumparenten diesen Nachtrag dem fragl. Cussions- und Ehecontracte beizufügen.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben Ahlswede

Louise Ahlswede

Handzeichen + + + der Ahlswedeschen Ehefrau

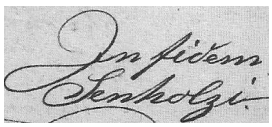 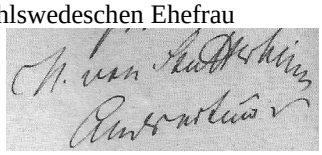

III. Johanne Dorothea Justine Louise Ahlswede Erbin Nr.36 * 20.5.1823 + 21.12.1911
erbt den Hof von ihren Großeltern
Vater: Heinrich Wilhelm Christoph Ludwig Ahlswede, Vollmeier auf Hof 46 * 2.2.1801 + 4.2.1874
Mutter: Johanne Christine Louise Becker * 30.5.1804 + 8.3.1885 00 6.6.1822

obere Reihe: Tochter Marie Brand, Tochter Luise Schütte, Sohn Ludwig Brand, Sohn August Schütte, Sohn Hermann Ahlswede
untere Reihe: Luise Brand, geb. Ahlswede, Sohn Karl Brand, Ehemann Ludwig Brand

00 3.9.1846 I. Ehe
August Heinrich Ludwig Schütte Vollmeier Nr.36 * 15.5.1821 in Halle + 8.4.1851 Schwindsucht
Vater: Vollmeier August Eberhard Schütte Halle * 19.1.1797 in Dohnsen + 16.7.1860 in Halle
(Vater: Hans Harm Schütte aus Dohnsen * 28.2.1764 + 3.12.1820,
Sohn des Hans Harm Schütte * 21.9.1731 + 12.12.1791,
sein Vater Hans Harm Schütte * 26.3.1695 00 19.10.1724 seine Mutter Ilse Marina Falke aus Linse,
und der Anne Eilers aus Hunzen* ca. Februar 1741 + 14.10.1794 Tochter des Hinrich Eilers * ca. 1718 aus Hunzen
00 16.2.1792 Mutter: Anthonie Luise Marie Schütte aus Dohnsen * 1.5.1768 + 25.11.1852
Tochter des Johann Heinrich Schütte * 16.3.1744 + 15.4.1773 (Vater Jobst Heinrich Schütte 00 13.4.1741 Mutter Jostina Magdalena Oldenburger Lattferde)
und 00 23.7.1763 Johanne Dorothea Elisabeth Dörries (Vater: Johann Ernst Dörries Eimen)
00 2. Ehe 21.10.1773 Johann Georg Kater
Mutter: Eleonore Hanne Catharine Ahlbrecht aus Halle * 1.10.1795 + 1.1.1850 in Halle

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 196 – 203 vom 11.7.1846 im StA Wolfenbüttel

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen zu Dielmissen auf dem Hofe des Vollmeyers Ahlswede daselbst
am 11. Juli 1846
Praes: Herr Justizamtmann Niemann
ich Registrator
Dem Antrage des Vollmeiers Ahlswede gemäß war das seitwärts genannte Amtspersonals hierher gereist und erschienen daselbst
1. der Vollmeier Christoph Ahlswede mit seiner Ehefrau Louise, geb. Becker
2. deren Tochter Louise Ahlswede, 23 Jahr alt, als Braut
3. der Vollmeier Carl Becker, 72 Jahr alt von hier
4. der Vollmeier August Schütte mit seiner Ehefrau Leonore, geb. Ahlbrecht
5. deren Sohn Heinrich August Schütte, 25 Jahr alt als Bräutigam aus Halle

und trugen nachstehenden Hofübergabe und Ehecontract vor.

§ 1

Der Vollmeyer Becker tritt damit seinen im hiesigen Orte unter Nr. Ahs 36 belegenen Vollmeierhof mit allem Zubehör, wie es bisjetzt bei demselben benutzt ist, auch allen Inventarien und Hausgeräth an seine mitgegenwärtige Enkelin Louise Ahlswede zu deren Eigenthum ab, unter den in den folgenden § § enthaltenen Bedingungen.

Die Hofannehmerin soll nämlich

§ 2

I. die vorhandenen Ablösungs-Capital-Schulden übernehmen

§ 3

II. dem Hofsabgeber, ihrem Großvater so lange derselbe leben wird, folgende Leibzucht halten
1. alljährlich ein Taschengeld von fünf und zwanzig Thalern verabreichen
2. in allen Lebensbedürfnissen, Wohnung, Essen, Trinken, Wärme, Kleidung und Wäsche, und zwar Essen an des Hofswirths Tische erhalten, oder aber, wenn Leibzüchter dies einmal vorziehen würde alljährlich verabreichen:
36 Himten Roggen, 18 Himten Gersten, 12 Himten Bohnen, 6 Himten Erbsen, 2 Himten Saat
auch ein Schwein, dieses zu Michaelis zu liefern, eine Kuh, welche der Leibzüchter nach seiner Auswahl von des

Hofwirths Kühe nimmt und welche, wenn sie abgeht durch eine andere auf gleiche Weise ersetzt werden muss, ein Stück Grabeland im Garten beim Hause und ¼ Morgen Kartoffelnland im Felde, gehörig gedüngt; den vierten Theil von allem Obste, welchen den Hofwirth, wenn es verlangt wird, mit trocknen muß, freien Mühlentransport. Dem Leibzüchter muss auch ein Pferd zum Ausreiten gestellt werden; zwei Schock Eier jährlich, halb zu Ostern und halb zu Michaelis, die Hälfte von dem auf den Hof fallenden Reiheholze, nämlich 4 ½ Malter Holz und ein Schock Waasen, auch freie Holzanfuhr. Die Aussaat von einem Himten Lein, und wird übrigens Leibzüchter das was er bedarf, von den vorhandenen Mobilien auf die Leibzucht mitnehmen. Zur Wohnung ist übrigens sodann das vorhandene Leibzuchtshaus bestimmt, welches Hofsannehmerin, falls Leibzüchter solches beziehen will, in gehörigen Stand setzen muss.

§ 4

Ihrem Vater, dem Vollmeier Ahlswede bei der Annahme des Hofes, oder am Tage ihrer Hochzeit zweitausend Thaler, welche als Abfindung dessen Kinder von dem abgetretenen Hofe angesehen werden solle, auszahlen, auch einer ihrer Brüder, August oder Heinrich Ahlswede und zwar denjenigen, welcher den Hof seines Vaters nicht erhalten wird, am Tage seiner Hochzeit fünfhundert Thaler, ein Pferd oder 50 rTh., 1 Kuh oder 20 rth., ein Rind oder 10 rth. ein fettes Schwein oder 10 rth., zwei Faselschweine oder 5 rth., ein Morgen und 1 Malter Roggen, 12 Manneshemden und 12 Säcke, als Abfindung von dem angenommenen Hofe verabreichen, endlich ihrem ältesten Bruder, Christoph Ahlswede, wenn seine Mutter und der Hofsabgeber verstorben sein sollten, all jährlich 25 Thaler in monatlichen Terminen verabreichen.

Der Christoph Ahlswede, Bruder der Braut, 25 Jahr alt, inzwischen gleichfalls erschienen, erklärt dagegen ausdrücklich dass, wenn er aus den früheren Verabredungen ja Rechte auf die Nachfolge im Beckerschen Hofe ableiten könnte, indem solcher frühern, als er nach Kind und noch völlig gesund gewesen, ihm zugedacht gewesen sei, darauf verzichten wolle.

§ 5

Der Heinrich August Schütte und die Louise Ahlswede haben unter Zustimmung der beiderseitigen Eltern sich die Ehe versprochen, welche sie hier nächst durch priesterliche Trauung in Vollzug setzen wollen.

§ 6

Die Braut bringt dem Bräutigam als Brautschatz zu: den ihr vorhin von ihrem Großvater Becker übertragenen Hof, der Bräutigam wird der Braut dagegen aber zubringen: zweitausend Thaler als Abfindung von dem Hofe seiner Eltern, die er am Tage seiner Hochzeit von denselben ausgezahlt erhalten, und welche er an demselben Tage seinem Schwiegervater Ahlswede für dessen von dem Beckerschen Hofe abzufindende Kinder, wie vorhin erwähnt worden, auszahlen wird. Ferner zweihundert Thaler für Vieh und Brautwagen und was sonst dazu gehört und dreihundert Thaler von einem Capitale von 1200 rth., welches der Vater des Bräutigams zur Ablösung von Zinsgefällen von seinem Hofe zu Halle verwandt hat, endlich ein bereites Bette und einen Koffer mit Leinen und Drell angefüllt.

§ 7

Der Bräutigam verpflichtet sich ausdrücklich die von der Braut übernommenen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Leibzuchtsabgabe und den Abfindungen zu erfüllen, es wird aber außerdem dem zweijährigen Sohn der Braut, Namens Hermann Ahlswede zur Abfindung von dem Vermögen seiner Mutter dasjenige zugesichert, was für dieselbe in dem Rechtsstreite gegen Conrad Renziehausen wegen Alimentation jenes Kindes und Entschädigung erstritten werden wird, mit Ausnahme der zu entrichtenden Alimentationsgelder. Sollte aber jene Entschädigung nicht 500 Thaler betragen, so soll so viel als nöthig ist um diesen Betrag voll zu machen, von dem Hofsbesitzer zugelegt, dieses als Abfindung vom Hofe angesehen und demselben über dem vom Hofe verabreicht wurden, für ein Pferd 20 Thaler, für eine Kuh 15 Thaler, für ein Rind 5 Thaler, für ein Schwein 10 Thaler, ein bereitetes Bette mit der Bettstelle, einen Kleiderschrank, einen Essschrank, einen Koffer, einen Tisch, 4 Stühle, 12 Hemden, 1 Morgen und 1 Malter Roggen und 12 Säcke.

In pracl.: Das zu der seitwärts erwähnten Entschädigungssumme Zuzulegende solle mindestens, auch wenn solche 500 Thaler oder mehr ausmache Einhundert Thaler betragen und am Tage seiner Verheirathung nebst den folgenden Posten gezahlt werden.

In fidem

Der Bräutigam übernimmt ausdrücklich die Auszahlung dieser Abfindungskosten, verspricht auf das genannte Kind gehörig zu erziehen und unterrichten zu lassen.

§ 8

Sollte die bevorstehende Ehe ohne Kinder verbleiben, so soll, wenn die Braut vor dem Bräutigam verstirbt, dieser den Hof und das Vermögen der Braut behalten, jedoch außer dem vorhin Beredeten noch vierhundert Thaler dem erwähnten Sohn der Braut am Tage dessen Hochzeit oder falls er bereits verheirathet sein sollte, gleich nach dem Ableben seiner Mutter, herauszahlen, sollte der Bräutigam früher sterben, so behält die Braut das ganze ihr verschriebene Gegenvermächtnis, und haben die Eltern des Bräutigams, sowie die Eltern der Braut dem ihnen für den Fall, des Versterbens ihrer Kinder ohne Hinterlassung von Infandenten zustehenden Erbrechte entsagt.

Schließlich haben die Contrahenten die einander gemachten Zuführungen angenommen und um Bestätigung und Ausfertigung des Contracts gebeten.

Nachträglich ist aber noch bestimmt: dass Alles wie der Hofabgeber Becker von den ihm ausgesetzten Leibzucht nicht bezogen sondern bei dessen Ableben noch rückständig sein sollte, der Hofsannehmer wie resp. dem Hofswirthe zufallen solle.

Vorgelesen, genehmigt unterschrieben:

Ahlswede
Carl Becker
Heinrich Schütte
Luise Ahlswede
August Schütte

Handz. + + + dessen Ehefrau
Christoph Ahlswede
Louise Ahlswede

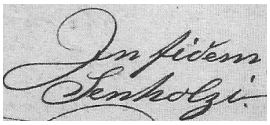

Vorstehender Uebergabe und Ehecontract wird damit unter Bezugnahme auf das in beglaubigter Abschrift angebogene Protocoll vom 19 ten Juli 1846, amtlich bestätigt.
Im Hypothekenbuche für Dielmissen tom. II fol 110 ist der Uebergang des verschriebenen Hofs auf Louise Ahlswede und das solcher dem August Heinrich Schütte aus Halle als Brautschatz zugebracht sei, vermerkt, auch beglaubte Abschrift des Contracts dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 197a einverleibt worden. Endlich ist auch das Protocoll vom 19 ten Juli 1846, als den Hof Nr. ahs 46 zu Dielmissen mit betreffend den Grundacten über letztgenannten Hof in beglaubter Abschrift einverleibt.
Eschershausen, den 31sten Juli 1846 Herzogl. Braunschw. Lüneb.
Amt daselbist
L. S. / gez.

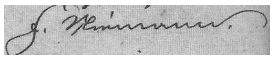

Pro Copia

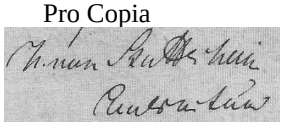

00 30.9.1852 II. Ehe
Heinrich Friedrich Ludwig Brand Vollmeyer 36 * 9.10.1821 in Linse + 6.4.1907 Gemeindevorsteher und Standesbeamter
Vater: Halbmeyer Heinrich Christian Brand in Linse * 21.11.1773 + 3.3.1823 00 18.6.1809
Mutter: Christiane Johanne Wilhelmine Grupe aus Lüerdissen * 22.9.1787 + 20.11.1849 in Linse
(Tochter des Johann Heinrich Grupe aus Lüerdissen und der Johanne Sophie Jacobs)
(Mutter Christiane Grupe war in 2. Ehe mit Henrich Wilhelm Ferdinand Renziehausen aus Lüerdissen, Intrimswirt in Linse * 30.6.1791 + 20.6.1869 verheiratet)
Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 47 – 50 vom 2.7.1852 im StA Wolfenbüttel
Actum im Herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen, am 2.ten Juli 1852
Praes: Herr Amtsrichter Niemann
Es erschienen: 1. die Wittwe weil. Vollmeiers Heinrich Schütte Louise geb. Ahlswede 29 Jahr alt, als Braut
2. deren Vater, Vollmeier Christoph Ahlswede, aus Dielmissen
3. der Vormund der minderjährigen Schütteschen Kinder, Gemeindevorsteher Becker aus Westerbrak
4. der 2. Familienfreund, Vollmeier August Schütte zu Halle
5. der Halbmeier Wilhelm Brandt aus Linse
6. der unverehelichte Ludwig Brandt aus Linse, 30 Jahre alt, als Bräutigam
und trugen der letztere und die Wittwe Schütte nachstehende Ehestiftung vor:

§ 1

Der Ludwig Brandt und die Wittwe Schütte haben sich unter Zustimmung des Vaters der Braut, wobei bemerkt wird, dass die Eltern des Bräutigams verstorben sind, die Ehe versprochen, welche sie vermittelst priesterlicher Trauung in Vollzug setzen wollten.

§ 2

Die Braut nimmt den Bräutigam zu sich auf ihren unter Nr. ashect: 36 zu Dielmissen belegen Vollmeierhof und sichert ihm dessen Mitbesitz und Mitgenuss auf die Dauer von Achtundzwanzig Jahren vom Tage der Hochzeit angerechnet, zu

§ 3

Die Braut ist bereits nimmt mit dem im vorigen Jahren verstorbenen Schütte verheirathet gewesen und sind aus solcher Ehe zwei Söhne und eine Tochter am Leben. Die Braut behält sich die Anordnung über die Nachfolge im Hofe vor, sollte sie aber ohne eine solche getroffen zu haben versterben, so soll der Hof einem ihrer Kinder aus der Ehe mit Heinrich Schütte zufallen; und nach Ablauf jener 28 Jahren an dasselbe übergehen.

§ 4

Dem Bräutigam bleibt für den oben erwähnten Fall ihres früheren Ablebens unbenommen, sich wieder zu verheirathen und seiner zweiten Ehefrau eine Leibzucht zuzusichern; jedoch muss deren Bestimmung auch ausgesetzt bleiben, da solche davon abhängen wird, wieviel Wirtschaftsjahre sodann der Bräutigam noch haben und wieviel die zweite Ehefrau in den Hof einbringen wird.

§5

Sollte der Bräutigam nach dem die Braut vor ihm etwa verstorben sein mögte und nach Beerdigung seiner Interimswirthschaftsjahre den Hof abtreten, so wird derselbe die von einem Vollmeierhofe in Dielmissen übliche Leibzucht beziehen.

§ 6

Der Bräutigam bringt dagegen der Braut zu und in den Hof Dreitausend Thaler, welche er am Tage der Hochzeit von seinem Bruder Halbmeier Wilhelm Brandt in Linse ausgezahlt erhalten wird; ferner: 100 rTh. für den Brautwagen, 1 Kuh, ein bereitetes Bette, 1 Koffer, 12 Säcke und erkennet der Wilhelm Brandt damit ausdrücklich an: Diese Aussteuer seinem Bruder dem Bräutigam theils als Abfindung, theils als Absprungsgeld von dem Hofe Nr. ashec. 2. in Linse in folge eines zwischen ihnen getroffenen Vergleichs geben zu müssen.

§ 7

Die aus der vorstehenden Ehe etwa erfolgenden Kinder sollen mit den Kindern erster Ehe der Braut, gleiche Abfindungs- resp. Erbrechte haben; würde die Ehe jedoch kinderlos bleiben, so sollen die Braut, einzige Erbin des Bräutigams werden und blieben, wie denn auch, wenn die Braut nach etwaigem Verluste ihrer Kinder erster Ehe diese selbst sterben sollte, der Bräutigam die alleinige Nachfolge in ihrem ganzen Vermögen zusichert, jedoch dergestalt, dass der Hof ihrem vorehelichen Kinde Hermann Ahlswede zufallen solle und erklärt, der Vollmeier Ahlswede für sich und seiner Ehefrau Louise geb. Becker: dass er damit vollkommen einverstanden sei und dem eventuellen Erbrechte entsage. Schließlich habe die Contrahenten die einander gemachten Zusicherungen angenommen, um Eintragung der Übertragung in das Hypothekenbuch so wie um beglaubte Abschrift dieses Contracts gebeten.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben Ludwig Brandt
Louise Schütte
Becker
Ahlswede
August Schütte
Wilhelm Brandt

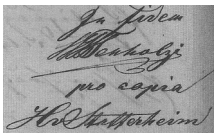

(L. S.)

Vorstehender Ehecontract wird damit urkundlich ausgefertigt. Die dem unverehelichten Ludwig Brandt aus Linse an dem verschriebenen Hofe nebst Zubehörungen zugesicherten Rechte sind in das Hypothekenbuch für Dielmissen tom II. fol. 110 folgendermaaßen eingetragen:

„Die Wittwe des Vollmeiers Heinrich August Schütte, Louise geb. Ahlswede zu Dielmissen, hat nach dem Tode ihres genannten ersten Ehemannes den Mitbesitz und Mitgenuss des Hofs dem unverehelichten Ludwig Brandt, aus Linse zugesichert laut Ehecontracts vom 2ten Juli 1852.“

Beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung ist ist dem Amtshandelsbuche für Dielmissen pag. 47 einverleibt.

Eschershausen, am 20sten Juli 1852 Herzogl. Amtsgericht

(L. S.)

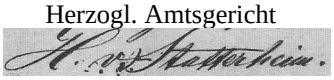

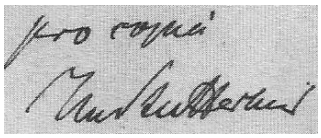

Testament des Leibzüchters Ludwig Brand und dessen Ehefrau, Luise Brand, geb. Ahlswede zu Dielmissen betr. * 20.5.1823 + 21.12.1911

40 Neu 4 Nr. 1522 Niedersächsisches Landesarchiv-Staatsarchiv Wolfenbüttel

Nachdem der Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Luise, geb. Ahlswede beide zu Dielmissen ihr gemeinschaftliches Testament zu Protokolle heut vorgetragen haben, dasselbe im Testamentenregister unter Nr. 236 eingetragen ist, wird denselben dieser Depositanschein erteilet. Eschershausen, 26 Juni 1894 S. A. g.

Geschehen, Dielmissen, den 6. Februar 1904 im Hause Nr. 36

Es waren da: 1) der Leibzüchter Ludwig Brand 2) dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide von hier

Die Persönlichkeit der genannten wurde durch den Ackergehilfen Carl Brand von beiden Sohn der genannten seine durch Sachkenntnis ausgewiesen.

Die Eheleute Brand beantragten unter Überreichung des anliegenden Hinterlegungsscheins die Rückgabe des 26. Juni 1894 in besondere amtliche Verwahrung genommen, im Verwahrungsbuche für Verfügungen von Todeswegen unter Nr. 236 eingetragen gemeinschaftlichen Testaments. Das Testament wurde den Eheleuten Brand vorgelegt. Dieselben erkannten an, dass das vorgelegte Testament dasjenige sei, dessen Rückgabe sie beantragt hatten. Das Testament wurde den Eheleuten wieder zurückgegeben. gez. Louise Ahlswede Brand

Der Leibzüchter Brand erklärte, dass er wegen Blindheit nicht unterschreiben könnte. Bosse Wilkening

Nachdem der Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede beide zu Dielmissen ihr gemeinschaftliches Testament zu gerichtlichen Protokolle heute vorgetragen haben, dasselbe im Testamentenregister unter Nr. 236 eingetragen und in gerichtliches Depositum genommen ist, wird denselben dieser Depositenschein erteilt.

Eschershausen, den 26.Juni 1894 Herzogliches Amtsgericht

1)Das anliegende Testament ist in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen

2) Hinterlegungsschein an die Eheleute Brand

Eschershausen, den 8. Februar 1804

Vor den unterzeichneten Gerichtsbeamten ist am 6. des Monats dem Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide zu Dielmissen wohnhaft in ihrer Wohnung mündlich ein gemeinschaftliches Testament errichtet worden. Das hierfür aufgenommene Protokoll ist von dem Richter in Gegenwart des Gerichtsschreibers mit dem Gerichtssiegel mal verschlossen und mit folgender Aufschrift versehen worden: B 13

Darin befindet sich das gemeinschaftliche Testament des Leibzüchters Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide in Dielmissen, vorgetragen zu gerichtlichen Protokolle vom 6. Februar 1804

Eschershausen, den 8. Februar 1904 Herzogliches Amtsgericht gez. Bosse

Das nebenbezeichnete Testament ist unter Nr. B 13 des Verwahrungsbuchs für Verfügungen von Todeswegen zur besonderen amtlichen Verwahrung genommen.

Eschershausen, den 8. Februar 1904 Bosse, Richter Wilkening, als Gerichtsschreiber

Der Wert des Gegenstandes des Testaments ist auf 15000 Mark angegeben worden. genommen.

Bosse, Richter Wilkening, als Gerichtsschreiber

Herzogl. Erbschaftssteueramt Nr. 349 II/07.1. Braunschweig, den 6. August 1907 Dankwardstr. 1

Herzogliches Amtsgericht Eschershausen, eingegangen am 8. August 1907

Nach Ausweis der Totenliste des Herzoglichen Standesamts Dielmissen hat der unter Nr. 8 des Sterberegisters eingetragen am 6. April 1907 gestorbene Vollmeier, Leibzüchter Ludwig Brand ein Testament hinterlassen, welches nach Angabe der Witwe bei dortigem Herzoglichen Amtsgerichte hinterlegt ist. Wir ersuchen daher Herzogliches Amtsgericht ergebenst, falls die Eröffnung inzwischen noch nicht stattgefunden hat, gemäß §2260 B. G. B. das weiten Erforderliche gefälligst veranlassen zu wollen.

Mackensen

An Herzogliches Amtsgericht zu Eschershausen

Auf die gefällige Zuschrift vom 8,. Des Monats Nr. R. Nr. 236 berichte ich ergebenst, dass es mir nicht möglich ist, festzustellen, ob ich den Todesfall meinen unvergesslichen lieben Vaters des Vollmeiers Leibzüchters Ludwig Brand seiner Zeit angemeldet, oder ob ich in der Aufregung darüber hinweggekommen bin.

Dielmissen, den 15. August 1907 Ergebens A. Schütte, Standesbeamter

An Herzogliches Amtsgericht zu Eschershausen

Auf die gefällige Zuschrift vom 8,. Des Monats Nr. R. Nr. 236 berichte ich ergebenst, dass die gesetzlichen Erben des am 6. April d. Jahres hierselbst verstorbenen Vollmeiers Leibzüchters Ludwig Brand sind wie folgt:

1) Vollmeier Leibzüchter Hermann Ahlswede zu Dielmissen
2) Vollmeier Wilhelm Dörries zu Dielmissen
3) Vollmeier August Schütte zu Dielmissen
4) die Ehefrau des Vollmeiers Karl Renziehausen, Marie geb. Brand zu Dielmissen
5) der Rentier Karl Brand zu Dielmissen
6) Mr. Louis Brand Worden Madison Konty Illinois Nord Amerika

Dielmissen, den 15 August 1907 Der Gemeindevorsteher A. Schütte

Termin zur Testamenteröffnung, Donnerstag, den 29. August 1907 von Leibzüchter Heinrich Friedrich Ludwig Brand

* 9. Oktober 1821 zu Linse + 6. April 1907 zu Dielmissen verheiratet gewesen mit Witwe Schütte Luise, geb. Ahlswede

Vater: Halbmeier Heinrich Brand Mutter: Christiane Grupe zu Linse

Geschehen Seitens herzoglichen Amtsgerichts Eschershausen am 6. Februar 1904 im Hause Nr. 36 zu Dielmissen

Gegenwärtig Amtsrichter Bosse, als Richter, Sekretär Wilkening, der Gerichtsschreiber

Der Leibzüchter Ludwig Brand und dessen Ehefrau Luise, geb. Ahlswede, beide hierselbst, hatten das Gericht ersuchen lassen, in ihrer in oben bezeichneten Hause belegenen Wohnung ihren letzten Willen entgegen zu nehmen. Diesem Antrage gemäß hatten sich die Seits genannten in die bezeichnete Wohnung begeben, wo sie selbst diese antreffen konnten.

1) der genannte Leibzüchter Ludwig Brand, angeblich 82 Jahre alt,
2) dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, verwitwet gewesene Schütte, angeblich 80 Jahre alt, beide von hier, ihren persönlich bekannten Ackergehilfen Karl Brand von hier, ihrem Sohn,

Die Eheleute Brand sind zwar empfindlich gebrechlich und können nicht an die Gerichtsstelle erscheinen. Sie sind in vollem Besitze ihrer Geisteskräfte. Dieselben halten ihren Antrag auf Entgegennehmen ihres letzten Willens und gaben ihr gemeinschaftliches Testament wie folgt, zu Protokoll. §1

Unser gesamtes Vermögen beläuft sich auf rund 15000 Mark. Wir setzen uns damit gegenseitig zu unseren einzigen Erben ein, jedoch nach Maßgabe der folgenden Bestimmung. §2

Nach dem Tode des Überlebenden von uns soll unser gesamter Nachlass an unsern jüngsten Sohn, den Ackergehilfen Carl Brand in Dielmissen, als unser einzigen Erben fallen. §3

Unser Sohn Carl Brand hat drei Monate nach dem Tode des Letztversterbenden eine uns folgende Vermächtnisse uns zu zahlen bzw. zu leisten:

1) an meinen, der Ehefrau Brand vorehelichen Sohn Leibzüchter Hermann Ahlswede, geb. am 4.5.1844 + 10.7.1909 600 Mark
2) an meinen der Ehefrau Brand erstehelichen Sohn, den Vollmeier und Gemeindevorsteher August Schütte, hierselbst 1500 Mark, sowie folgende Gegenstände: a) 2 Bettstellen mit Betten, und zwar diejenigen, welche jetzt über der Wohnstube und Küchenkammer stehen, b) einen Koffer, c) meinen Kleiderschrank, d) eine kleine Kommode, e) den in unserer Wohnstube stehenden Milchschrank f) ein Sofa
3) an unsern Sohn Ludwig Brand, Landwirt in Worden im Kreise Madison im Staate Illinois in Nord Amerika 1500 Mark

4) an unsere Tochter Marie Brand, Ehefrau des Vollmeiers Carl Renziehausen, hierselbst sämtliche von der Ehefrau Brand gehörige Kleidungsstücke und Leibwäsche. Dieses Vermächtnis unserer Tochter Marie soll indes, falls ich der Ehefrau Brand vor meinem Ehemann sterben, sollte bereits bei meinem Tode fällig sein. §4

Wir bemerken zu vorstehenden Vermächtnis an folgende: Der Leibzüchter Hermann Ahlswede, der Vollmeier August Schütte, Ludwig Brand und die Ehefrau Renziehausen haben von uns an Vermögen schon so viel erhalten, dass sie in ihrem Pflichtteil nicht mehr bekommen und soll an ihr Erbteil angerechnet werden. Als gesetzliche Erben von mir, Ehefrau Brand kamen an und für sich mussten unserm Sohn Carl und den genannten Vermächtnis nehmen noch in Frage, die Kinder von Vollmeier Wilhelm Dörries nun hier und dessen Ehe mit Louise, geb. Schütte, mein ersteheliche Tochter von mir, der Ehefrau Brand. Die Ehefrau Dörries hat indes eine so reichliche Aussteuer und Abfindung erhalten, dass ihre Kinder von meinem der Ehefrau Brand Nachlasse nichts mehr beanspruchen können. Ihre Kinder sollen sich daher auf ihren Pflichtteil das jenige anrechnen lassen, was sie an Aussteuer und Abfindung erhalten hat. §5

Zu unsern Ersatzerben unseres Sohnes Carl Brand setzen wir dessen eheliche Nachkommen ein.

Zu Ersatzvermächtnis nehmen unsere erwähnten Vermächtnisnehmer setzen wir deren Nachkommenschaft ein. Sollte unser Sohn Carl Brand, welcher bislang unverheiratet ist, nach dem Tode des Zuerstversterbenen, aber nur dem Mehrlebenden nun aus ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommenschaft versterben, so hat der Überlebende von uns das Recht, dieses Testament, abgesehen von unserer gegenseitigen Erbeseinsetzung aufzuheben und über unserm gemeinschaftlichen Nachlass ohne Worte von Todeswegen zu verfügen. §6

Den Erben meiner der Ehefrau Brand verstorbenen Tochter Louise Schütte, verehelichten Dörries, schulden mir ein Darlehn von Dreitausend Mark, welche der Ehefrau Dörries von ihrer Großmutter, der Witwe Luise Ahlswede, geb. Becker hierselbst zufolge Testamentes vom 18. Februar 1874 vermacht sind. Unser Sohn Carl Brand ist verpflichtet nach unserm Tode diese 3000 Mark nebst den dann rückständigen Zinsen an die Erben der Ehefrau Dörries zurück zu zahlen. Diese Bestimmung tritt selbstverständlich nicht ein, wenn das Darlehn bei unsern Lebzeiten zurückgezahlt werden sollte. §7

Wer dieses Testament anfechtet, soll nur den Pflichtteil erhalten. Wir bitten dieses unsern letzten Willen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und uns einen Hinterlassungsschein zu erteilen. M. g. u. u. Louise Brand

Der Leibzüchter Ludwig Brand erklärte, wegen Erblindung nicht unterschreiben zu können. Bosse Wilkening

Hierin befindet sich das gemeinschaftliche Testament des Leibzüchters Ludwig Brand und dessen Ehefrau Louise, geb. Ahlswede, beide zu Dielmissen, vorgetragen zu gerichtlichem Protokoll vom 6. Februar 1904

Herzogliches Kreisgericht Bosse

Kinder: 1. 0-0 Christoph Conrad Hermann Ahlswede * 4.5.1844 + 10.7.1909 an Krebs
Vater: Christian Friedrich Konrad Renziehausen heiratet am 2.5.1844 auf Großkothof Nr. 58
* 28.3.1819 + 26.6.1894
00 2.7.1868 Johanne Karoline Louise Dörries Erbin Nr.47 * 19.6.1840 + 6.8.1906
Vater: Vollmeier auf Hof Nr.47 Heinrich Wilhelm Ludwig Dörries
Mutter: Johanne Justine Friederike Ahlswede Fortsetzung: Hof Nr. 47

Ehestiftung: 47 Neu Gr. 4 Nr. 79 Seite 468 – 475 vom 13.1.1868 im StA Wolfenbüttel

Geschehen im herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 21 März 1868

Gegenwärtig der unterzeichnete Amtsrichter

Es erschienen

1. die Wittwe Vollmeiers Ludwig Dörries, Friederike, geb. Ahlswede
2. deren Tochter Johanne, 27 Jahre alt
3. der Schmiedemeister Carl Röhrig und
4. der Gemeindevorsteher Ludwig Brandt, letztern beide als Solonnitätszeugen,
5. die Ehefrau des Gemeindevorstehers Brandt, Louise, geb. Ahlswede
6. deren vorehelicher Sohn Hermann Ahlswede, 23 Jahr alt,

sämmtlich aus Dielmissen und trugen folgenden Uebergabe-Contract und resp. Ehestiftung vor

§ 1

Wie bereits aus den Protocollen vom 31. August v. J. und 13. Januar d. J. hervorgehe, habe die Wittwe Dörries mit ihren Kindern und repr. Schwiegersohn Röhrig das Eigenthum an dem Vollmeierhofe Nr.47 zu Dielmissen auf ihre Tochter Johanne übertragen und sei damals die Festsetzung der Abfindungen und der Leibzucht vorbehalten.

§ 2

Sie seien nun dahin übereingekommen, dass die Annehmerin von dem Hofe folgende Leibzucht zu prästiren habe.

1. zur Wohnung das kleine Haus, welches Hofannehmerin in gehörigen Stand zu setzen hat
2. alljährlich 7 Malter Roggen a Himten 47 Pfund schwer und zwar 3 Malter Michaelis, 2 Malter Weihnachten und 2 Malter Ostern, wobei indes bemerkt wird, das für das laufende Jahr die ersten 3 Malter schon zu Jacobi zu liefern sind, ferner 1 Malter Gerste a Himten 40 Pfund, 1 Malter Weizen a Himten 50 Pfund, 6 Malter Hafer a Himten 28 Pfund, 1 Malter Erbsen oder Bohnen und 3 Himten Saat. Der vorbezeichnete Weizen ist gleichzeitig mit dem Roggen in verhältnismäßigen Theilen und die übrigen Getreidearten zwischen Martini und Weihnachten, das Saat jedoch nach jede jeweiliger Ernte zu liefern.
3. alljährlich den 3. ten Theil vom Obste, wovon das erforderliche von dem Holze der Annehmerin getrocknet werden muss
4. alljährlich 4 Malter Reiheholz und 1 Schock Waasen die jedes Mal sammt dem etwa von der Leibzüchterin noch zuzukauften Holze frei gefahren werden müssen
5. das im Garten beim Hause und an der Dorfstraße belegene Stück, so wie das in dem andern Garten an Kohlenbergs Seite belegene Stück Land und zwar alljährlich frei gedüngt
6. Leibzüchterin behält sich die Nutzung von einer Kuh vor nur muss dieselbe mit den Kühen durch die Hofherrin frei

gefüttert und gestreut werden und hat Leibzüchterin das Recht, so bald diese Kuh keine Milch mehr gibt, an deren Stelle sich eine andere auszuwählen.

7. alljährlich zu Weihnachten ein fettes Schwein, welches Hakenrein wenigstens 200 Pfund wiegen muss
8. alljährlich 3 Schock Eier und zwar zu Ostern, Jacobi und Michaelis zu liefern
9. 8 Pfund Wolle so wie 20 Bothen gebraktes Flachses
10. die Annehmerin hat das Korn der Leibzüchterin frei nach der Mühle und von dieser zurück transportieren lassen
11. Leibzüchterin behält sich das Recht vor, in dem zum Hofe gehörigen Garten Leinen und Wäsche zu trocknen und zu bleichen.
12. ½ Morgen gehörig gedüngtes Kartoffelnland und zwar der wo die Hofbesitzerin ihre Kartoffeln baut
13. alljährlich 25 Thaler Taschengeld in monatlichen Raten.
14. Leibzüchterin nimmt sich von dem vorhandenen Haus- und Küchengeräthe so wie Bothen Leinen und Drell so viel als zu ihrer Einrichtung erforderlich ist, mit auf die Leibzucht und reservirt sich an diesen Sachen das Eigenthum, so wie den Mitgebrauch an den großen Kesseln und dem übrigen Waschgeschirre. Leibzüchterin ist von ihrem Nachlasse dermal einst zu beerdigen und soll der denn verbleibende Nachlass ihren Kindern, mit Ausschluss der Annehmerin und soweit selbige nicht ausgewandert sind, gleichmäßig zu fallen, übrigens soll der Sarg von den im Hofe vorhandenen eichenen Dielen angefertigt werden.

§ 3

Als Abfindung hat die Annehmerin zu zahlen:

1. an ihre Schwester Friederike, vereheliche Kohlenberg, jetzt in Amerika, welche bereits 600 Thaler erhalten hat, annoch 400 Thaler
2. an den Mitanparenten Rörig Namens seiner verstorbenen und seiner jetzigen Ehefrau dasjenige, was nach den beiden Ehestiftungen vom 27. Januar 1860 und 21. April 1863 an der dort festgesetzten Abfindung noch rückständig ist.
3. an Caroline eine gleiche Abfindung, wie solche die Röhrigschen Ehefrauen erhalten und außerdem das vereinbarte Prärigium zu 500 Thaler
4. an Wilhelm eine baare Abfindung von 1000 Thaler sowie 200 Thaler für den Brautwagen, jedoch sollen die letzten 200 Thaler erst dann fällig werden, wenn er für immer aus dem Hofe scheidet. Wilhelm Dörries soll das Recht haben so lange im Hofe zu bleiben und für die Annehmerin zu arbeiten, als diese ihn auf dem Hofe dulden wird und wird übrigens hirbei bemerkt, dass ein Theil seiner Abfindung mit Arrest belegt ist.
5. an ihren Bruder Heinrich in Amerika, welcher bereits 1000 Thaler erhalten hat, annoch als Vergütung für den Brautwagen 200 Thaler. Diese sämmtlichen vorstehend bezeichneten Abfindungen sollen mit dem Ablaufe dieses Jahres fällig sein, für die Caroline jedoch nur in der Voraussetzung, dass sie sich bis dahin verheirathet oder für immer den Hof verlässt und verpflichtet sich die Mutter, ihre Tochter zu sich auf die Leibzucht zu nehmen.

Comparenten kamen sodann noch dahin überein dass g. Röhrig auf die seiner verstorbenen und jetzigen Ehefrau ausgesetzten Abfindung an baaren Gelde einer Zinsentschädigung für die spätere Zahlung von 150 Thaler mit der Abfindung erhalten solle.

§ 4.

Mit vom Hofe erhält die Annehmerin alles was in und an den Hofgebäuden erd-, wand-, bend-, niet- und nagelfest ist, so wie das ganze lebende und todte Feld-Inventarium und das Hausinventarium, soweit die Leibzüchterin solches nicht mit auf die Leibzucht nimmt und hat selbige alle auf dem Hofe ruhenden öffentliche und Gemeindeabgaben und Lasten, so wie der vorgenannten Hypothek und sonstigen Schulden als Selbstschuldnerin zu übernehmen. Es wird hierbei bemerkt, dass die Handschulden in folgenden bestehen.

1. 250 Thaler für den Gemeindevorsteher Brand
2. 200 Thaler für den Cumparenten Röhrig
3. 250 Thaler für den Großköther Hesse in Holzen
4. 1000 Thaler für die Wittwe Wedeking in Dohnsen
5. 1000 Thaler für Böcker in Tuchtfeld, worüber indes Obligation ausgestellt sein wird

§ 5

Die Johanne Dörries und der Mitcumparent Ahlswede haben sich mit einander verlobt und gedenken sie die Ehe demnächst durch priesterliche Copulation zu vollziehen. Auf diesen Fall nimmt die Braut den Bräutigam zu sich auf den ihr übertragenen Hof und sichert demselben den lebenslänglichen Mitbesitz und Mitgenuss desselben zu. Der Bräutigam acceptirt diese Zusicherung und verspricht dagegen seiner Braut am Tage der Hochzeit an baaren Gelde 2000 Thaler, sowie 1 Malter Roggen und 1 Morgen Roggen, 1 bereitetes zweischläferes Bett mit doppelten Ueberzüge nebst Bettsponde, 1 Kuh und 1 Koffer mit Leinen und Drell, was alles er von seiner mitgegenwärtigen Mutter und resp. Stiefvater, wie diese anerkennen, erhalten wird, zuzubringen.

§ 6

Die Beerdigung der künftigen Eheleute anlangend, so soll solche nach der Rechtsregel- „Längst Leib, längst Gut“ -geschehen und haben die beiderseitigen Mutter dem ihnen eventuelles zustehenden Miterbenrecht entsagt.

Sollte indess innerhalb der nächsten 10 Jahre von heute an einer der angehenden Eheleute ohne Leibeserben versterben, so kommen Cuntrahenten dahin überein, dass der Ueberlebende den andern Erben des Verstorbenen den Betrag von 1000 Thaler herauszahlen sollen.

Cumparenten acceptirten ihre gegenseitigen Erklärungen, entsagten allen diesem Vortrage entgegenstehen, den Einreden und Ausflüchten und baten um demnächstige Berichtigung des Besitztitels und Eintragung der dem Bräutigam verschriebenen Rechte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Carl Röhrig, Hermann Ahlswede, C. Brand, Frau Brand, Johanne Dörries, Handzeichen +++ der Wittwe Dörries

In fidem

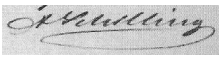

Geschehen im herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 13 Januar 1868
Gegenwärtig Herr Amtsrichter Schilling
Es erschienen
1. die Wittwe des Vollmeiers Ludwig Dörries Wilhelmine (Friederike?), geb. Ahlswede aus Dielmissen
2. deren Tochter Caroline Dörries, 27 Jahr alt, daher
3. der letztern Schwester Johanne Dörries, 27 Jahr alt, daher in Assistenz des opliderenten? o. Kosonotern? von hier,
welche nachfolgenden Hofübergabecontract vortrugen § 1

Auf Grund der ihr letztwillig ertheilten Befugnis überträgt die Wittwe Dörries und deren Tochter Caroline vom 1. des Monats an die Bewirtschaftung und den Nießbrauch so wie auch das Eigenthum das von ihrem verstorbenen Manne herrührenden Vollmeierhof Nr. 47 zu Dielmissen samt Zubehör auf die mitgegenwärtige Tochter Johanne

§ 2

Die Festsetzung der von dem Hofe zu leistenden Leibzucht und Abfindungen soll bis dahin ausgesetzt bleiben, dass sich die Johanne verheirathet oder die Wittwe Dörries diesen Zeitpunkt näher bestimmen. Wenn dieses Geschehen ist, reserviert sich die Wittwe Dörries das Recht des freien Aufenthalts und Unterhalts ganz nach belieben in dem fraglichen Hofe und verpflichtet sich ferner die Johanne Dörries ihrer Zwillingsschwester Caroline 500 Thaler demnächst als wie Rescripium? vom Hofe herauszuzahlen, wobei es sich von selbst versteht, das dieselbe außerdem eine Abfindung wie die übrigen Geschwister erhält.

§ 3

Die Cumparenten bemerkten, dass sie die Zustimmung ihrer übrigen Kinder ben. Geschwister zur Hofübertragung demnächst beibringen wollten. Cumparenten acceptirten ihre gegenseitigen Erklärungen, baten um Berichtigung des Besitztitelst und Ausfertigung des Contracts. Die g. Dörries bat um Abschrift dieses Protocolls und desjenigen vom 31. August d. J.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

F. von Rosenstern, Handzeichen + + + der Wittwe Dörries, Caroline Dörries, Johanne Dörries

In fidem

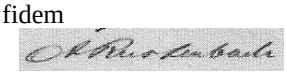

Geschehen im herzoglichen Amtsgerichte Eschershausen am 15 Januar 1869
Gegenwärtig Amtsrichter Schilling
Vorgeladen erschien: Die Wittwe des Vollmeiers Ludwig Dörries Friederike, geb. Ahlswede und trug vor:
Auf Grund der bereits zu den Acten überreichten Vollmacht ihrer beiden nach Amerika ausgewanderten Kinder Heinrich und Friederike wolle sie die bisherigen Verhandlungen über der Uebergabe des Vollmeierhofs Nr. 47 zu Dielmissen Namens ihrer beiden Kinder genehmigen und ein Attest darüber, das auch ihr Sohn Wilhelm gegen diese Übergabe nichts einzuwenden habe, beibringen und bitte sie daher, mit Berichtigung des Besitztitels und Ausfertigung des Contracts zu verfahren.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Handzeichen + + + der Wittwe Dörries,

In fidem

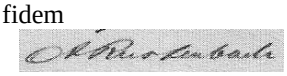

General Vollmacht

Wir die Endesunterzeichneten Heinrich Dörries, verheirathet, Farmer, wohnhaft in Stanton, Kreis Macroupin im Staate Jllinois der Vereinigten Staaten von Amerika und Friederike Kohlenberg, geborene Dörries, Ehefrau des Farmers Conrad Kohlenberg und im Beistande und mit Genehmigung meines Ehemannes handelnd, der dieser Vollmacht beitritt und solche mit vollzieht, wohnhaft zu Lambo Point in der Grafschaft Madison im Staate Illinois Nordamerika, gebürtig aus Dielmissen, Amt Eschershausen im Herzogthum Braunschweig, Kinder des in Dielmissen verstorbenen Ackermanns Ludwig Dörries und seiner daselbst wohnhaften Ehefrau Friederike Dörries, geborene Ahlswede ernennen hiermit für uns und unsere Erben und unsere Rechtsnachfolger unsere Mutter, die Ackersmann Ludwig Dörries Wittwe Friederike Dörries, geb. Ahlswede in Dielmissen, Herzogthum Braunschweig, indem ich Heinrich Dörries meine frühere Vollmacht auf dieselbe bestätige zu unsern Stellvertreter und bevollmächtigten für alle unsere Vermögensangelegenheiten, welche für uns in Europa uns ins besondere im Herzogthum Braunschweig gegenwärtig zu besorgen und zu verrichten sind und künftig zu besorgen und zu verrichten sein werden, indem wir ihr zugleich volle Substitutiresbefugniss ertheile. Dieselbe ist demzufolge befugt, für uns und in unsern Namen alle und jede Verwaltung und Eigenthums-Handlungen vorzunehmen und vornehmen zu lassen, insbesondere unsere Rechte und Ansprüche an dem Nachlasse und Vermögen unserer Eltern wahrzunehmen und geltend zu machen überhaupt in allen in unserer Heimath und betreffenden Angelegenheiten uns zu vertreten unsere elterlichen Erbtheile und Vermögenstheile auf das Ableben unsers Vaters sowie überhaupt alles uns zugehörige Vermögen und alle uns bereits angefallenen oder noch anzufallenden Verlassenschaften und künftige Vermögensstücke für uns einzuziehen, darüber in unsern Namen rechtsgültig zu quithiren und uns solche auf die nachstehend angegebene Weise zu übermachen, Vergleiche in unserm Namen abzuschließen und Erklärungen an aller Art, besonders über Antritt von Erbschaften, Anerkennung von Testamenten sowie von Vermögens und Nachlastheilungen auf Erklärungen an Eidesstatt wegen unserer Erblegitimation für uns zu Protocoll zu geben, Vormündern, Verwaltern und Vormundschaftsbehörde dehargo? zu ertheilen, Mobilien und Immobilien zu Preisen und unter Bedingungen, welche sie für gut findet, für uns zu verkaufen zu ersteigern oder sonst zu veräußern, Eintragungen und Löschungen in den Kauf- und Hypothekenbüchern zu bewilligen und zu veranlassen, überhaupt Besitztitel zu berichtigen, ---? mit und ohne Nachlass zu machen für uns als Kläger oder Verklagte bei allen Gerichten aufzutreten, Klagen für uns einzuleiten und solche unter Anwendung aller zulässigen Rechtsmittel durch alle Instanzen durchzuführen, Entscheidungen und Insinuetirnen? für uns in Empfang zu nehmen und Domizil für mich zu wählen, auch alle umstehend angeführten Befugnisse und Ermächtigungen auszuüben, überhaupt in jeder Beziehung für uns zu handeln und für uns und in unsern Namen alles zu thun, was nöthig und erforderlich ist, um uns in den

Besitz unseres Vermögens zu setzen und halten wir alles was unsere Bevollmächtigte Mutter auf Grund dieser Vollmacht für uns thun wird oder durch Substituten und Unterbevollmächtigte thun lässt, im Voraus genehm und für uns bindend, als wenn wir selbst gehandelt hätten.
Mit Ausfertigung dieser Urkunde wird von unterzeichneter Seite der Bevollmächtigte legitimirt in den genannten Angelegenheiten bis zu ihrer gänzlichen Erledigung, so wohl außergerichtlich und außeramtlich, als vor den Cumpetenten höheren und niederen Gerichts und anderen Behörden, alles dasjenige für und in ihrem Namen zu thun und vorzunehmen, was ihr Interesse verlangen mögte, wenn auch sonst ein specieller Auftrag dazu erfordert wurde.
Diese Gewalt wird ausdrücklich auch für die Erben oder sonstigen Nachfolger und sie verbindend ertheilt und den Bevollmächtigten das Recht eingeräumt.
Eide anzutragen und diese Anträge zurückzunehmen, angetragene Eide zu verweigern, anzunehmen oder zurückzuschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide zu erlassen, ungleichen Eid, sofern es von den Gerichten für zulässig erkannt wird, in der Sache, dass oder der Bevollmächtigten abzuschwören, Grundstücke zu verkaufen und zu versteigern und den Erlös vom verkauften Eigenthum, als Pachtzinsen, alle Steig- und Kaufpreise, rückständige Capitalien und Zinsen gerichtlich oder außergerichtlich zu erfahren oder auf solche im Ganzen oder theilweise an Andere zu ondiren und den ---? zu empfangen, desgleichen Gelder in Empfang zu nehmen und dafür gültig im Namen des oder der Unterzeichneten zu bescheinigen, alle Einschreibungen und Bescheinigungen in allen Hypotheken-Ämtern zu bewilligen oder zu verweigern; alle frühere Verwalter und Bevollmächtigten ihrer Verbindlichkeit zu überhaben, Zahlungsfristen zu gestatten, Vergleiche abzuschließen, Schiedsrichter und Sachverständige zu ernennen oder verwerfen; Urkunden, Handschriften und Siegel anzuerkennen oder abzuleugnen; Vergleiche einzugehen und sie zum Vollzuge zu bringen oder auf den Rechtstreit zu verzichten, einen oder mehrere Afteranwälte zu substituieren und die Substitution ganz oder zum Theil wieder zurückzurufen. Die in der bezeichneten Angelegenheit ertheilte Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen, auf Beschwerdeführungen, Berufungen, Pacurse, Nichtigkeitsklagen, Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Anrufungen von Rechtswohlthaten und Freiseiten, sowie jedes andere deutliche Rechtsmittel und umfasst zugleich die Genehmigung des durch den Bevollmächtigten seither in der Sache Verhandelten. All dieses in Urkunde der Unterschrift und mit der Erklärung, dass eigenes Handeln von Seiten des oder der Betheiligten nicht für Widerruf des Mandats geachtet werden solle und mit der auch für die Erben und Nachfolger geltenden Zusage, alle Handlungen der Bevollmächtigten und seiner Substituierten, welche von ihnen vor der dem zuständigen Gerichte gemachten Anzeige eines etwaigen Widerrufs vorgenommen sein werden, genehm und ihn für Auslagen und Bescheinigungen schadlos zu halten. Schließlich weisen wir unsere Bevollmächtigte an, die erhobenen Gelder abzüglich der Kosten an das Bankhaus von der braunschweigischen Bank in Braunschweig mit den Auftrage zu senden, solche durch das Bankhaus von Angelrodt & Barth in St. Louis, Mo an uns auszuzahlen zu lassen.
Auch Conrad Kohlenberg habe seine Ehefrau zur Ausstellung dieser Vollmacht ausdrücklich ermächtigt und trete solcher dem ganzen Inhalte nach so wie in allen Punkten bei.
Gegeben zu St. Louis in der Grafschaft St. Louis im Staate Missouri einem der Vereinigten Staaten von Nordamerika, den 17. August 1868

In Gegenwart von

Ferd. Deehn — Friederike Kohlenberg, geb. Dörries

G. Völk — Heinrich Dörries

Conrad Kohlenberg

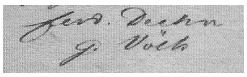

Staat Missouri, Kreis St. Louis
Vor mir Wilhelm Lorbe, einem beeidigten öffentlicher Notar im und für den Kreis St. Louis, im Staate Missouri, der Vereinigten Staaten von Amerika erschienen persönlich heute den siebenzehnten August achtzehnhundert acht und sechzig auf meiner Amtsstube zu St. Louis, Missouri, die Eheleute, der Farmer Conrad Kohlenberg und seine von ihm zur Aufstellung dieser Vollmacht ausdrücklich ermächtigte Ehefrau Friederike Kohlenberg, geborene Dörries aus Lambe Point, Kreis Madison im Staate Illinois, so wie der Farmer Heinrich Dörries aus Staunton, Kreis Macroupin? im Staate Illinois der Vereinigten Staaten von Amerika, sämtlich persönlich und als dispositionsfähig wohl bekannt und bekannten sich nach geschehener Vorlesung zu dem Inhalte der vorhergehenden für Europa bestimmten Vollmacht und unterschrieben solche eigenhändig vor mir und den oben mit unterschriebenen zugezogenen beiden Instrumentszeugen Herrn Gotthold Volk und Ferdinand Deehn hier, welche gleich dem unterschriebenen Notar hierbei nicht interessiert sind.
Urkundlich meiner Unterschrift und meines Notariats-Siegels
So geschehen zu St. Louis, Missouri am siebenzehnten August achtzehnhundert und acht und sechzig, wie oben angegeben.
(L. S.) Wilhelm Lorti, öffentlicher Notar

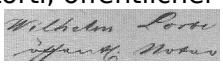

Herzoglich Braunschweigisches Consulat zu St. Louis / L. S. Missouri
Ich der Unterzeichnete Robert Barth, Herzoglich Braunschweigischer Consul zu St. Louis im Staate Missouri, einem der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bezeuge hiermit, dass Wilhelm Lorbe, welcher das vorstehende Document beglaubigt hat, beeidigter öffentlicher Notar, im und für das Country St. Louis im obenbenannten Staate ist, dass dessen Unterschrift und Siegel ächt, dessen Zeugnis voller Glauben verdienen und überall rechtsgültig sind.
Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigefügten Consulat-Siegels

Geschehen, St. Louis wie oben am einundzwanzigsten August achtzehnhundert acht und sechzig der Herzoglichen Braunschweigische Consul Robert Barth

Vorstehender Hofübergabe und Ehecontract wird für die Annehmerin in beweisender Form damit ausgefertigt, nachdem die derselben zugesicherten Rechte, die festgesetzte Leibzucht, die verabredeten Abfindungen und die dem künftigen Ehemann verschriebenen Rechte mit folgenden Worten:
Dörries, Johanne hat den zu Dielmissen Sub. Nr. ahs 47 belegenen Vollmeierhof nebst Zubehör laut Uebergabecontracts und Ehestiftung vom 13. Januar und 21. März 1868 und 15. Januar 1869 gegen Uebernahme einer Leibzucht und von Abfindungen übertragen erhalten und ihrem jetzigen Ehemanne Hermann Ahlswede zu Mitbesitz und Mitgenuss verschrieben, in das Hypothekenbuch für Dielmissen Band II Seite 188 eingetragen sind und beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Amtshandelsbuche für Dielmissen Band Seite einverleibt ist.
Urkundlich unter Gerichtshandlung und Siegel Eschershausen am 4. April 1870
Herzogliches Amtsgericht
(L. S.) A. Schilling

Geschehen zur Beglaubigung des umstehenden Attestes des Herzoglich Braunschweigischen Consulats zu St. Louis
Braunschweig am 4. Januar 1869 Herzoglich Braunschweigisch Lüneb. Staatsministerium
(L. S.) v. Campe

pr. 27. März 1870
Da der Vollmeier Hermann Ahlswede zu Dielmissen, welcher vor etwa zwei Jahren mit seiner Ehefrau Johanne, geb. Dörries den derselben eigenthümlich zugehörigen in Dielmissen belegenen Vollmeierhof erheirathet haben will, darauf angetragen hat, dass die in der Prozesssache der Johanne Dörries in Dielmissen, seiner jetzigen Ehefrau, Provocantin gegen ihren Bruder, den Ackergehülfen Wilhelm Dörries daselbst, Provocaten, wegen eines Vollmeierhofs allhier im Jahre 1868 ergangenen Acten dem Herzoglichen Amtsgericht behuf der zunächst erforderliche Besitzberichtigung rücksichtlich des oben erwähnten Hofes und dann folgenden bereits beantragten Ausfertigung der zwischen ihm und seiner Ehefrau errichteten Ehestiftung zur Einsicht mitgetheilt werden möchten, auch aus jenen Acten hervorgeht, dass mittelst rechtskräftigen Erkenntnissen vom 1. Mai 1868 das von dem Provocaten in Anspruch genommene Klagerecht auf den sub. Nr. ahs. 47 zu Dielmissen belegenen Vollmeierhof für erloschen erklärt worden, so lassen wir Ihnen die oben bezeichneten Acten zu dem gedachten Zwecke hierbei in Vol. Sub. lage? rem? Zugehen
Holzminden am 23. März 1870 Herzogliches Kreisgericht

Acte 47 Neu Gr. 4 Nr. 78 Seite 195 – 196 vom 14.7.1846 im StA Wolfenbüttel

Copia

Actum im Herzoglichen Amte Eschershausen am 14. Juli 1846
Es erschienen: 1. Der Vollmeyer Christoph Ahlswede Nr. ahs 46 aus Dielmissen
2. dessen Bruder Heinrich Ahlswede, Besitzer der Kleinkötherstelle Nr. ahs 30, daselbst 32 Jahre alt und
trug der letztere vor:
Nach der Ehestiftung seines mitgegenwärtigen Bruder Vollmeyers Christoph Ahlswede d. d. conf. 7. März 1822 habe er von dem im Besitze desselben befindlichen Vollmeyerhofe Nr. ahs. 46 eine Abfindung von fünfhundert Thalern und eine Naturalaussteuer bestehend in 1 Pferde, einem eichenen Koffer, einem Ehrenkleide und 12 Hemden, 1 Morgen und 1 Malter Roggen, einem halben Schweine, zwei Faselschweine, einer Kuh und einem Rinde, einem halben beschmiedeten Wagen und für die Hochzeit 10 Thaler zu empfangen gehabt. Wenn an nun sowohl die baare Abfindung den 500 Thalern als die übrigen Gegenstände und Prästationen bereits baar ausgezahlet und resp. geliefert erhalten habe, so wolle er solches damit ausdrücklich anerkennen und darüber unter Entsagung etwa ihm zustehender Einreden hiermit quittiren auch damit noch erklären, dass er an seinem gegenwärtigen Bruder überall keine Forderungen mehr zu machen habe.
Der Vollmeyer Ahlswede acceptirte die Erklärung seines Bruders resp. die von demselben ertheilte Quittung und bat um beglaubigte Abschrift dieses Protocolls.
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Heinrich Ahlswede, Christoph Ahlswede

TEXT: Niedersächsisches Landes-Staatsarchiv Wolfenbüttel Archivbezeichnung 30 NEU Nr. 276
Kammer VI, Reposit A, Nummer 209
Akten des Herzoglich Braunschweig=Lüneburgischen Ober=Landes=Gerichts zu Wolfenbüttel
Ergangen 1847-1848
In Sachen des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider
den Großköther Conrad **Renziehausen** daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Alimente und Entschädigung

Fol. act. 20. Vollmacht der Klägerin für die Procuratoren: Schütze und Rotoff
Fol. act. 29 Vollmacht des Beklagten für die Procuratoren: Stollberg und Leister
Nr. 2218 Nr. 2450 Pe. den 2. August 1847

An Herzogliches Oberlandesgericht in Wolfenbüttel

Herzogliches Kreis-Gericht Holzminden

Bei Einsendung der Akten in Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Interrenten, gegen den Großköther Christoph Renziehausen in Dielmissen, Verklagten und dessen Ehefrau Johanne, geborene Renziehausen daselbst, wegen Alimente und Entschädigung.
Der in rubro benannte Kläger und Interrent hat gegen unser Erkenntniß vom 20. April insinnirt den 25. Mai des Jahres unterm 4. des Monats die zuständigen Rechtsmittel intergenirt und unterm 10ten des Monats angezeigt, daß er das der Appellation gewählt und bei Herzoglichem Oberlandesgerichte gerechtfertigt habe; weshalb wir nicht verfehlen, die ergangenen Acten in einem Volumime hierneben zur weitern Hochgeneigten Verfügung einzusenden.
Indem wir die Versicherung unseres schuldigen Respects erneuern.
Holzminden, den 14ten Juli 1847 Herzogl. Kreis=Gericht
W. Vorwerk

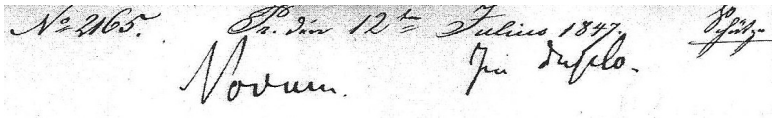

Nr. 206

Rechtfertigung der Appellation an Seiten des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagter und Appellaten
Hat Anlage A. Erkenntniß wegen Alimente
Hat Anlage B. derrat auf die und Entschädigung Einlegung
Hat Anlage C. Vollmacht

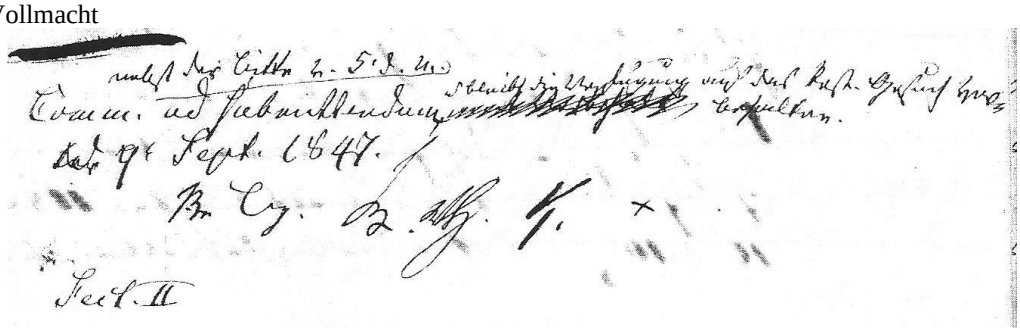

An Herzogliches Ober=Landes=Gericht in Wolfenbüttel

Nachdem ich am 4ten Mai 1844 einen unehelichen Sohn geboren hatte, wofür mir der Beklagte als Vater gelten musste, war mir derselbe sowohl zur Erstattung der Tauf- und Wochenbettskosten, als auch zur Zahlung von Alimenten für mein Kind verpflichtet. Er wollte sich zur gütlichen Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht verstehen, und so sehe ich mich genöthigt deshalb mit einer Klage gegen ihn aufzutreten, indem ich meine Ansprüche auf Entschädigung wegen nicht erfüllten Eheversprechens in einem besonderen schon früher erhobenen Processe verfolgte. Ich forderte aber an Tauf= und Wochenbettskosten 118 Taler 16 ggr. 10 Pf. nach einer speciellen Berechnung über die Wochenbettskosten, indem ich dadurch auf ein fast 12wöchiges Krankenlager gerathen war, und an Alimenten für mein Kind einen jährlichen Zuschuß von 25 Taler bis zu dessen zurückgelegten 14ten Lebensjahre. Diese Forderung stützte ich in Gemeinschaft mit meinem Vater , dem Vollmeier Christoph Ahlswede hierselbst, in dessen väterlichen Gewalt ich damals noch lebte, auf den Recht er hat, dass den unehelichen Kindern eine dem Stande der Mütter entsprechende Verpflegung und Erziehung gewährt werden müsse, wenn der uneheliche Vater zur Herbeischaffung der dazu erforderlichen Mittel im Stande sei. Daran könne nun aber bei dem Beklagten nicht gezweifelt werden, da derselbe als Besitzer von zwei hiesigen Kothhöfen schuldenfrei 82 ½ Morgen Ackerland, 23 3/8 Morgen Wiesen, 1 ¾ Morgen Garten, eine Schäferei und ein sehr gutes Inventarium sein eigen an nennen. Ich bat hiernach den Beklagten zu verurtheilen.
In seiner Vernehmlassung bestritt Beklagter nicht allein die Höfe der von mir geforderten Tauf= und Wochenbettskosten, sondern auch die Verpflichtung, dazu, mehr als die gewöhnliche Beihülfe zu geben, und brachte zugleich auch eine Einrede meiner eigenen Verschuldung vor. Die Alimenten=Forderung bestritt er als zu hoch, weil seine Höfe und einen geringen Ertrag lieferten, und daran eine Schuldenlaß von 3356 Taler hafte.
In meiner Replik behauptete ich nach in Beziehung auf die Tauf= und Wochenbettskosten, dass wenn auch noch die durch mein Wochenbett hervorgerufene Störung der Wirthschaft im väterlichen Hofe, so wie auch meines Vaters eigene Dienstleistungen während meiner Krankheit in Anschlag gebracht würden, die Entschädigung für Tauf- und Wochenbettskosten, wohl noch einmal so hoch zu berechnen sei, als es in der Klage geschehen sei - zu hoch könnte ich auch die Alimentenforderung um deswillen nicht halten, weil das Vermögen des Beklagten doch immer noch, selbst nach Abrechnung der Schulden, wenn sie auch zu hoch sich beliefen als Beklagter angegeben habe, einen Werth von mehr als 8000 Taler habe. Ohne dass nun in deren Duplik des Beklagten noch irgend etwas von Erheblichkeit vorgekommen wäre, erfolgte unterm 20sten März insinuirt am 19ten April 1845 im Interlocut des Inhalts, dass ich zu beweisen habe.

Ad I 1. dass ich in Folge der Entbindung von einer eitrigen Krankheit befallen sei, wodurch

2. die in der Klage Spicifiurten Kosten veranlasst, und
3. solche Kosten überhaupt und in ihrem Betrage nothwendig gewesen wären;

Ad II, dass die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten, deren Besitz derselben eingeräumt habe, und deren ungefährer Werth soviel hier zu wissen nöthig gerichtsbekannt sei, mit Schulden nicht behaftet, oder aber, dass das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei.

Die Beweise **ad I** trat ich unter eventueller Eideszuschiebung durch Zeugen und Sachverständige und die Beweise **ad II** gleichfalls unter eventueller Eideszuschiebung durch Sachverständigte und Urkunden an.

Nachdem nun die Beweise **ad I** vollständig von mir erbracht worden waren, und ich rücksichtlich des Vermögens des Beklagten durch das Gutachten von 4 von beiden Seiten gewählte Sachverständige so viel nachgewiesen hatte, dass die beiden im Besitze des Beklagten befindlichen Großkothhöfe, incl. der Inventarien von denen ihm der eine ganz und die Hälfte des anderen von seiner Ehefrau auf die Weise zugebracht worden ist, dass dieselbe ihrer an des Beklagten Bruder verheiratheten Schwester eine Abfindung nicht zahlt, wogegen auch der Beklagte von seinem Bruder und dem demselben abgetretenen Vollmeierhofe eine Abfindung nicht empfängt, selbst nach Abzug der vom Beklagten behaupteten Schulden von 2656 Taler und der öffentlichen Abgaben zu einem Capitalwerthe von 1600 Taler, noch immer einen netto werth von 1094 Rthlr. 12 ggr behielten, ist nachdem auch von beiden Seiten über die Erheblichkeit der versuchten Beweisführung verhandelt worden war, das hier als Anlage A beigefügte Erkenntniß unterm 20ten April dieses Jahres erlassen und mir am 25sten Mai dieses Jahres insinuirt worden. Die Entscheidung desselben geht dahin:

Dass **ad I** des Interlocuts die Sätze 1., 2. und 3. nothdürftig erwiesen seien und Beklagter einen Betrag von 50 Talern zu den Tauf- und Wochenbettbetts- und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu entrichten habe.

Daß **ad II** die erste Alternative so weit eben angegeben worden, erwiesen sei Beklagter sich nunmehr aber rücksichtlich bei der Alternativen auf den eventuell und generell zugeschoben von Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe. Durch diesen Richterspruch finde ich mich nun in mehrfacher Hinsicht verletzt, und habe deshalb nach Ausweisung der Anlage B am 4ten vorigen Monats zeitig zuständige Rechtsmittel dagegen eingelegt, indem ich nunmehr, durch meine Verheirathung der väterlichen Gewalt entwachsen, diesen Prozeß selbständig fortsetzen. Die Formalien der hiermit gewählten und gerechtfertigten Appellation würden nun eine Richtigkeit sein, wenn die Nothfristen von mir vollständig gewahrt worden wären, indem meine erste unten auf zustellende Beschwerde rücksichtlich der Wochenbettskosten auf eine Summe von 50 Rthlr. gerichtet ist, und meine zweite Beschwerde einen Punkt betrifft, von welchen die Entscheidung über die vierzehnjährigen Alimentengelder, die ich jährlich mit 25 Taler in Anspruch genommen habe, abhängig bleibt, der Gegenstand dieser Appellation sich also auf eine höhere Summe als 100 Taler berechnet wegen der Versäumniß an den Nothfristen bitte ich aber ehrerbietig: daß Hofes Accosterium? mir Restitution hochgewogenthlichst ertheilen möge, weil mein Anwalt nicht früher zur Erledigung dieser Sache die nöthige Zeit hat gewinnen können, und ich selbst als eine Bauersfrau eine restitutionsfähige Person bin. Meine Beschwerden finde ich darin: Gravamen **I** daß mir als Entschädigung für Tauf= und Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.

Gravamen **II** daß der Beweis **ad II** des Interloauts rücksichtlich der zweiten Alternative, nämlich daß das gesamte Vermögen des Beklagten mit 8000 Rthlr angeschlagen sei, für verfehlt und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, mich sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimenten Gelder erkannt worden ist.

Rechtfertigung:

Ad Gravamen I daß mir als Entschädigung für Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten nur 50 Rthlr und nicht vielmehr wenigstens 100 Rthlr dafür zugesprochen worden sind.

Es ist von mir auch nach der Annahme der Fententia **a qua** vollständig erwiesen worden, daß mein Wochenbett incl. der dadurch herbeigeführten Krankheit einen baaren Kostenaufwand von 118 Rthlr 16 ggr. 10 Pf veranlasst hat: wenn man nun auch mit dem Interloauten vom 20sten März 1845 annehmen will, daß der Auprator nur einen angemessenen Beitrag zu den Tauf= und Wochenbettskosten, auch wenn sie, wie in diesem Falle, zu den außergewöhnlichen gehören, zu leisten habe, und ein anderer Theil des Schadens von der Geschwächten selbst getragen werden müsse, weil die Beschäldigung ihren Grund in dem gemeinschaftlichen Fehltritte der Concumbantin habe; so ist es doch gewiß schon um deswillen für eine Anbilligkeit zu halten, wenn auch die fraglichen Kosten nur zu gleichen Theilen auf die beiden Concumbanten vertheilt werden sollten, da doch regelmäßig, besonders in Fällen der vorliegenden Artanzunehmen ist, dass die Verleitung zu dem Fehltritte von dem Manne ausgegangen ist, und dieser dafür auch als der am meisten schuldige Theil von größeren Theil des Schadens zu ersetzen verpflichtet erscheinen muß. Zieht man aber in diesem besonderen Falle noch in Erwägung, dass ich schon einen großen Schaden, der nicht besonders in Ansatz gebracht worden ist, während meiner Krankheit dadurch erlitten habe, daß ich während eines vollen Vierteljahrs arbeitsunfähig gewesen bin, daß ich die heftigen Schmerzen und Leiden zu erdulden gehabt habe, von davon der Beklagte und Appellat nicht im mindesten berührt worden ist, so würde es eine große Härte für mich sein, wenn die Bestreitung der fraglichen Kosten und Ausgaben in der Weise unter uns vertheilt bleiben sollte, wie es in der Fententia **a qua** geschehen ist. Es könnte vielmehr durchaus nicht unbillig erscheinen, wenn Beklagter und Appellat verurtheilt würde, mir die gesamten 118 Rthlr 16 ggr 10 Pf zu erstatten, wenigstens aber glaube ich aus den eben angeführten Gründen auf die Summe von 100 Taler den mahlbegründetsten Anspruch zu haben.

Ad Gravamen II daß der Beweis **ad II** des Interlocuts rücksichtlich der zweiten Alternative nämlich:
daß das gesamte Vermögen des Beklagten auf 8000 Rthlr anzuschlagen sei, für verfehlt, und nicht vielmehr für vollständig erbracht angenommen, auch sofort über die Höfe der zu zahlenden Alimentengelder erkannt worden ist.

Die Sententia **a qua** nimmt an, daß ich den Beweis der ersten Aternative:
daß nämlich die Grundstücken, Gerechtsame und Inventarien des Beklagten mit Schulden nicht behaftet seien, nur insofern geführt habe, als von mir nachgewiesen worden sei, daß von den vom Beklagten in seiner Vernehmlassung behaupteten Schulden zu 3356 Taler nicht mehr vorhanden seien 100 Taler, und also der Beweis rücksichtlich der übrigen 2656 Taler noch unerledigt bleibe. Den Beweis der zweiten Alternative soll ich aber verfehlt haben, weil die Sachverständigen zwar den Werth der im Besitze

des Beklagten und Appellaten befindlichen Höfe abgeschätzt haben, aber nicht besonders die Vortheile abgeschätzt worden seien, welche nur der bloße datalalb gewähre in welchem sich der Beklagte und Appellat rücksichtlich der ihm von seiner Ehefrau zugebrachten 1 ½ Höfe befinden. Diese Argumentation glaube ich nun aber nicht für die richtige Haltung zu kennen, da einer Seits nach bekannten Rechten der Ehemann für die Dauer der Ehe Eigenthümer der Mitgift wird, und auch bei nicht fungilenden Detailsachen, mit Ausnahmen des Rechts deren Veräußerung alle Befugnisse eines wahren Eigenthümers gemäßt, und anderer Seits bei Bestimmung der Höfe der für uneheliche Kinder zu zahlende Alimente als rücksichtlich des Vermögens des unehelichen Vaters nur auf denjenigen Zeitpunkt ankommt, in welchem die Klage erhoben worden ist. Da nun bei der vorliegenden Abschätzung des Vermögens des Beklagten und Appellaten gewiß mit Freud nicht wird angenommen werden können, daß es ungeachtet einer gehörigen Wirthschaftsführung des Beklagten zum Verkaufe der Dotalgrundstücke werde kommen müssen, wenn Beklagter und Appellat vierzehn Jahre lang an jährlichen Alimentengeldern 25 Taler zahlen solle, so sind gemäß durch das Gutachten der Sachverständigen die Vermögensverhältnisse des Beklagten und Appellaten so weit ins Klare gebracht, daß daraus abgenommen werden kann, daß die von mir erhobene Alimentenforderung bei Berücksichtigung der übrigen hier in Betracht kommenden Thatumstände nicht als übertrieben sich darstellt, und es wenigstens der Ableistung der von der **Fententia a qun** in Beziehung auf das Vermögen des Beklagten und Appellaten verlangten Eide vor da finitiver Feststellung der Alimentengelder umsoweniger ankommen kann, als nach dem Gutachten der Sachverständigen das Vermögen des Appellaten die Summe von 8000 Taler noch bedeutend übersteigt, und hier ein Unterschied von mehreren von Hundert, ja selbst von 1000 Taler kaum etwas ausmachen würde. Somit meine Beschwerden den für gerechtfertigt haltend lasse ich meine ehrerbietige Bitte dahin gerichtet sein: daß Hofes Dicasterium unter Wiederaufhebung der **Fententia a qua** und Verurtheilung des Beklagten und Appellaten zur Erstattung der Kosten dieser Instanz von derergestalt Hochrechts genehmigtst erkennen möge:

Ad Gravamen I daß Beklagter und Appellat mir binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe an Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten 100 Taler zu bezahlen schuldig sei, und

Ad Gravamen II daß die zweite Alternative des fraglichen Beweises für hinreichend erwiesen anzunehmen sei, und daher sofort ohne fernere Ableistung von Eiden, die Höfe der Alimentengelder für mein Kind bestimmt werden müsse.

Durch die Anlage **C.** wird der Herr Ober=Gerichtsporcurator Schütze ad acta bestimmt, und für dessen Todesfall der ihrer

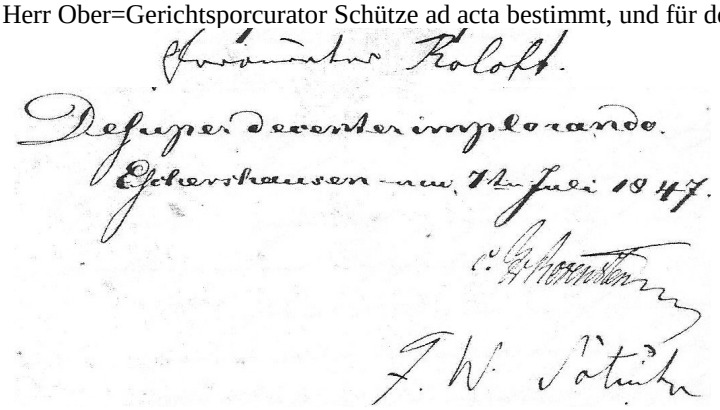

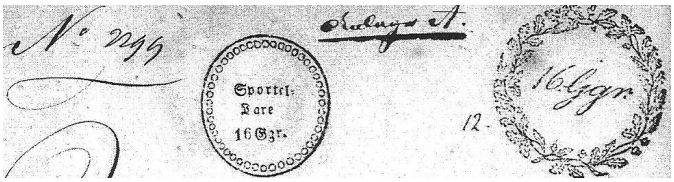

In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Interventen wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, werden den Verklagten die vom Kläger überreichten Schriften „ Judicatmäßiges Gesuch“, Salnationsschrift und „Bitte“ copielich zugefertigt mit nachfolgendem Bescheide:

Nachdem Kläger auf Impugnation? der Beweisführung des Verklagten verzichtet hat, kommt es bei Beurtheilung der gesamten Beweisinstanz zunächst auf Thema I das Interlecuts an.Des die Tochter des Klägers von eine hitzige Krankheit befallen und diese Krankheit Folge der Entbindung als mitwirkender Ursache gewesen sei, geht nicht nur aus den Erzählungen der Zeuginnen Meier, Kohlenberg und Thido hervor, sondern wird auf das Entscheidenste und mit guten Gründen behauptet von dem Sachverständigen Eicke, welcher durch seine Eigenschaften als recipirter Arzt und angestellter Pfysicus vollen Glauben hat. Durch eben diese Personen werden auf die hierher gehörigen Sätze des Directen und indirecten Gegenbeweises das die Krankheit simulirt durch den Genuss von Wein oder Branntwein herbeigeführt sei pp, vollständig widerlegt und dem eventuellen Gebrauche des Eides entzogen. Eine Krankheit von der Art und Dauer der in Rede stehenden ist geeignet, Kosten zu veranlassen, wie sie in der Klage specificirt sind. Darüber und über die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Aufwendungen sind die mehrgedachten Zeugen und Sachverständigen gleichfalls einverstanden. Nur die Lquidation des Eicke (45 Taler 14 ggr. für 31 Reisen, Besuche und Verordnungen) lässt, da Liquidant selbst sich kein Zeugnis ausstellen kann, Zweifel übrig. Allein eine 3-monatige schwere Krankheit der Wöchnerin und zum Theil auch des Kindes, wie sie von der Kohlenberg und Thido bezeugt wird, erfordert zahlreiche ärztliche Besuche und nach Ansicht der Verordnung vom 5. Juli 1826 und in Rücksicht auf die Individualität des Falles erscheint die Liquidative nicht übertrieben; ein Ausspruch, der um so mehr sich gerechtfertigt, als es für nicht auf Specification eines Objects der Verurtheilung, sondern auf Gewinnung eines Maaßstabes für arbiträre Bemessung jenes Ojects ankommt. Conf sent. 20. März 1845, wie denn im Interlocute auf ähnliche Weise der Werth der Grundstücke des Verklagten als Gerichts bekannt angenommen wurde.

Bei dem Chema II ist zunächst der Intervention der Ehefrau des Verklagten zu gedenken. Offenbar fehlt es derselben an der nöthigen Begründung. Denn die Gefahr und also das Interesse, woraus sie gestützt ist, lässt sich überall oder doch jetzt nicht nachweisen und würde erentaliter? nur mittelst einer Principal Intervention geltend gemacht werden können.
Den Beweis dieses Themas anlangend, und zwar der ersten Alternative zunächst so sind zwei Umstände nicht zu übersehen. Gegen die Annahme des Interlocuts, das die Grundstücke, Gerechtsame und Inventarien des Verklagten ihm gehörten, - dies nur kann der eigentliche Sinn des gebrauchten Wortes „Besitz“ sein, welcher auf den Ausdruck der Klage „sein eigen nennt“ zurück zu beziehen ist, - geht aus der eigenen Beweisführung des Klägers hervor, das jener Besitz größtentheils nur Dotalbesitz sei. Es ließe sich vielleicht anführen, das es hier weniger auf die Begriffe von Eigenthum und Nichteigenthum als auf Früchte und Einnahmen ankomme; allein dann würde der eheliche Nießbrauch mindestens eine weniger zünftige Besitz für arbitoare Belastung des Verklagten sein, als Eigenthum. Auch ist bei dem eigenthümlichen Arrangement der beiden Brüder und Schwestern, welche einander heiratheten eine Anwartschaft des Verklagten auf eine bedeutenderen Grundbesitz resp: eine größere Abfindung als er wirklich erhalten, indem von seiner Ehefrau erworbenen beträchtlicheren Vermögen gewissermaßen untergegangen. Deshalb muß es denn bei demjenigen bleiben, was nach dem Interlocute bereits formell liquide war. Ein anderer nicht zu übersehender Umstand ist, das die Beweisauflage der ersten alternative eine Eigenschaft des Grundbesitzes qui zum Gegenstande hat, die Schuldenfreiheit, welche in tantum – bis auf 3356 Taler – bereits zugestanden und deren Nichtbeweis von keiner anderen Folge ist, als dass eine Verschuldung der Höfe in jenem Umfange gesetzt wird. Die Beweisführung hätte deshalb gerade gegen die einzelen Posten der Summe von 3356 Taler gerichtet werden sollen. Statt dessen hat Kläger Hypothekenextracte beigebracht und über Berichtigungen derselben den Eid zugeschoben. Allein schon im § 2 der Ehestiftung des Verklagten übernimmt dessen Ehefrau „die vorhandenen Schulden“ und wenn es auch scheint, als ob die Schulden deren Nichtexistenz zum Beweise verstellt wurde, dinglich wären, so giebt es bekanntlich Vergleiche viele noch außer den ingrossirten Hypotheken, wovon die in derselben Ehestiftung übernommene Leibzucht als Belag dienen kann. Nur so viel geht aus den Urkunden vom 17. Februar und 14. Octbr. 1844 hervor, das die in der Vernehmlassung ad 7 gedachte Abfindung von 700 Taler getilgt worden. Dagegen ist eine partielle Identität der in den Hypothekenscheinen erwähnten 1450 Taler mit den **ad 1** der Vernehmlassung angegebenne 1300 Taler weder behauptet, noch zu präsumiren und also auch von obiger Eideszuschiebung in dieser Richtung kein Gebrauch zu machen.
Wenn nun – mit Ausnahme des Punktes der 700 Taler die gesamte Beweisführung des Klägers als inept erscheint, so kann daraus auch zum Nachtheil des Producenten nicht Einzelnes – wir meinen hier die Altentheilslast – herausgenommen werden, zumal man nicht weiß, ob man sich dadurch der Summe des materiellen Rechts nähern würde. Es bleibt vielmehr nur über, das formelle Recht hier allein zu beachten, welches nunmehr darin besteht, dass der gerichtsbekannte Besitz des Verklagten mit 2656 Taler Schulden behaftet sei. Bei dem Beweise der zweiten Alternative gingen, abweichend von der ersten Instanz beide Theile davon aus, dass von den in Rede bestehenden 2 Höfen nur ein halber dem Verklagten, 1 ½ aber der Ehefrau desselben gehörten und jenem in dotem zugebracht wären. Sind auch die Bemerkungen über den Zweck der dos und des angmentum Dotis richtig, so kann doch der Ehemann die Früchte Derselben auch zu seinem standesmäßigen Unterhalte verwenden, also um eigenen Vermögen speren. Der Dotalbesitz gewährt mit hin Vortheile, welche schätzbar von den Sachverständigen aber keineswegs in Anschlag gebracht sind. Was von dem Gutachten brauchbar wäre, die Angabe des Werthes der dem Verklagten eigenthümlich gehörigen halben Stelle, würde an das, was bei der ersten Alternative liquide geworden ist, nicht hinan reichen, kann also übergangen werden.
Es wird erkannt: dass ad I des Interlocuts die Sätze 1. 2. 3 nothdürftig erwiesen seien und Verklagter einen Beitrag von fünfzig Thalern zu den Tauf=, Wochenbetts= und Krankheitskosten binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu unterrichten habe, das ad II die erste Alternative, soweit oben angegeben worden, erwiesen sei, Verklagter sich nunmehr aber rücksichtlich beider Alternativen auf den eventuell und generell zugeschobenen Eid binnen 4 Wochen bei Strafe der Eidesweigerung zu erklären habe; endlich, das Intervenientin unter Verurtheilung in die Kosten mit der Interventive angebrachtermaßen zurückzuweisen sei.

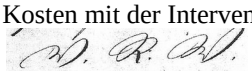

Erkannt in vim publicati
Holzminden den 20sten April 1847
Herzogliches Kreis=Gericht

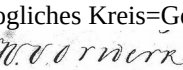

Erhalten den 24. Mts. und ist dem Großköther Conrad Renziehausen und dessen Ehefrau jedem ein gleiches Erkenntniß am 25. ejuad. Insienirt. Eschershausen den 25. Mai 1847

Dem Herrn Bürgermeister von Rosenstern für Kläger zugestellt

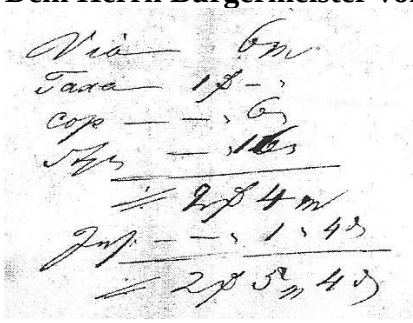

In Sachen des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede daselbst, Klägers und Interventen wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und dessen Ehefrau, Intervenientin, wegen Alimente und Entschädigung, wird diesen die von jenem überreichte Einlegung abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt. Holzminden den 8. Juni 1846

Erhalten am 15 Juni c. und ist das Original dieses Decrets nebst Anlage dem Großköther Conrad Renziehausen zu Dielmissen dato insinuirt. Eschershausen den 19. Juni 1747

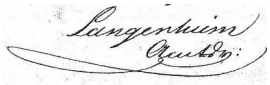

Dem Herrn Bürgermeister von Rosenstern für Kläger zugestellt

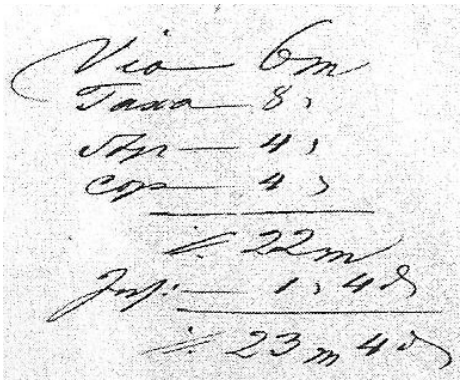

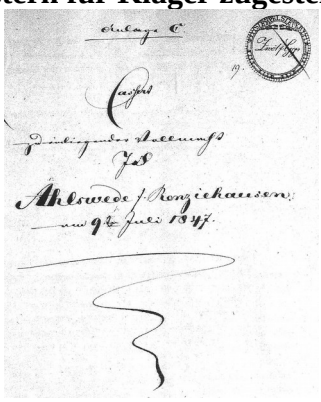

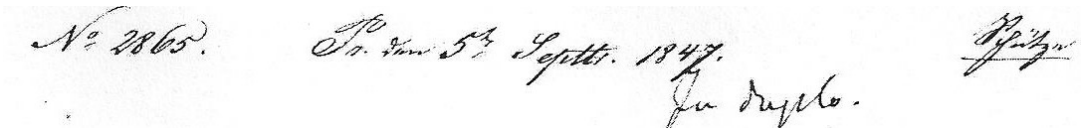

Ganzgehorsamste Bitte an Seiten

des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Verklagten und Appellaten wegen Alimente und Entschädigung,
Juli 12 Rechtfertigung

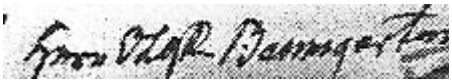

An Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel

Auf meine im Juli diese Jahres bei hohem Gerichtshofe überreichte Rechtfertigung der Appellation bin ich bis jetzt mit einer Verfügung nach nicht versehen worden. Herzogliches Oberlandesgericht bitte ich daher ehrerbietig nunmehr hochgewogentlichst die rückständige Decnetur in dieser Sache zu erlassen crefugis exspenfis
Desuper decenter implorand

Nr. 3251
C. c. decr. pracjud. In der Appellationssache des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten
wegen Alimente und Entschädigung,
wird diesem die von jener übergebenen Rechtfertigung der Appellation nebst der Bitte von 5. d. M. hirbei abschriftlich mitgetheilt, um darauf binnen 4 Wochen sub praejudicio Sub mittendo
zu handelnd bleibt die Verlegung? auf das Rest-Gesuch der Klägerin vorbehalten

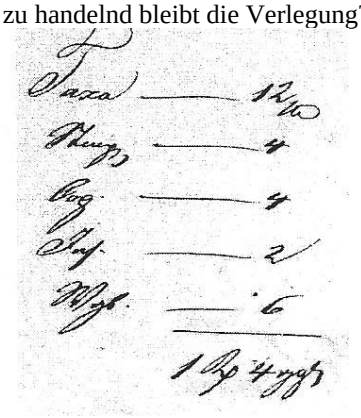

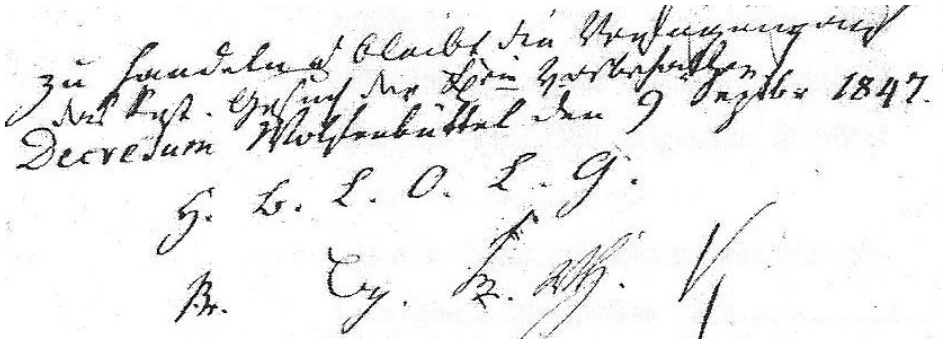

Sect. II
Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

z. 12. Juli 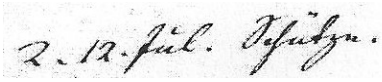

Ungehorsamsanklage an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten und Appellaten,
wegen Alimente und Entschädigung

Einem nebst der Bitte zum 14. Nov.

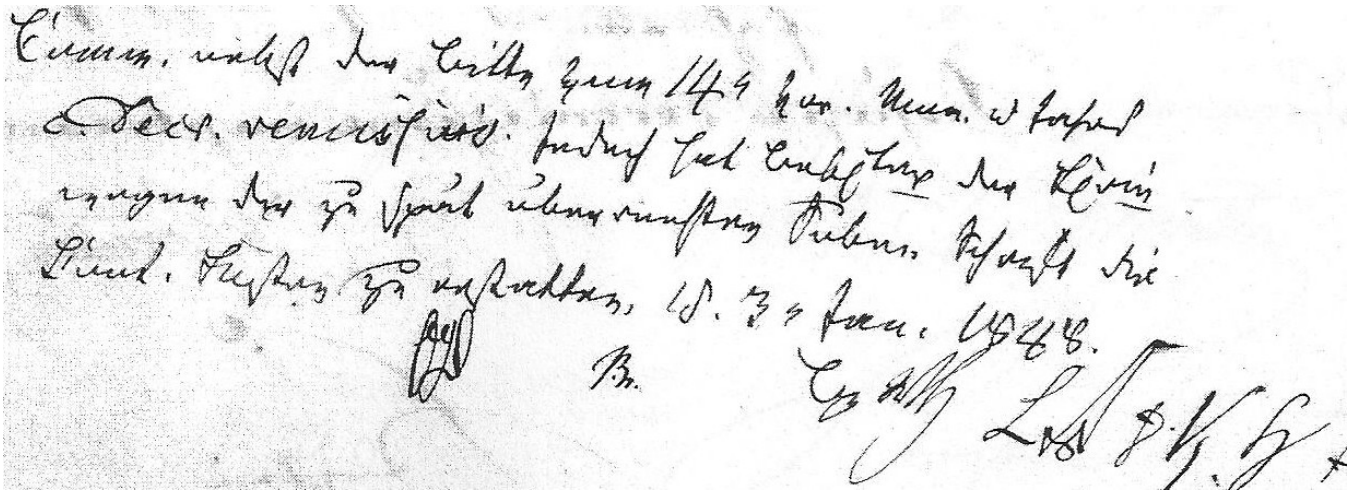

An Herzogliches Ober=Landesgericht in Wolfenbüttel

Sollte Beklagter und Appallat den hierneben als Anlage D. ehrerbietig reproduurten Decreta vom 9ten Sezotler dieses Jahres mit dem Insinumtions doccumente vom 6ten voriges Monats bis jetzt keine Folge geleistet haben, so Klage ich seinen Ungehorsam hiermit an, und bitte Hohes Diensterium ehrerbietig: nunmehr den Appellaten mit seiner Subnisionschrift auszuschließen, ihn in die hierunter Specifinaten Cuntumarialkosten zu nehmen, und mit Abgabe eines Erkenntnisses hochgewogentlichst zu verfahren.

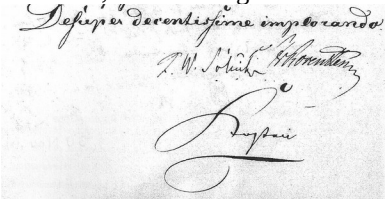

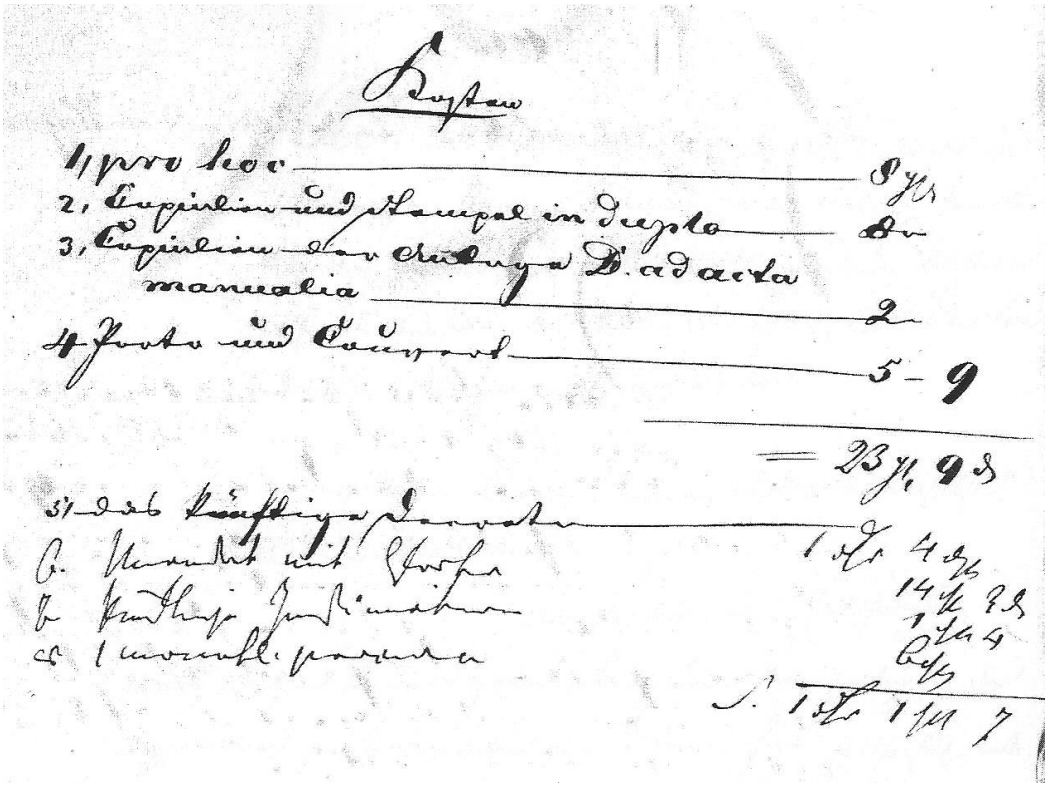

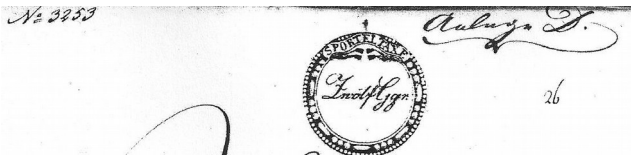

Jas.

Des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagter und Appellaten,
wegen Alimente und Entschädigung
wird diesem die von jener übergebene Amtsfertigung der Appellation nebst der Bitte vom 5. Dezember hiebei abschriftlich untergetheilt, um daraus binnen 4 Wochen sab praynd. Cabmittel do zu handeln und bleibt die Verfügung aus des Restitutionsgesuch der Klägerin vorbehalten.

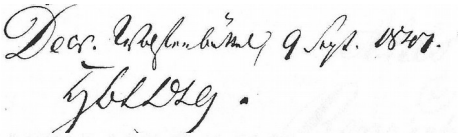

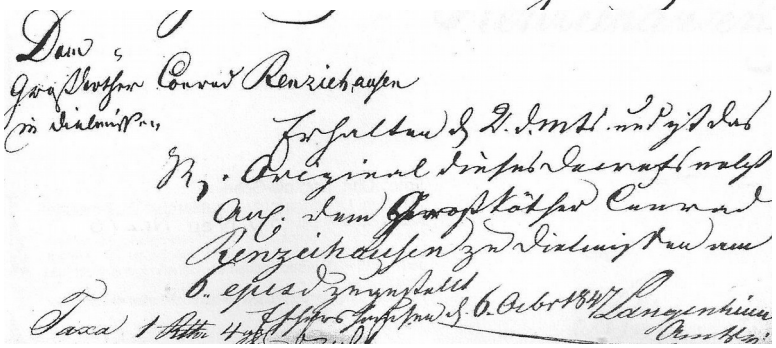

Cop. c.c. decr. pr IS. Ahlswede & Renziehausen

M. 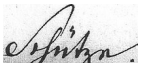

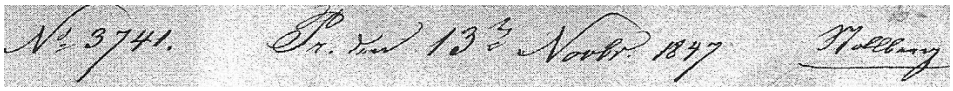

Submission

an Seiten des Großköthers Conrad **Renziehausen** in Dielmissen, Beklagten und Appellaten wider
den Vollmeier Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt die letztere selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin,
wegen Alimente und Entschädigung
Anlage Vollmacht

10. Februar **An Herzoglich Braunschweig=Lüneburgisches Ober=Landes=Gericht**

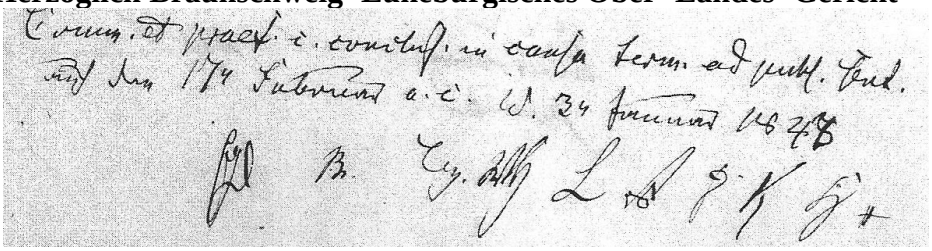

Durch das Decret Herzoglichen Ober=Landes=Gerichts vom 9ten September, insinnirt den 6ten v. M., ist dem Beklagten und Appellaten die gegenseitige „Rechtfertigung abschriftlich mitgetheilt, um darauf Submittendo zu handeln. Dieser Auflage glaubt Appellat dadurch genügen zu können, dass er auf die früher ergangenen Acten Bezug nimmt, da Nova in der Rechtfertigung nicht vorgebracht sind. Indem daher Appellat den gegenseitigen Beschwerden widerspricht, sowol dem Rechts= als Thatbestande nach, und im Übringen seine Rechtszuständigkeiten eventuell für eine höhren Instanz vorbehält, Submittirt er zum Erkenntnisse und legitimirt den Herrn Oberappellationtsgerichts. Procurator Stollberg durch anliegende Vollmacht, und auf dessen Todesfall den Herrn Ober=Appellationsgerichts. Procurator Leiste

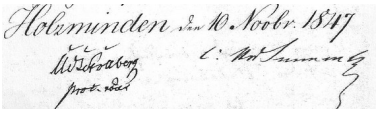

Lasiert zu einliegender Vollmacht Holzminden, 23 October 1847

Unterthänige Bitte
an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** in Dielmissen, Namens seiner in seiner väterlichen Gewalt stehenden Tochter Louise Ahlswede, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** in Dielmissen, Klägerin und Appellantin, wider den Großköther Conrad **Renziehausen**, in Dielmissen, Beklagten und Appellaten,
wegen Alimente und Entschädigung

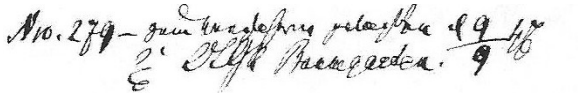

An
Herzogliches Landes=Gericht in Wolfenbüttel

Auf meine Ungehorsamsanklage vom vorigen Monate bin ich mit einer Verfügung nach nicht versehen. Hohes Dikasterium bitte ich daher ehrerbietig; eine solche nunmehr Hochrechts geneigtst erlassen zu wollen, refus is expensis
Dehuper Decenter implocado

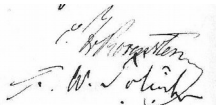

Comm. C. decr. In der Sache, (wie oben) wird diesem die von Januar übergebene Ungehorsamsanklage nebst der Bitte vom 14ten v. M. mit Verweisung auf das Decret vom heutigen Tage hierbei abschriftlich mitgetheilt; jedoch hat Beklagter der Klägerin wegen der zu spät überreichten Submissionsschrift die Contumacialkosten zu erstatten.
Decr. Wolfenbüttel den 3. Januar 1848

Dem Großköther Conrad Renziehausen in Dielmissen

2. 11. Nov. } Schütze
2. 14. Dec. } Stollberg

№ 652 Stempel. 16 ggl

Sent. publ. est im Herzoglichen Ober-Landesgerichte

Wolfenb., den 17ten Februar 1848

Praes. Proc. Schütze an Seiten der Appellantin und Procurator Rhamm ex subst. procur. Stollberg an Seiten des Appellaten.

In der Appellations Sache des Vollmeiers Christoph Ahlswede zu Dielmissen in väterlichen Gewalt seiner Tochter Louise Ahlswede, jetzt der Letzteren selbst als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte zu Dielmissen Klägerin und Appellantin, wider den Großköthers Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten, wegen Alimente und Entschädigung,

wird vom Herzogl. Ober-Landesgerichte den ergangenen Acten nach für Recht erkannt:

Taxa	4 ß	₰
Stempel	" 16	"
Copialien	" 8	"
Insin.	" 4	"
	5 ß	4 ₰

Bei Verfolgung der Appellation gegen das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. hat Klägerin die Rechtfertigungsfrist versäumt. deshalb jedoch wegen Verschuldung ihres Anwalt und wegen ihres persönlichen Verhältnisses als Bauerfrau um Restitution gebeten, deren Gewährung davon abhängig zu machen ist, ob sich eine Läsion der Klägerin ergeben werde.
Was die Sache selbst betrifft, so ist ad grav. I schon in dem rechtskräftigen Erkenntnisse erster Instanz vom 20sten März 1845 ausgesprochen, daß der Schwängerer zu den Tauf= und Wochenbettkosten der Geschwächten nur einen angemessenen Beitrag zu zahlen habe, daß dahin auch die Kosten der Krankheit der Klägerin zurechnen seyen, welche sie nach der Entbindung von dem mit dem Beklagten erzeugten Kinde betroffen hat und daß der in Ansehung des Belaufs solcher Kosten der Klägerin auferlegte Beweis bloß den Zweck habe, für die durch Ermessen des Gerichts zu treffende Bestimmung solches Beitrags einen Maßstab zu erlangen. Es muß daher, indem die Führung eines strengen Beweises in Betreff der einzelnen in Betracht kommenden Posten nicht für

nöthig erachtet ist und durch die Ausführungen in der Beweis=Instanz eigentlich nur ein gewisser Anhaltspunct für das arbitrium indicis genommen wurden sollte, der dem Beklagten in Sententia a qua auferlegte Betrag von 50 Thaler um so mehr für hoch genug angenommen worden, als eine grade Theilung der ermittelten Kosten überhaupt nicht erforderlich scheint, nach der Aussage der Zeugin Kohlenberg auch bloß diese und außerdem die Ehefrau des Ludwig Meier nur eine kurze Zeit hindurch die Aufwartung besorgt, Klägerin selbst aber durch die von deren Mutter und den Mägden geleistete Beihülfe keine Kosten gehabt hat, auch nicht insofer, als ihre Mutter extra bei deren Arbeiten sich versäumt hatte und Klägerin wegen der durch ihre Krankheit veranlaßten Arbeitsunfähigkeit, so wie wegen der von ihr ausgestandenen Krankheitsleiden keine Anforderung gemacht hat. Hiernach erscheint die erste Appellationsbeschwerde der Klägerin grundlos.

Ad Grav. II. Selbst zum Zwecke der Bestimmung von Deflorations= und Dotations=Summen für einen geschwächte Frauenperson wird nach den in der Praxis der Gerichte des hiesigen Landes befolgten Grundsätzen ein eigentlicher rechtlicher Beweis über das Vermögen der Betheiligten nicht erfordert: noch weniger aber ist ein solcher Beweis darnach für nöthig zu achten, wenn bloß die Festsetzung der Unterhaltskosten für das von ihnen erzeugte uneheliche Kind bis zum zurückgelegten 14te Lebensjahre in Frage steht, wie solches hier der Fall ist.

Durch die in dieser Proceßsache Statt gehabten Verhandlungen überhaupt, so wie durch die Erörterungen und Darlegungen der Beweis=Instanz besonders, ist nun aber hinreichend ermittelt, daß beide Theile zu der ansehnlichsten und wohlhabendsten Classe ihres Standes gehören, daß insonderheit Beklagter einstens zwar nur als aufgeheiratheter Ehegatte einen gewiß zu 8000 Rthlr im Worthe anzuschlagenden bäuerlichen Grundbesitz hat, wovon die Einkünfte von ihm zubeziehen und zu verwenden sind. Was in dieser Beziehung beigebracht und erörtert worden, ist für den vorgedachten Zweck als vollkommen ausreichend zu betrachten, ohne daß es noch einer weiteren Constatirung durch Erklärung auf zugeschobene Eide resp. Ausschwörung derselben bedurfte, weshalb nach der Sententia a qua in Gemäßheit der eventuellen Eidesdelation der Klägerin ad II der Beweisantretung noch ein ferneres Verfahren nöthig würde. - Darum zufolge ist diese 2te Beschwerde der Klägerin inso fern für relevant anzunehmen, daß ein fortgesetztes Beweisverfahren zur Ermittelung des Vermögens des Beklagten nicht mehr nöthig, vielmehr die Bestimmung des Alimentations=Quanti für das Kind der Klägerin schon jetzt und von hieraus statthaft erscheint. Es ist nun aber die Forderung der Klägerin zu 25 Rthlr. a Jahr zu hoch und dagegen eine jährliche Alimenten=Summe von 18 Rthlr. den beiderseitigen Standes= und Vermögens=Verhältnissen der Parteien für entsprechend befunden.

Diesem nach erfolgt die Entscheidung dahin, daß der Klägerin die gebetene Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Rechtfertigung der Appellation ertheilt und Grav. I zwar verworfen, ad Grav. II aber das Erkenntniß des Herzogl. Kreisgerichts Holzminden vom 20sten April v. J. dahin abgeändert werde, daß es der durch dasselbe erforderten Erklärung des Beklagten auf die allda angegebene Eidesdelation nicht mehr bedürfe, vielmehr die Unterhalts=Kosten für das Kind der Klägerin, welches dieselbe mit dem Beklagten erzeugt, für die Zeit von der Geburt bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre desselben auf jährlich 18 Rthlr. in vierteljährigen Raten praenumerando zahlbar, festgesetzt werden, und Beklagter was hiernach bis jetzt fällig, binnen 4 Wochen sub praeindicio zuzahlen, der Klägerin aber ¾ tel der sämmtlichen Proceßkosten incl. derer dieser Instanz zuerstatten habe.

Nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses sollen Acta mit einer beglaubigten Abschrift desselben an das Gericht erster Instanz zurückgesandt werden

Erkannt im Herzogl. Oberlandesgerichte von dessen Räthen
Brinmeier, Baumgarten, Langerfeldt, Knittel und Henke

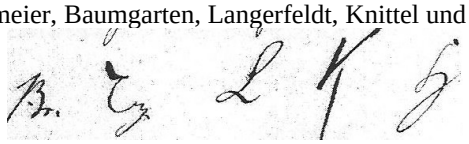

Nr. 727 S, den 27ten Februar 1848 Stollberg

Einlegung

an Seiten

des Großköthers Conrad Renziehausen, in Dielmissen, und dessen Ehefrau Johanne geb. Renziehausen, Beklagte, Interventen und Appellanten,

wider die Tochter des Vollmeiers Christoph Ahlswede in Dielmissen, die Ehefrau des Vollmeiers Heinrich Schütte, Louise, geb. Ahlswede, in Dielmissen, Klägerin und Appellatin, jetzt Appellantin, wegen Alimente und Entschädigung

An

Herzogliches Oberlandesgericht

Gegen das hohe Erkenntniß vom 17ten Februar d. J. werden hiermit die zulässigen Rechtsmittel eingelegt.

Dehuper humillime implocando

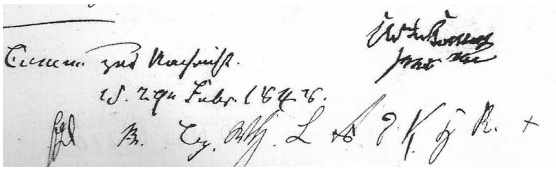

№ Man. 832.

Comm. c. decr.

In der ——— Sache

Ahlswede modo Schütte

c

Renziehausen,

wegen Alimenten und Entschädigung,

Sportel	ℛ	6 ₰
Stempel	"	4 "
Copial	"	4 "
Ins. Geb.	"	2 "
Weggeb.	"	6 "
Summa	ℛ	22 ₰

wird heute die von Einsam übergebene Einlegung de praes. den 27sten d. M. hierbei abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Der Kläger des Vollmiers Ahlswede, jetzigen Ehemann der Vollmiers Henriette Schütte in Dinlaiken

[illegible]

z. 27. Rollberg
Schütze.

Decr. Wolfenbüttel, den 29ten Febr. 1848.

H. B. L. O. L. G.

[illegible]

In Duplo
Nr. 1500 Pr. den 15. May 1848 Schütze

Desertionsanzeige
an Seiten
des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin und Appellantin,
wider den Großköther Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten und Appellaten
wegen Alimente und Entschädigung

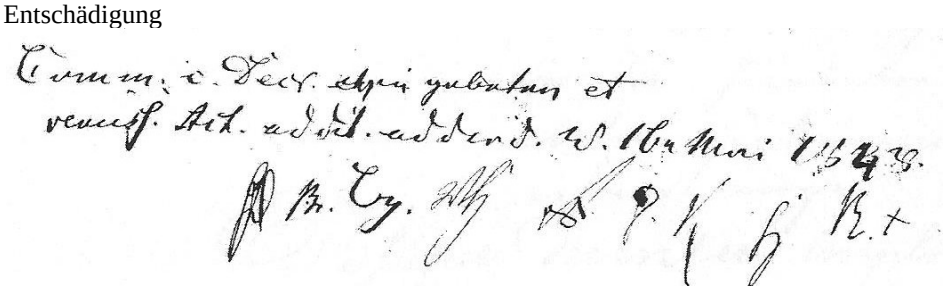

An
Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel

Der Verklagte hat bis jetzt keines der am 27. Februar dieses Jahres gegen das Erkenntnis vom 17. Februar dieses Jahres eingelegten Rechtsmittel gerechtfertigt. Deshalb richte ich meine ehrerbietige Bitte dahin:
Dass Hoher Gerichtshof die eingelegten Rechtsmittel nun mehr für desert erkennen, und den Gegner in die hierunter specificirten Contunacialkosten nehmen möge.
Dehuper Decenter implorando

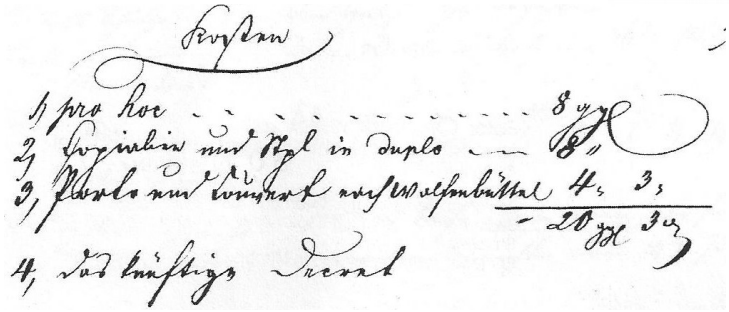

No. Man. 1889 – 90 Comm. c. decr. pr.

In Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin
wider
den Großköther Conrad **R**enziehausen, in Dielmissen, Beklagten,
wegen Alimente und Entschädigung
wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgetheilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten RemisNoviaten nunmehr ausgefertigt werden.
Auch hat der Beklagte die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.
Decr. Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

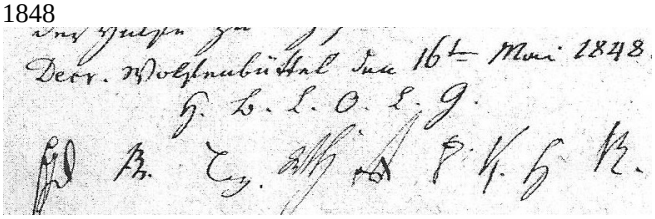

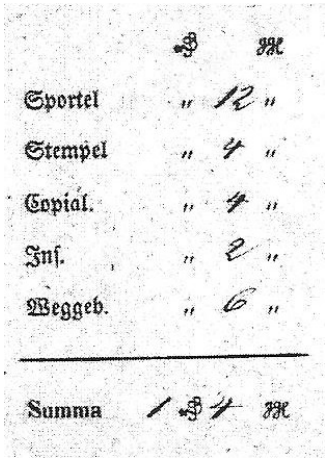

	ß	₰
Sportel	"	12 "
Stempel	"	4 "
Copial.	"	4 "
Inf.	"	2 "
Weggeb.	"	6 "
Summa	1 ß	4 ₰

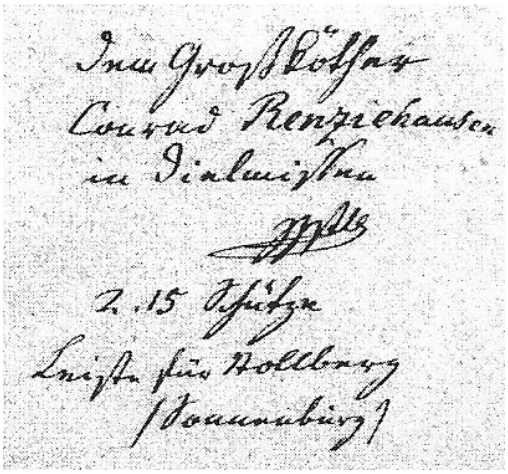

Remissoriales

an
das H. Kreisgericht
Holzminden
In der Sache (wie oben) erfolgen die mit dem Berichte vom 14ten Juli v. J. eingesandten Acten in 1 Hefte unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift unsers Erkenntnisses vom 17ten Februar d. J. hiebei zurück.
Schütze Wolfenbüttel, den 16ten Mai 1848

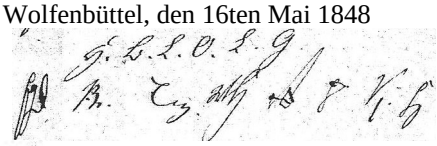

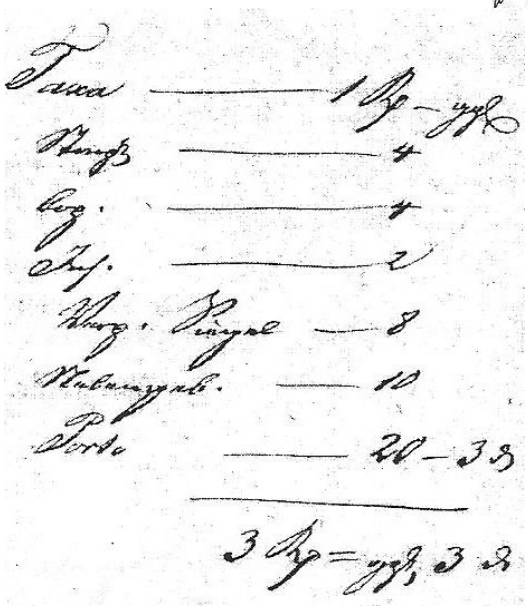

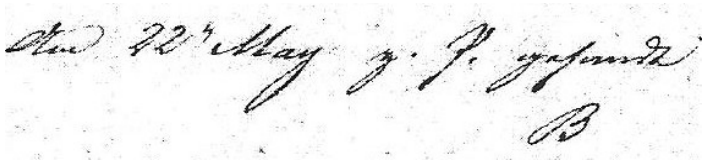

No. 2476 **Pr. den 12. August 1848**

In Duplo Schütze

Indicatmäßiges Gesuch

an Seiten

des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin

wider

den Großköther Conrad **R**enziehausen, in Dielmissen, Beklagten,

wegen Alimente und Entschädigung

Hat Anlage C bekannt

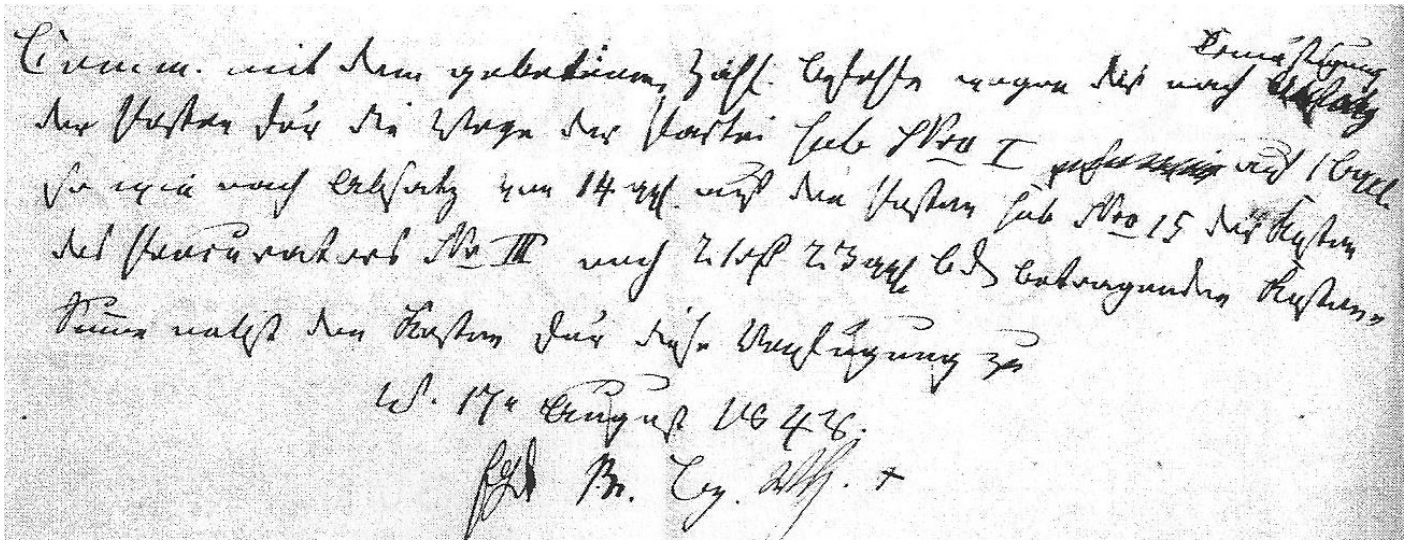

An
Herzogliches Oberlandes=Gericht zu Wolfenbüttel

Das am 17. Februar dieses Jahres eröffnete Erkenntnis hat nunmehr nachdem laut der Anlage C die Deserterklärung der eingelegten Rechtsmittel dem Verklagten bereits am 23sten Mai dieses Jahres insinnirt worden ist, die Rechtskraft längst beschritten. Ich richte daher mein judicatmäßiges Gesuch dahin:
Daß Hohes Diensterium die hierunter specificirten Kosten hoch rechtsgeneigtst feststellen und dem Verklagten und Appellaten aufgeben möge, mir dieselben binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu erstatten.
Dehuper Decenter implorando

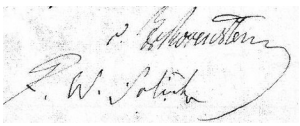

			Auslagen			Gehoben		
Nr.	1847	I Kosten der Partei	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Juni 1	Weg zum Anwalte wegen Verfolgung der Appellation und Ausfertigung der Vollmacht für den Procurator incl. Versäumniß und Zehrungskosten		12			4	
2	Septbr 2	Desgleichen um zur Fortsetzung der Sache aufzufordern		12			12	
3	1848 Febr. 24	Desgleichen zur Prüfung des Einnehmens und Aufstellung dieser Rechnung		12			4	
			1	12				
		II Des Anwalts						
	1847							
1	Juni 1.	Honorar der Vollmacht incl. Stempel		12			6	
2	Juli 11.	Ausfertigung der Appellation 4 3/4 Bogen				4	18	
3	—	Copialien und Stempel in duplo 10 Bogen	1					
4	—	Copialien der Anlage A ad acta manualia 2 Bogen		4				
5	—	Desgleichen der Anlage B		2				
6	—	Schreiben dabei an den Procurator incl. Copialien		2			4	
7	—	Porto dafür nach Wolfenbüttel		1	3			
8	Septbr 5	Bitte incl. Copialien und Stempel in duplo		8			8	
		Latus	2	11	3	5	12	

No.		Jahrzahl		Auslagen Thlr.	Sgr.	Pf.	Diverse Modo Thlr.	Sgr.	Pf.
	1847								
			Transport	2	11	3	5	12	
9	—		Porto nach Wolfenbüttel		4	3			
10	Febr. 14.		Bitte incl. Copirlohn und Stempel in duplo		8			8	
11	—		Porto ꝛc. nach Wolfenbüttel		4	3			
12	1848. März 27		diese Schrift und Kostenliquidation					1	
13	—		Copirlohn und Stempel in duplo 4 Bogen		12				
				3	15	9	6	20	
			Summa	10	11	9			
			III. Kosten des Procurators						
	1847.								
1	Juli 11		Pro archiva et informatione				1		
2	Septbr. 9		Decret	1	4				
3	—		pro mandato vom 14. Septbr. mit Porto		14	3			
4	—		Porto für diese Decrete von Wolfenbüttel nach Dielmissen		5	3			
5	—		procura vom Juli und Septbr. 1847					18	
6	—		Porto und Gebühr für vorstehende Kosten von Dielmissen nach Wolfenbüttel		6				
			Taxe	2	5	6	1	18	

Fenner

No	1848.		Einnahme Thlr.	Ausgabe Thlr.	Rest Thlr.
			Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.
		Transport	25 6	1 18	
7	Jan. 3	Porto	22		
8	—	procura von Oktober, November, December und Januar		1	
9	—	Porto für die Porto von 3. Januar incl. Bestellen nach Vilmissen	6 9		
10	Febr. 10	Porto dafür und für die Kosten nach Wolfenbüttel zurück	6		
11	„ 17	pro termino		1	
12	—	pro sententia	2 14		
13	—	Porto dafür von Wolfenbüttel und Bestellen	6 9		
14	März 26	procura für Februar und März		12	
15	—	pro noc incl. Copialien und Stempel in duplo	12 1		— 14 —
16	—	Porto dafür und für die Kosten nach Wolfenbüttel incl. Bestellen von Vilmissen	8 6		
			3 2		
			7 9 6	3 6	
		Summa	12 5 6		

No. 1889

In der Sache des Vollmeiers Christoph **Ahlswede** zu Dielmissen, in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise **Ahlswede**, jetzt der Letzteren selbst, als Ehefrau des Vollmeiers Heinrich **Schütte** zu Dielmissen, Klägerin

wider

den Großköther Conrad **R**enziehausen, in Dielmissen, Beklagten,
wegen Alimente und Entschädigung
wird diesem die von Januar übergebene Desertionsanzeige hiebei abschriftlich mitgetheilt, und werden die vom Beklagten eingelegten Rechtsmittel für desert erklärt und sollen die erkannten Remissorialen nunmehr ausgefertigt werden.
Auch hat Beklagter die liquidirten Contumarialkosten zu 20 M 3 Pf so wie die Gebühren für dieses Decret zu 1 Thaler 4 M der Klägerin binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Hülfe zu bezahlen.
Decretum Wolfenbüttel den 16ten Mai 1848

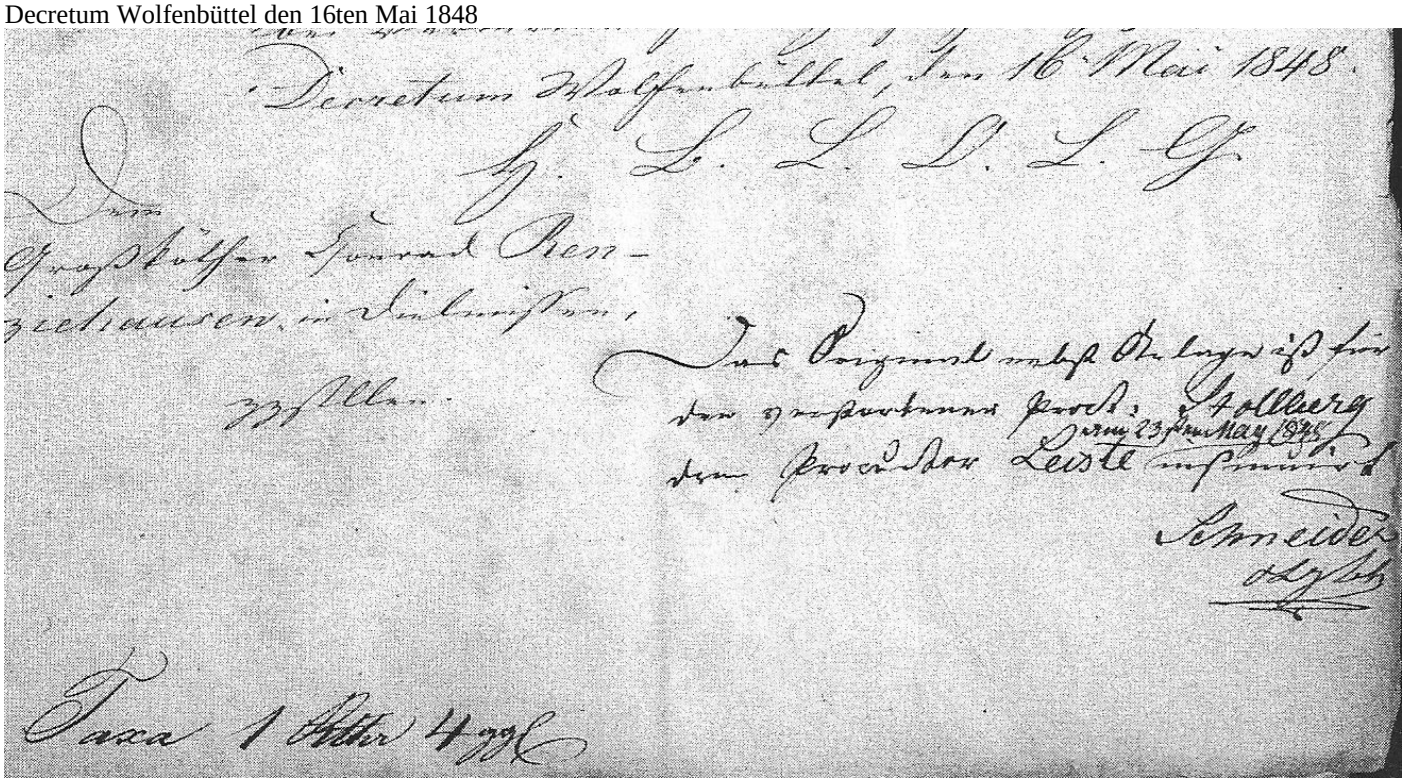
Decretum Wolfenbüttel, den 16 Mai 1848.
G. L. L. D. L. G.
Der Großköther Conrad Renziehausen, in Dielmissen, Beklagten.
Das Original nebst Beilagen ist für den Supplicanten Frodt: Hollberg den 23sten May 1848 dem Procurator Leuste insinuirt.
Schneider
Taxa 1 Thlr 4 ggl

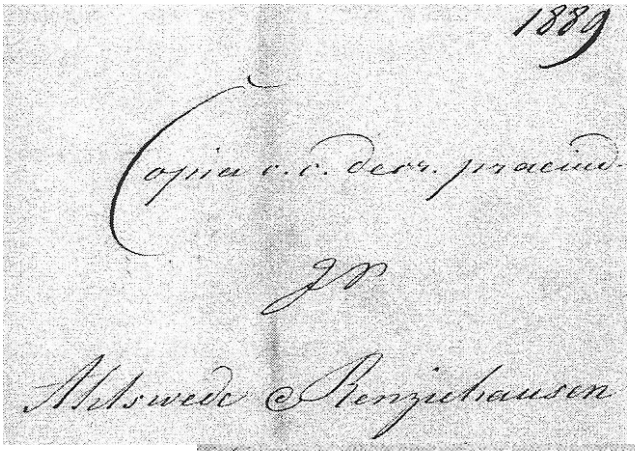
1889
Copia c. c. dem. procur.
JP
Ahlswede Renziehausen

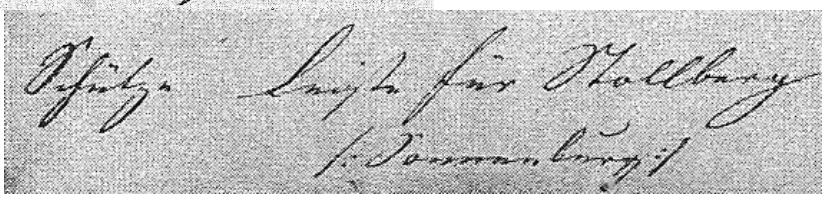
Schütze Leuste für Hollberg
f. Sommerburg

Ord. № 3067.

C. c. decret. praejud.

	ℛ	ℳ
Stempel	«	4 «
Sportel	«	12 «
Copial.	«	4 «
Insf.	«	2 «
Weggeb.	«	2 «
Summa	1 ℛ	= ℳ

In der ——— Sache

des Müllermeisters Christoph Ahlswede in väterlicher Gewalt seiner Tochter Louise Ahlswede, jetzt der Letzteren selbst als Ehefrau des Müllermeisters Heinrich Schütte zu Dinklingen, Klägerin,

C

den Großkötter Conrad Renziehausen daselbst, Beklagten,

wegen Alimenten und Entschädigung,

~~wird~~

wird diesem das von Seiten übergebene judicialmäßige Gesuch hiebei abschriftlich mitgetheilt und hat Beklagter die ~~verzeichneten~~ nach Erwägung der Kosten für die Wege des Partei sub No. I. auf 16 ℳ, so wie auf Absatz von 14 ℳ auf den Posten sub no 15. der Kosten des Procuradors No III. auf 21 ℛ 23 ℳ 6 ₰ festgesetzten Kosten (+) binnen 4 Wochen bei Vermeidung der ~~der Hülfe an d~~ ~~zu bezahlen~~ exekutivisch auf Vorzeigung dieses Decrets von dem Herzogl. Amtsgerichte Holzminden zu vollstreckenden Hülfe zu bezahlen.
(an die Klägerin)

+ nebst denen dieses Decrets (incl. Porto) zu 1 ℛ 4 ℳ 9 ₰, also in Summa 23 ℛ 4 ℳ 3 ₰

Dem Großkötter Conrad Renziehausen in Dinklingen

#

Der Ehefrau des Müllermeisters Heinrich Schütte Louise geb. Ahlswede daselbst

Decretum Wolfenbüttel, den 17. Aug. 1848

H. B. L. O. L. G.

Rd. Z. Cy. Alh.

2. 12. Schütze
Leist für Wollberg (Sonnenberg)

2. Auguste Wilhelmine Louise Schütte * 2.12.1847 + 4.9.1885 00 2.5.1877 1. Ehe
Heinrich Friedrich Wilhelm Dörries Vollm. Hof 40 * 22.12.1841 + 15.1.1920
Vater: Vollmeier Johann Heinrich Adolf Dörries Hof 40 Mutter: Antoinette Dorette Wedekind
00 2. Ehe am 4.11.1886 mit Hanne Karoline Luise Kohlenberg * 16.12.1860 + 4.3.1954
Mutter unverehelichte Karoline Louise Antoinette Kohlenberg
Kinder: 1. Wilhelm Heinrich Christian Rudolf Dörries * 11.11,1877 + 12.7.1965 Erbe Nr. 40
00 10.6.1909 Johanne Caroline Marie Ahlswede * 27.12.1874 + 26.3.1952 von Hof 47
Vater: Christoph Conrad Hermann Ahlswede Vollm. Hof 47 * 4.5.1844 + 10.7.1909
Mutter: Johann Karoline Louise Dörries * 19.6.1840 + 6.8.1906
2. Luise Marie Elsbeth Dörries * 8.7.1879 + 21.5.1959
00 15.11.1906 Heinrich August Wilhelm Kohlenberg * 12.2.1887 + 2.10.1938
Eisenbahnbeamter wohnhaft in Hamburg
Vater: Tischler Heinrich Ludwig Wilhelm Kohlenberg von Hof 42
Mutter: Anna Rebekka Lühmann
3. Wilhelm Heinrich Rudolf August Hermann Dörries * 27.2.1881 + 7.3.1883
4. Heinrich Friedrich Wilhelm Dörries * 13.8.1882 + 9.12.1886
5. Karl Wilhelm Gustav Dörries * 17.7.1885 + 31.1.1887
2. Ehe 6. Wilhelm Rudolf Otto Heinrich Dörries * 27.12.1886 + 1889
7. Luise Ida Emma Anna Dörries * 15.1.1888 + 2.1.1889
8. Anna Emma Luise Dörries * 18.9.1889 + 14.4.1901
9. Luise Emilie Martha Dörries * 23.8.1893
Gustav Albert Hermann Heinemeier zu Hunzen
Vater: Halbmeier Konrad Heinemeier zu Hunzen Mutter: Dora Jahns
00 2. Ehe Völker
10. Luise Anna Olga Adele Dörries * 18.8.1896 00 16.5.1929
Christian Friedrich Otto Henrich Wessel Vollmeier in Heyen
Vater: Vollmeier Friedrich Wessel aus Heyen Mutter: Johanne Sporleder
11. Else Olga Erna Dörries * 29.10.1898 + 1930

3. August Heinrich Ludwig Schütte * 24.9.1849 + 24.10.1868
4. Heinrich Carl August Schütte Hof 36 * 2.7.1851 + 28.1.1927
00 2.5.1877 Anna Luise Antoinette Dörries unehel., Haushälterin * 5.1.1856 + 14.11.1884
Mutter: Johanne Louise Antoinette Dörries
Vater: Heinrich Carl Christian August Ahlswede Hof 46 * 6.4.1828
00 2. Ehe mit Anna Schütte aus Halle * 6.4.1861 (im KB Dielmissen steht * 1.12.1861) + 23.12.1931
Vater: Halbmeier Hermann Friedrich August Schütte aus Halle Nr. 35 * 29.7.1825 00 30.6.1850
Mutter: Hanne Luise Karoline Brand * 25.8.1824
5. Hermine Louise Alwine Brand * 10.7.1853 + 26.3.1869
6. Heinrich Conrad Wilhelm Ludwig Brand * 9.3.1855 nach Amerika ausgewandert
7. Louise Marie Caroline Brand * 28.4.1859 + 24.6.1931
00 19.7.1882 Christoph Carl Conrad Renziehausen, Vollm. Hof 50 * 12.2.1855 + 24.1.1923
Kinder: 1. Wilhelmine Louise Marie Renziehausen * 17.5.1883 00 15.4.1909
Friedrich Christian Heinrich Albrecht Landwirt in Halle
Vater: Vollmeier Friedrich Albrecht Mutter: Dorothee Wilhelmine Friederike Luise Söffje
2. Erna Marie Luise Renziehausen * 7.7.1887 00 4.12.1913
Willi Gustav Luis Ahlswede Landwirt zu Holzen
Vater: Vollmeier Wilhelm Ahlswede in Holzen Mutter: Auguste Weiberg
3. Karl Christoph Ludwig Renziehausen * 12.3.1889
4. Emma Marie Ella Renziehausen * 1.4.1895 + 6.2.1973 00 22.3.1933
August Karl Friedrich Rörig * 15.5.1896 + 16.2.1958 Großköther Nr. 44 00 22.3.22.3.1933
Vater: August Hermann Christian Rörig Schmiedegehilfe später Großköter Hof 44
Mutter: Johanne Hansemann
5. Karl Gustav Hermann August Renziehausen Vollmeier und Gastwirt * 29.11.1897 + 8.11.1968
00 29.4.1926 Emma Marie Hermine Ahlswede * 3.9.1904 + 17.9.1981
8. Karl Wilhelm Ludwig August Brand * 10.6.1861 + 15.2.1947

IV. Heinrich Carl August Schütte Hof 36 * 2.7.1851 + 28.1.1927
00 1. Ehe 2.5.1877 Anna Luise Antoinette Dörries unehel., Haushälterin * 5.1.1856 + 14.11.1884
Mutter: Johanne Louise Antoinette Dörries
Vater: Heinrich Carl Christian August Ahlswede (Hof 46) * 6.4.1828

Ehevertrag: 47 Neu Gr. 4 Nr. 80 Seite 72a – 74 vom 9.4.1877 im StA Wolfenbüttel
Geschehen seitens Herzogl. Amtsgerichts Eschershausen auf dem Schütteschen Vollmeierhofe Nr. 36 zu Dielmissen am 7. April 1877

Gegenwärtig Amtsrichter Rägener
und der unterzeichnete Assessor

Auf Ansuchen des Vollmeiers Wilhelm Dörries hatte man sich behuf Aufnahme einer Ehestiftung anherbegeben und sistirten sich daselbst:
1. der Vollmeier und Gemeindevorsteher Ludwig Brand mit seiner Ehefrau, Louise geb. Ahlswede, verwitwet gewesene Schütte
2. deren Sohn, der Ackergehülfe August Schütte, gegenwärtig 26 Jahr alt, als Bräutigam
3. die unverehelichte Anna Dörries, 21 Jahr alt, als Braut
4. als Salennitätszeugen: a. der Ackergehülfe Heinrich Dörries, b. den Leibzüchter Christian Wedeking aus Tuchtfeld

Die übrigen Comparenten von hier, welche nachfolgenden Hofübergabecontract und Ehestiftung zur gerichtlichen Ausfertigung vortrugen: Vorbemerkung:
Die Ehefrau Brand ist in erster Ehe verheiratet gewesen mit dem Vollmeier Heinrich Schütte hierselbst, welchem sie den laut Coffionscontracts vom 11. Juli 1846 von ihr eigenthümlich erworbenen Vollmeierhof Nr. 36 als Dotalgut zu geheiratet hat. Aus dieser Ehe sind noch 2 noch lebende Kinder, der Ackergehülfe August Schütte und die unverehelichte Louise Schütte vorhanden. Ein vorehelicher Sohn der Hofeigenthümerin, Hermann Ahlswede, ist nach der Erklärung der Brandschen Eheleute von dem Hofe völlig abgefunden.
Nach dem Tode des Vollmeiers Heinrich Schütte hat sich dessen derzeitige Witwe mit dem jetzigen Gemeindevorsteher und Vollmeier Ludwig Brand laut Ehecontracts vom 2. Juli 1852 wieder verheiratet, demselben den Mitbesitz und Mitgenuss ihres Hofes auf 28 Jahre zugesichert und sind aus dieser Ehe 3 noch lebenden Kinder, Ludwig, Marie und Carl, entsprossen. Laut eines am heutigen Tage zwischen dem Vollmeier Wilhelm Dörries und der Louise Schütte errichteten Ehecontracts ist der letztere die ihr zugedachte Hofabfindung ausgesetzt und verschrieben.
Die Ehefrau Brand unter Zustimmung ihres Ehemanns überträgt nun das Eigenthum des Ihr zugehörigen Vollmeierhofs Nr. 36 hieselbst auf ihren Sohn erster Ehe, den Ackergehülfen August Schütte, unter nachfolgenden Bedingungen:

§1.

Die Eheleute Brand behalten sich die Herrschaft, Bewirtschaftung und Nutzung des gedachten Vollmeierhofs nebst sämmtlichen Zubehörungen und Inventarien bis zum 2. Juli 1881 vor, selbstverständlich mit der Verpflichtung die auf dem Hofe ruhenden Lasten zu tragen.

§2.

Bei der demnächstigen Abgabe des Hofs an den Hofsnachfolger wollen die Eheleute Brand sich als dann eine Leibzucht aussetzen, wie sie solche für sich angemessen erachten; ebenso behalten dieselben sich das Recht vor, die Abfindungen, welche den Geschwistern des Hofannehmers pristirt werden sollen, nach freien Ermessen zu bestimmen.

§3.

Während dieser referrirten Herrschafts- und Nutzungszeit soll der Hofannehmer nicht berechtigt sein, den Hof zu veräußern oder in irgendeiner Weise dinglich zu belasten, widrigenfalls das Eigenthum des ihrer heute verschriebenen Hofs an die Hofabgeberin resp. deren eheliche Kinder zurückfallen soll.

§4.

Die Brandschen Eheleute behalten sich das Recht vor, bei der demnächstigen Abgabe des Hofs frei zu bestimmen, welche Haus- und Wirtschaftsinventarienstücke sie zu Eigenthum behalten wollen.

§5.

Der Ackergehülfe August Schütte, die Eigenthumsübertragung des Hofs dankend accerptirend, erklärt sich mit den vorstehenden Bestimmungen in allen Punkten einverstanden, willigt auch darin, dass die vorstehenden Dispositions- Beschränkungen und Vorbehallte bei der damit beantragten resp. bewilligten Besitztitelberichtigung in das Hypothekenbuch mit eingetragen worden.

§6.

August Schütte und Anna Dörries haben sich mit einander verlobt, wiederholen unter Zustimmung der Mutter des Bräutigams das einander gegebenen Eheversprechen und wollen die Ehe alsbald in gesetztlicher Weise vollziehen. Bemerkt wird, dass die außereheliche Mutter der Braut verstorben ist.

§ 7.

Die Brautleute haben bereits einen, am 30. März des Jahres geborenen Sohn Namens Rudolph, mit einander gezeugt, welchen der Bräutigam nachmals als sein leibliches Kind anerkannt und demselben die Rechte eines ehelich geborenen namentlich die eines solchen zustehenden Erbrechte zusichert.

§8.

Die Anna Dörries verschreibt ihrem Bräutigam als Heirathsgut bei Vollziehung der Ehe ihr gesamtes Vermögen, namentlich des laut Testament ihres Großvater, des Vollmeiers Heinrich Dörries, vom 31. Mai v. J. ihr vermachte Vermögen, welches sie bei der demnächstigen Annahme des Hofs Nr. 36 in solchen bauerrechtlich informieren will.

§9.

August Schütte, diese Zusicherung acceptirend, verspricht seiner Braut zum Gegenvermächtnis den ihm heute zu Eigenthum abgetretenen mütterlichen Vollmeierhof und sichert derselben alle diejenigen dinglichen Rechte an solchem zu, welche nach Gesetz und Herkommen einer aufheirathenden Ehefrau daran zustehen.

§ 10.

I. Unter den Contrahenten ist noch festgestellt, dass wenn der August Schütte und dessen demnächstige Ehefrau vor dem 2. Juli 1881 Kinderlos versterben sollte, als dann der Vollmeier Hof Nr. 36 an die Kinder der Eheleute Brand zurückfallen solle.
II. Im Übrigen haben die angehenden Eheleute einen Erbvertrag dahin errichtet, dass der Längstlebender des Erstverstorbenden ausschließlicher Erbe sein soll, vorbehältlich jedoch der Erbrechte des mit einander bereits erzeugten Kindes resp. der aus der vorseienden Ehe etwa noch hervorgehenden Kinder,

und hat die Mutter des Bräutigams vorbehältlich der in diesem Punkt I. getroffenen Bestimmung, auf ihr eventueller Miterbrecht an dem Nachlasse ihres Sohnes, August Schütte, verzichtet.
Sämmtliche Contrahenten haben die vorstehenden Erklärungen nochmals gegenseitig genehmigt, auch die Condenten in die Berichtigung des Besitztitels für den Cossionar gewilligt, welche diesen damit beantragt und zugleich um Eintragung der seiner Braut zugesicherter Dingliche Nutzungsrechte bittet.

V. g. u. u.

Louise Brand, L. Brand, A. Schütte, A. Dörries, H. Dörries, Christian Wedeking

In fidem

Wegmann, Assessor

Vorstehender Cassions- und Ehecontract wird damit ausgefertigt, Abschrift desselben ist dem Amtshandelsbuche von Dielmissen Band III S. 73 einverleibt und bezüglich der Eigenthumsübertragung des Vollmeierhofs Nr. 36 Nachfolgendes in dem Hypothekenbuche von Dielmissen vol. II fol. 110 und zwar in der Rubrik „Besitztitel“ eingetragen: Der Ackergehülfe August Schütte hat das Eigenthum des Vollmeierhofs Nr. 36 laut Cossions- und Ehecontracts vom 7. April 1877 unter den nachfolgenden Beschränkungen resp. vorbehalten:

1. dass die jetzigen Inhaber Vollmeier Ludwig Brand und dessen Ehefrau Luise, geb. Ahlswede, die Herrschaft und Nutznießung desselben bis zum 2. Juli 1881 sich reherriren und bei der demnächstigen Abgabe desselben die Leibzucht für sich und die Abfindungen für ihre Kinder nach freien Ermessen zu bestimmen haben,
2. dass der Cossionar August Schütte bis zu jenem Zeitpunkte weder zu Veräußerungen noch zu dinglichen Belastungen des Hofs befugt ist, erworben, auch denselben jener Braut Anna Dörries zum lebenslänglichen Mitbesitz und Mitgenuss verschreiben.

et. H. L. Bd. III S. 73

Eingetragen 9. April 1877

Wegmann

Zugleich ist die erforderliche Bekanntmachung in den Br. Anzeigen hieneben erlassen

Eschershausen, 9. April 1877

Herzogl. Amtsgericht

(LS). Rägener

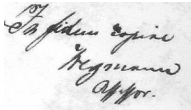

00 2. Ehe mit Anna Schütte aus Halle * 6.4.1861 (im KB Dielmissen steht * 1.12.1861) + 23.12.1931
Vater: Halbmeier Hermann Friedrich August Schütte aus Halle Nr. 35 * 29.7.1825 00 30.6.1850
(Vater: Johann Christoph Schütte * 12.11.1776 + 12.5.1839, [Sohn des Johann Harm Schütte aus Halle und Engel Catharine Wulf] 00 5.11.1818 3. Ehe Friederike Wilhelmine Dorothee Flüger aus Bremke * 1797 + 14.6.1832, Tochter von Friedrich Flüger aus Bremke und Dorothee Renziehausen)
Mutter: Hanne Luise Karoline Brand * 25.8.1824 (Vater: Johann Ludwig Brand aus Tuchtfeld * 9.12.1800 00 5.12.1822 Hanne Luise Friederike Caroline Falke, Großeltern: Johann Henrich Brandt aus Tuchtfeld * 5.7.1761 + 21.7.1826 00 26.11.1795 2. Ehe Wilhelmine Dorothea Böker * 6.6.1762 + 25.11.1828, Urgroßeltern: Johann Heinrich Brandt aus Halle * 20.11.1724 + 24.12.1787 00 5.10.1752 mit Ilse Marie Tebben * 5.7.1729 + 9.6.1771, Vater Hans Heinrich Tebben aus Halle)

Kinder:
1. August Rudolf Wilhelm Louis Schütte * 1876 + 19.7.1877 / 1 ¼ Jahr
2. Heinrich August Hermann Schütte * 20.6.1877
3. Anna Alma Luise Johanne Schütte * 21.6.1879 00 19.7.1902 Henrich Wilhelm Karl Runne Halbmeier in Bremke Vater: Halbmeier in Bremke Heinrich Friedrich Christoph Runne
   Mutter: Hanne Christine Luise Karoline Breier
4. Carl Gustav Hermann Heinrich Schütte * 23.8.1881 (lebt in Holzminden)
5. Antoinette Anna Louise Schütte * 13.12.1883 + 30.10.1944 in Merxhausen 00 18.3.1905
   Anton Karl Heinrich Kropp * 2.3.1880 in Merxhausen + 15.4.1933 in Merxhausen Landwirt + Gastwirt in Merxhausen Vater: Georg Heinrich August Kropp * 25.6.1834 in Merxhausen + 17.6.1913 in Merxhausen Landwirt und Gastwirt in Merxhausen
   Mutter: Julie Hanne Karoline Hesse * 6.8.1842 in Heinade + 17.6.1913 in Merxhausen
   Kind: 1. Anton August Wilhelm Kropp * 24.5.1906 in Merxhausen + 22.9.1978 in Merxhausen 00 26.5.1933 in Hadenstorf Minna Anna Dora Ella Wortmann * 28.12.1903 in Hadenstorf + 4.1.1986 in Stadtoldendorf
6. August Gustav Rudolf Friedrich Schütte * 18.5.1886 Hoferbe von Hof 36
   00 Minna Dörries aus Einbeck
7. Emma Anna Auguste Hermine Schütte * 1.4.1888 00 12.5.1910
   Ludwig Heinrich Wilhelm Konrad Karl Lockstedt Köthner + Gastwirt zu Lauenstein
   Vater: Bürger + Köthner und Gastwirt Karl Lockstedt zu Lauenstein Mutter: Hermine Kemnade
8. Anna Ida Luise Schütte * 2.10.1889 00 14.11.1912
   Heinrich Friedrich Georg Möller Landwirt zu Deinsen
   Vater: Großköther Heinrich Möller in Deinsen M. Karoline Wulf
9. Anna Adele Luise Schütte * 23.9.1891 00 14.12.1911
   August Christoph Rudolf Kohlenberg Vollmeier Hof 56

Vater: August Kohlenberg Mutter: Karoline Heinemeier
00 2. Ehe am 29.4.1913 in Eschershausen
Rudolf Ferdinand Christoph Friedrich Brand Landwirt in Tuchtfeld
Vater: Vollmeier Gustav Karl Konrad Brand zu Tuchtfeld
Mutter: Johanne Karoline Wilhelmine Heinemeier

10. Luise Hermine Marie Schütte * 4.6.1894 00 27.9.1913
Heinrich Friedrich Wilhelm Otto Thormann Lehrer in Deensen
Vater: Kaufmann Friedrich Thormann aus Kirchbrak
Mutter: Sophie Henriette Elisabeth genannt Dorethee Tirtge

11. Marie Anna Luise Hermine Schütte * 7.9.1898 00 23.9.1920
Heinrich Christian Wilhelm Renziehausen Landwirt in Marienhagen
Vater: Halbmeier Heinrich Renziehausen in Marienhagen Mutter: Karoline Brinkmann

V. August Gustav Rudolf Friedrich **Schütte** * 18.5.1886 Hoferbe von Hof 36
00 Minna Dörries aus Einbeck
Kinder: 1. Ilse Irmgard Minna Anna Schütte * 10.1.1915
2. Margarete Marta Minna Emma Schütte * 12.8.1916 in Einbeck

VI. Heinrich Jacke aus Scharfoldendorf kauft Ackerhof Nr. 36 00
Luise Alwine Johanne Dörpmund * 2.10.1871 + 18.6.1954
Kinder: 1. N. Jacke 00 nach Ölkassen N. Grupe Landwirt in Ölkassen
2. Heinrich Jacke
3. Elisabeth Marte Luise Jacke 00 8(9).10.1948
Kaufmann Friedrich Karl Schmalkuche in Hannover
4. Anna Luise Liesbeth Jacke 00 15.7.1950 Steuersekretär Gustav August Weber aus Hannover

VII. Heinrich Jacke ist nicht verheiratet und vererbt seinen Hof an seinen Neffen Karl Heinz Grupe aus Ölkassen